



Antidiskriminierungsstelle Steiermark

# Antidiskriminierungsbericht

## Steiermark 2018

# Antidiskriminierungsbericht Steiermark 2018

## IMPRESSUM:

### HERAUSGEBERIN

Antidiskriminierungsstelle Steiermark  
Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz  
Tel.: +43 (316)714 137, E-Mail: buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at  
www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

### Trägerorganisation: Helping Hands Graz – Verein für integrative und antirassistische Projekte

Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz

### REDAKTION

Mag.a Daniela Grabovac, Mag.a Clara Millner, Mag.a Marion Raidl, Mag.a Pauline Riesel-Soumaré, Mag.a Alisa Herzog,  
Jennifer Erber, Laura Breitscheidel

### INHALTLICHE GESTALTUNG

DREAMS HAPPEN - Michael Pech PR & Kommunikation – www.dreamshappen.at

### LAYOUT & PRODUKTION

Hanspeter Pronegg

### FOTOS

Foto LRin Kampus: Land Steiermark, Foto Stadtrat Hohensinner: Stadt Graz/Pachernegg, Foto Joseph Marko: Foto Furgler,  
Foto Daniela Grabovac: Foto Fischer. Weitere Fotos: Philipp Lihotzky, Arno Friebes, Stadt Graz/Fischer, Foto Furgler,  
Sigi Maurer, Re:publica 2019, It's the patriarchy, stupid

### DRUCK

Medienfabrik Graz

# Inhalt

<b>VORWORT VON LANDESRÄTIN DORIS KAMPUS</b> .....	6
<b>VORWORT VON STADTRAT KURT HOHENSINNER</b> .....	7
<b>VORWORT VON JOSEPH MARKO</b> .....	8
<b>INTERVIEW MIT DANIELA GRABOVAC</b> .....	10
<b>1. STATISTIK</b> .....	12
<b>2. LEBENSBEREICHE</b> .....	16
Internet und BanHate-Statistik .....	20
Alltag und Öffentlicher Raum .....	28
Arbeitswelt .....	32
Wohnen .....	34
Ausbildung .....	36
Behörde .....	38
Gesundheit .....	40
<b>3. SCHWERPUNKTTHEMEN</b> .....	42
Frauenbewegung .....	46
Homosexuellenbewegung .....	52
Anti-Rassismusbewegung .....	58
Behindertenbewegung .....	62
Bewegung für die Rechte von älteren Menschen .....	66
<b>4. BESONDERE FÄLLE</b> .....	70
Nachbarschaftskonflikt aufgrund der sexuellen Orientierung .....	72
Rassistische Anfeindung kam vom Onkel der Frau .....	73
Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf: Happy End nach jahrelangem Kampf .....	74
Kein Zutritt ins Tanzlokal aufgrund der Ethnie .....	75
Diskriminierung wurde mit Gartenzwerg fortgesetzt .....	77
<b>5. EMPFEHLUNGEN</b> .....	78
<b>6. TÄTIGKEITEN</b> .....	82
Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit .....	84
Tätigkeiten Überblick .....	86
Pressespiegel .....	90
<b>6. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK</b> .....	92

## Vorwort LANDESRÄTIN MAG.<sup>A</sup> DORIS KAMPUS



Soziale Medien machen Diskriminierung und Hass heute sichtbarer als jemals zuvor. Deshalb scheint es auch, als würde der Ton in unserer Gesellschaft von Tag zu Tag rauer. Das Internet ist allerdings nicht „schuld“ am Hass der Menschen – er ist bereits in deren Köpfen vorhanden. Oft, weil sie verunsichert sind und Vorurteile haben.

Insgesamt 65 Prozent aller bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten Fälle ereigneten sich 2018 im Netz. Kein Wunder, bietet es doch einen fruchtbaren Boden für Hass. Viele Kommentare, die im Internet getätigt werden, wären im realen Leben so gar nicht denkbar. Denn wenn man anonym ist und seinem Gegenüber nicht in die Augen sehen muss, sinkt die Hemmschwelle für Beleidigungen. Dazu kommt, dass man durch Algorithmen in den Sozialen Medien vorrangig auf Personen stößt, die ähnlicher Meinung sind, wie man selbst. Die Folge: Die Menschen wiegeln sich gegenseitig auf, die Gewalt multipliziert sich und überträgt sich womöglich sogar auf die Realität.

Dass Hasspostings eben nicht nur Worte sind, ist vielen Menschen nicht bewusst. Sie argumentieren Anfeindungen unter dem Deckmantel der Mei-

nungsfreiheit, als würde diese bedeuten, man dürfe beleidigen wen und wann man will. Wer sich wehrt, wird schnell als „dünnhäutig“ und „empfindlich“ abgestempelt. Eine typische Täter-Opfer-Umkehr.

Hinschauen statt wegschauen lautet also auch weiterhin die Devise. Zivilcourage ist gefragt, sowohl online als auch im realen Leben. Umso mehr begrüße ich die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle, die mit der App „Ban Hate“ auch ein Meldesystem entwickelt hat, das Zivilcourage unterstützt. Dafür möchte ich mich bedanken.

Bei allem Negativen, mit dem wir uns als Gesellschaft konfrontiert sehen, bleibt zuletzt nur eines zu sagen: Hass existiert – aber er geht von wenigen Menschen aus! Bekämpfen wir auch weiterhin Vorurteile, lassen wir uns nicht auseinanderdividieren. Geben wir Hass keine Chance!

**Mag.<sup>a</sup> Doris Kampus**  
**Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration**

## Vorwort STADTRAT KURT HOHENSINNER, MBA



*Sehr geehrte Leserinnen und Leser!*

Der vorliegende siebte Jahresbericht gibt wertvolle Einblicke in die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Die Stadt Graz bemüht sich mit zahlreichen Maßnahmen als Menschenrechtsstadt gegen Diskriminierung jeglicher Art aktiv vorzugehen. Die Antidiskriminierungsstelle ist dabei für die Politik ein wichtiger Partner, der denen eine Stimme gibt, die überhört werden könnten. Der Bericht zeigt uns die Herausforderungen, die es zu meistern gilt, um allen Mitgliedern unserer Gesellschaft ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen.

Die Arten der Diskriminierungsfälle sind nicht nur vielfältig, sondern wandeln sich auch laufend. Neben bekannten Szenarien, wie Rassismus im Alltag oder Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, gewinnen neue Herausforderungen, vor allem in Zusammenhang mit den Sozialen Medien immer mehr an Bedeutung. Mit der BanHate-App hat die Antidiskriminierungsstelle in diesem Bereich ein umfangreiches Service etabliert, dessen Nutzungszahlen die ursprünglichen Erwartungen weit übertroffen haben. Mit dem Pilotprojekt „Dialog statt Hass“ haben wir

auch schon die ersten weiterführenden Angebote in diesem Bereich realisiert.

Gerade in Zeiten zahlreicher neuer Herausforderungen müssen wir uns verstärkt und jeden Tag aufs Neue gemeinsam um ein funktionierendes Miteinander bemühen. Ich möchte mich an dieser Stelle für das große Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bedanken, für den umfangreichen und aufschlussreichen Jahresbericht 2018, sowie für deren unermüdlischen und kontinuierlichen Einsatz, wenn es darum geht, die Steiermark und Graz noch diskriminierungsfreier und menschlicher zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen,

**Kurt Hohensinner**  
**Stadtrat für Bildung, Integration, Sport, Soziales, Jugend und Familie**

## Vorwort

### UNIV.- PROF. DR. JOSEPH MARKO



Das die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, nicht nur als wichtige Erstanlauf- und Beratungsstelle, sondern auch als effektive Rechtsschutzorganisation zum Schutz der Würde des einzelnen Betroffenen nicht mehr aus dem öffentlichen Leben dieses Landes wegzudenken ist, zeigt auch dieses Jahr wieder ihr Jahresbericht mit seiner Fülle von beeindruckenden Tätigkeiten. Neben den Leitfäden zu konkreten Verhaltensmaßnahmen etwa im Falle der „Schutzzonen“, die in Grazer Parks eingerichtet wurden, und den Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, möchte ich aber drei konkrete Erfolgsgeschichten hervorheben. Dies sind entsprechend den neuen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen auch weiterhin die vor einigen Jahren entwickelte App „Ban Hate“, mit deren Hilfe Hasspostings im Internet auch schnell auf demselben Weg durch die erste mobile Applikation, die auf das Handy heruntergeladen werden kann, gemeldet und damit auch erfolgreicher bekämpft werden können, weil hinter dem Projekt ein Netzwerk von JuristInnen, NGO's, Ombudsstellen etc. steht. Zu den wichtigen Projekten gehört für mich angesichts der vielen Diskussionen über Demokratie, Populismus und Rassis-

mus an Stammtischen, in den Medien, und nicht zuletzt in Wahlkämpfen aber auch der mehrsprachige Folder „Hand in Hand“, der in Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Russisch, Türkisch, Englisch, Französisch anhand von Alltagssituationen zeigt und erklärt, wie wir – Einheimische und „Zuagroaste“, von woher und aus welchen Gründen auch immer, Alte und Junge, „Normale“ und Menschen mit Behinderungen, religiös oder auch nicht so motivierte – miteinander in Würde umgehen sollten.

Besonders hervorheben möchte ich aber auch das Schicksal von Michael Scheucher, dem mit der Ausstellung eines Reisepasses ein besonderes Weihnachtsgeschenk 2018 gemacht wurde. In der Oststeiermark geboren und als Findelkind bei einer Pflegefamilie aufgewachsen, musste dieser mehr als vierzig Jahre darauf warten und den Großteil seines Lebens darum kämpfen, als „Österreicher“ anerkannt zu werden, weil alle Behörden ihn bis dahin fälschlicherweise als „staatenlos“ behandelten. Wie musste er sich wohl fühlen, dass von ihm, der mangels Reisepass Österreich gar nie verlassen konnte, zwecks behördlichen Nachweises einer Berechtigung zum Aufenthalt etwa der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache verlangt oder er als gelernter Koch immer wieder sofort gekündigt wurde, wenn er wahrheitsgemäß Formulare mit der Frage nach der Staatsangehörigkeit mit „staatenlos“ ausfüllte, sodass er schließlich auch kriminalisiert war, weil bei der Falschangabe „Österreich“ wegen Urkundenfälschung gerichtlich verurteilt? In diesem Fall hat schließlich die Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsstelle und ihrer Leiterin, Frau Mag.a Daniela Grabovac, die auch eine so genannte „Legal Clinic“ zu Antidiskriminierungsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz leitet, mit zwei Professoren am Institut für Öffentliches Recht,

von denen einer der beiden auch ein bekannter Rechtsanwalt für Angelegenheiten des öffentlichen Rechts wie Staatsbürgerschaftsangelegenheiten ist, zum schlussendlichen Erfolg geführt. Durch die Anwaltskanzlei „pro bono“, also kostenlos, vertreten, wurde vor dem Verwaltungsgerichtshof in Wien der jahrzehntelange „Rechtsirrtum“ der Behörden, Herrn Scheucher als „staatenlos“ zu behandeln, erkannt und letztlich mit einem Urteil des Landesverwaltungsgerichtshof seinem Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses, weil ja österreichischer Staatsbürger, stattgegeben. Ist damit das Sprichwort „Ende gut, alles gut“ in Erfüllung gegangen? Ja und nein. Michael Scheucher muss seine damit auch neu gewonnene „Reisefreiheit“, die jedem EU-Bürger schon als selbstverständlich gilt, erst „lernen“. Seine erste „Auslandsreise“ führte ihn nach Tirol, „übers deutsche Eck.“ Und das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen hat festgestellt, dass Herr Scheucher kein Einzelfall ist: Es gibt rund zwei Tausend Staatenlose in Österreich! Nicht nur diesbezüglich gibt es also weiterhin viel zu tun. Es zeigt sich, dass eine Einrichtung wie die Antidiskriminierungsstelle Steiermark unverzichtbar ist, weil die Bekämpfung von

Diskriminierungen aller Art leider eine „unendliche Geschichte“ ist und wohl auch bleiben wird. In diesem Sinne darf ich allen MitarbeiterInnen dieser Institution gratulieren und weiterhin viel Erfolg wünschen!

Univ. Prof. Dr. Joseph Marko

# Diskriminierte Gruppen: Was eint uns?

Die Tendenz aus dem Jahr 2017 setzt sich auch im aktuellen Jahresbericht fort – die Statistik 2018 zeigt sich erneut zweigeteilt: Auf der einen Seite stehen 704 Anfragen, die direkt an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gerichtet wurden. Andererseits gingen innerhalb eines Jahres auch 1957 Meldungen über BanHate ein, also über jene mobile App, mit der Hasspostings plattformunabhängig auf sozialen Netzwerken und anderen Medien aus ganz Österreich und auch aus Deutschland gemeldet werden können. Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, spricht über die Bedeutung der aktuellen Zahlen sowie über die Bewegungen der diskriminierten Gruppen als Schwerpunktthema des hier vorliegenden Berichts.

*704 Anfragen wurden 2018 direkt an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gerichtet, 1957 Meldungen kamen innerhalb eines Jahres über die BanHate-App. Was sagen diese Zahlen aus?*

**DANIELA GRABOVAC:** Wir müssen diese Zahlen getrennt voneinander bewerten. Die von uns im Jahr 2017 initiierte BanHate-App behandelt Meldungen aus ganz Österreich und auch aus Deutschland. Wir werten diese

Hasspostings aus und leiten diese dann an die zuständigen Behörden weiter. Bei den 704 Anfragen, die sich im Jahr 2018 direkt an unsere Stelle gerichtet haben, zeigt sich ein unverändertes Bild. Mehr als die Hälfte aller Fälle betrifft die Diskriminierungsgründe „Ethnische Herkunft“ (35,04%), „Alter“ (10,04%) und Behinderung (5,11%). Für diesen Bericht haben wir zudem einen Fokus auf die Bewegungen der diskriminierten Gruppen gesetzt.

*Um welche diskriminierten Gruppen geht es im Konkreten?*

**DANIELA GRABOVAC:** Wir konzentrieren uns im Jahresbericht auf die Frauenbewegung, die Homosexuellenbewegung, die Anti-Rassismusbewegung sowie die Behindertenbewegung und die Bewegung für die Rechte von älteren Menschen. Natürlich gibt es weit mehr Bewegungen von diskriminierten Gruppen.

*Was ist hier das Auffallende?*

**DANIELA GRABOVAC:** Wenn es um den Kampf der eigenen Rechte geht, so führen diskriminierte Gruppen diesen Kampf meist sehr individuell. Der einen Gruppe gelingt die Durchsetzung ihrer Anliegen besser, der anderen Gruppe weniger gut. Dabei geht es aber fast immer um dieselben Ziele. Zudem besteht auch die Gefahr, dass die Gruppen untereinander ausgespielt werden. Auf diese Weise entstehen gewisse Hierarchien, welche die Gruppen auch von innen schwächen. Die Lösung kann daher nur sein, dass man zusammenarbeitet. Zu oft vergessen wir, dass das, was wir allein nicht schaffen, gemeinsam gelingen kann. Das ist auch ein Auftrag für die kommenden Jahre.

*Was soll in Zukunft passieren?*

**DANIELA GRABOVAC:** In unserer täglichen Arbeit fällt uns



**Daniela Grabovac,**  
Leiterin der  
Antidiskriminierungsstelle  
Steiermark.

zunehmend auf, dass die moralischen Barrieren gefallen sind. Diskriminierung ist ein Phänomen mit vielen Facetten. Wo immer Menschen aufeinander treffen, entsteht Raum für Konflikte und Diskriminierung. Polarisierungen, die die Gesellschaft spalten, dürfen wir nicht zulassen. Die Monitoring-Funktion, die wir hier als Antidiskriminierungsstelle im Auftrag des Landes Steiermark und der Stadt Graz ausüben, ist eine wichtige. Sie hilft zu klären, wo wir als Gesellschaft genauer hinschauen müssen und wo nachgebessert werden muss, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Das Um und Auf ist die Sensibilisierung. Erst wer erkennt, wie verletzend Diskriminierungen für Menschen sein können, versteht, dass wir dagegen ankämpfen müssen. Und wir wollen dazu auch in Zukunft ein Sprachrohr für jene Menschen sein, die selbst nicht laut genug sein können oder wollen.

**Diskriminierung in sozialen Medien und direkte Anfragen an die Stelle:** Insgesamt gingen 2661 Anfragen und Meldungen ein.

2661 ANFRAGEN & MELDUNGEN GESAMT

1957 MELDUNGEN ÜBER BANHATE

704 DIREKTE ANFRAGEN

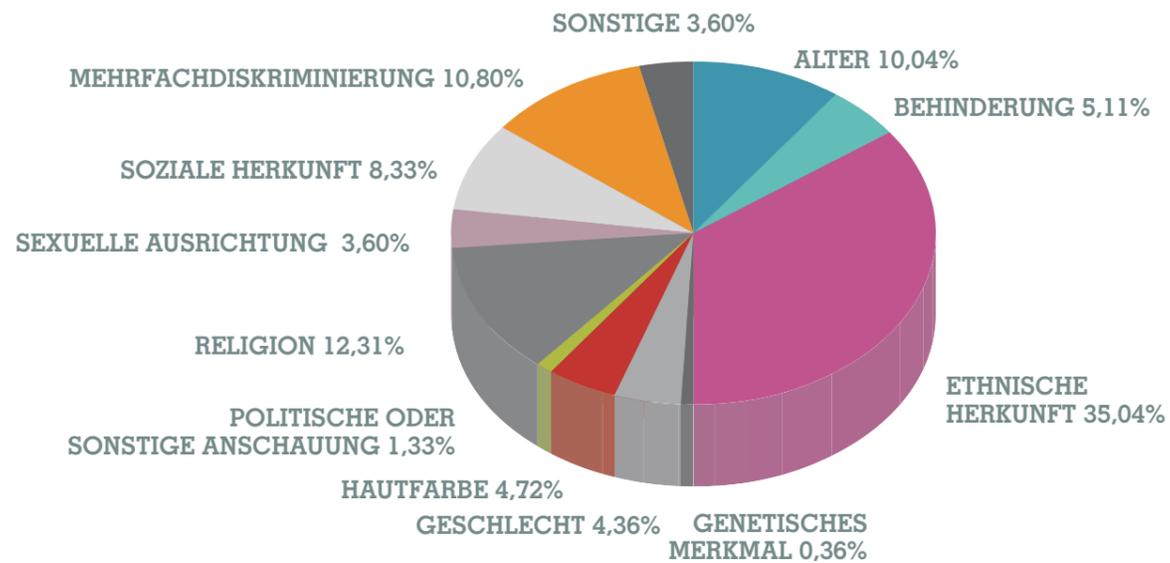


# Statistik 2018

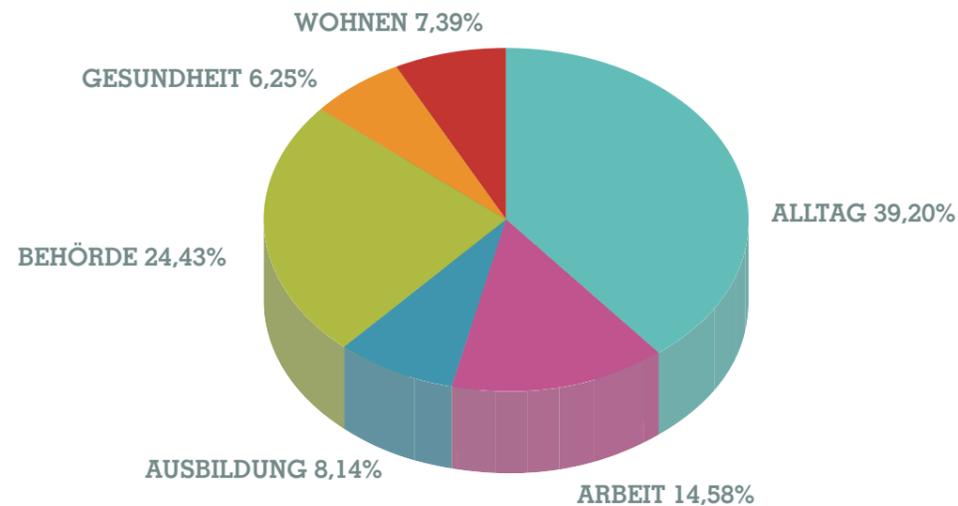
# Statistik 2018

**704 ANFRAGEN,**  
**DAVON 528 FÄLLE,** IN DENEN DIE  
 ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE INTERVENIERTE  
 DAVON WAREN **293 FRAUEN** UND **235 MÄNNER** BETROFFEN

## DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE



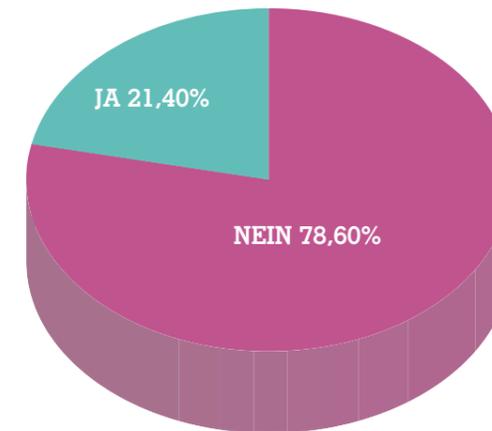
## LEBENSBEREICHE



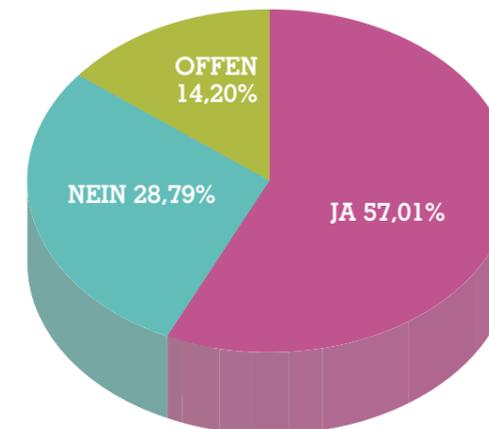
## BEZIRKE

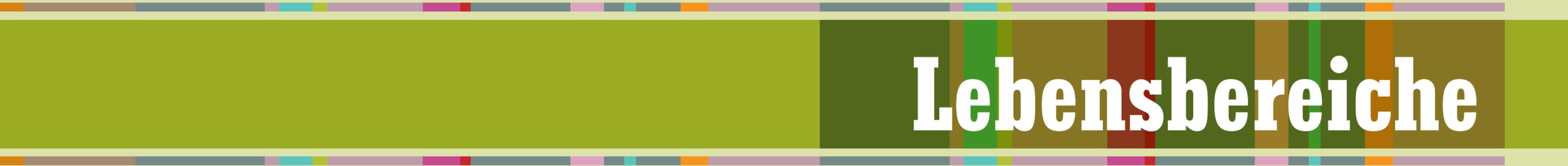
BRUCK-MÜRZZUSCHLAG	2,27%
DEUTSCHLANDSBERG	2,08%
HARTBERG-FÜRSTENFELD	2,84%
GRAZ STADT	66,48%
GRAZ-UMGEBUNG	6,44%
LEIBNITZ	1,70%
LEOBEN	1,89%
LIEZEN	0,57%
MURAU	0,38%
MURTAL	0,76%
SÜDOSTSTEIERMARK	3,60%
VOITSBERG	2,46%
WEIZ	0,95%
SONSTIGE	7,58%

## WEITERVERWEISUNG



## GESETZLICHE HANDHABE



A decorative horizontal bar spans the width of the page. It features a central dark green rectangular section. The background of the entire page is a light, muted green. The bar is bordered by thin, multi-colored lines in shades of purple, blue, cyan, yellow, and orange.

# Lebensbereiche

# BanHate: statistische Auswertung der Meldungen

von 20.03.2018 bis 19.03.2019

## 1957 Meldungen

1003

Meldungen (von 1957) wurden aufgrund unserer rechtlichen Einschätzung und Prüfung an zuständige Stellen weitergeleitet, zur Anzeige gebracht und/oder deren Löschung beantragt.

326

Hasspostings betrafen Deutschland. Diese wurden an die deutsche Meldestelle weitergeleitet.

376

Hasspostings betrafen den Verhetzungsparagrafen (§ 282 StGB) und wurden an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

128

Hasspostings betrafen die Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen bzw. die Gutheißungen mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB). Die Postings wurden an die zuständige Stelle weitergeleitet.

113

Hasspostings wurden aufgrund des Verbotsgesetzes an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

26

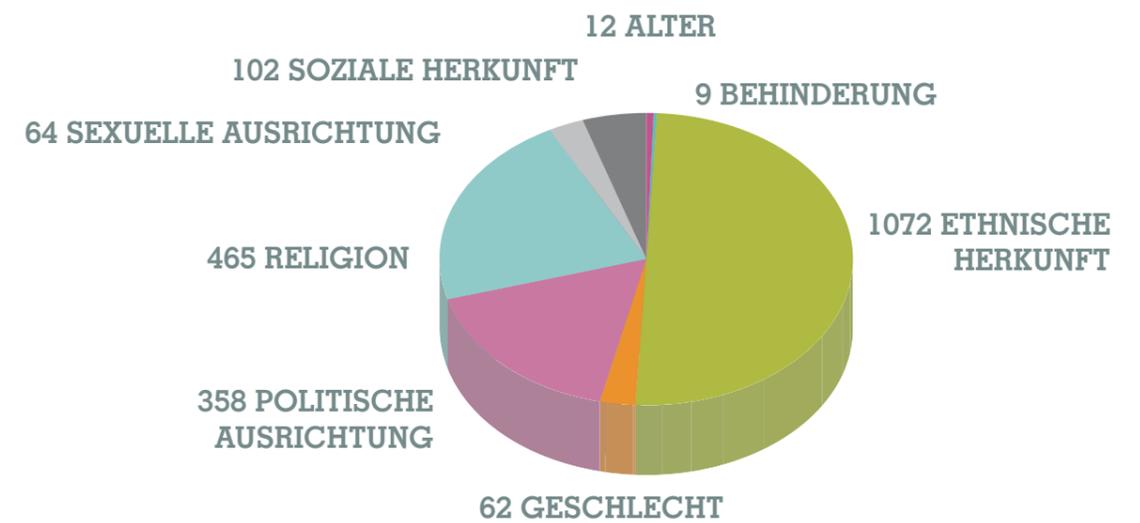
Hasspostings hatten Gefährlichen Drohungen (§ 15, 107 StGB) zum Inhalt und wurden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

954

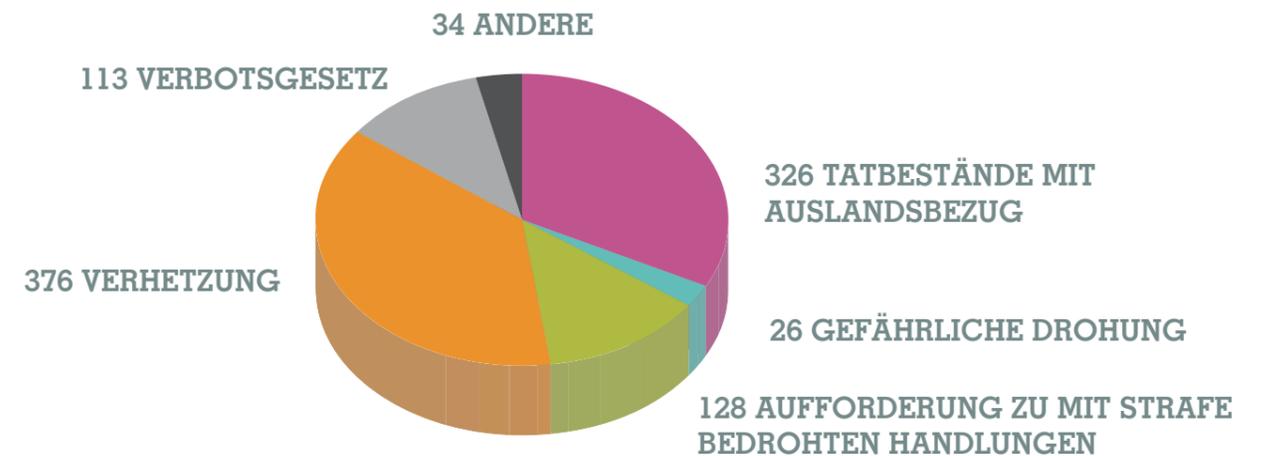
Hasspostings wurden bzw. konnten aus den unterschiedlichsten Gründen nicht weitergeleitet werden – wie zum Beispiel aufgrund mangelnder strafrechtlicher Relevanz, Löschung der Postings vor Bearbeitung der Meldung oder weil der Link nicht abrufbar war.

### Anzahl der Meldungen nach Diskriminierungsform von 20.03.2018 bis inkl. 19.03.2019

Achtung! Eine Meldung kann mehreren Diskriminierungsformen zugeordnet sein!



### Anzahl der Meldungen nach gesetzeswidrigen Inhalten von 20.03.2018 bis 19.03.2019



## 1. Internet – BanHate

# Digitale Hassbotschaften richten sich oft an Frauen

**B**eleidigungen, Anfeindungen, Drohungen: Diese Entwicklungen im Internet sind zunehmend ein großes Problem geworden. Auch wenn viele Mitteilungen im Netz unter die freie Meinungsäußerung fallen, ist diese Freiheit nicht unbegrenzt. Besonders oft richten sich digitale Hassbotschaften auch an Frauen. So wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Berichtsjahr vermehrt Hassbotschaften mit frauenfeindlichem, sexualisiertem Inhalt sowie Gewaltdrohungen von Männern gegen Frauen gemeldet.

## Hate Speech: Schutz einzelner Opfer noch nicht ausreichend

**DER FALL SIGI MAURER: HATE SPEECH IM WANDEL DER GESELLSCHAFT UND WARUM „FAKTEN“ MANCHMAL NICHT AUSREICHEN.**

Am Beginn des Internets stand der Vernetzungsgedanke. Die vernetzte Welt führt uns jedoch ins Ungewisse und bringt viele Herausforderungen aber auch unendliche Möglichkeiten mit sich. Menschen können neue Freunde gewinnen, Kontakte knüpfen und pflegen, umfassende Recherchen betreiben und sich aller erdenklichen Informationen bedienen, Meinungsbilder entstehen lassen und diese verbreiten. Unterschiedliche Standpunkte und Meinungen vertreten und auf Grundlage dieser Diskussionen führen zu können, bildet die Basis einer Demokratie. Im Internet scheinen jedoch vor allem die Gefahr von Entgleisungen von Diskussionen und



die fälschliche Annahme, das Internet sei ein rechtsfreier Raum, gegenwärtig zu sein.

So zeigt auch der im Jahr 2018 in Österreich prominenteste Fall von Hate Speech einige Probleme auf, die im Zusammenhang mit Hate Speech allgegenwärtig sind.

Im Mai 2018 veröffentlichte die Grünen-Politikerin Sigi Maurer höchst beleidigende und belästigende Kom-



mentare, welche ihr über den Messenger von Facebook von einem Account einer Wiener Bierboutique übermittelt wurden. Hasskommentare waren für Sigi Maurer nichts Neues. Neu war aber die physische Nähe, die in diesem Fall gegeben war.<sup>2</sup> Die Kommentare bezogen sich darauf, dass Sigi Maurer an jenem Tag an diesem Geschäft vorbeigegangen war und dem Täter auf seinen „Schwanz geguckt“ haben soll „als wollte sie ihn essen“. Ein weiterer Beitrag lautete: „Bitte wenn Du nächstes Mal vorbei kommst darfst ihn ohne Worte in deinen Mund nehmen und ihm bis zum letzten Tropfen aussaugen, zahle auch 3 Euro mehr, wenn Du nix verschwendest !!!“.

Maurer erstellte Screenshots von den Beiträgen und veröffentlichte diese auf ihrer Twitter- sowie Facebook-Seite.<sup>3</sup> In Folge sanken die Google-Bewertungen des Lokals. Der Lokalbesitzer behauptete, die Nachrichten wären nicht von ihm gesendet worden und es entfachte eine Diskussion darüber, ob sich Sigi Maurer nicht einfach in die Öffentlichkeit drängen wolle und durch die Veröffentlichung der Beiträge nicht unrechtmäßig gehandelt hätte.<sup>4</sup> Zu einer überraschenden Wendung kam es, als Sigi Maurer dann diejenige war, die wegen übler Nachrede und Kreditschädigung und dem vermeintli-



**Diese höchst beleidigenden und belästigenden Kommentare wurden über den Facebook-Messenger von einer Wiener Bierboutique an die Politikerin Sigi Maurer übermittelt.**

chen Geschäftsengang des Wirtes als Folge der Veröffentlichung seiner Nachricht zu einigen tausend Euro verklagt und schlussendlich auch verurteilt wurde. Auch wenn der Richter der Ansicht war, dass der Wirt gelogen hatte, soll Maurer ihre journalistische Sorgfaltspflicht als Medieninhaberin ihrer Social Media-Profilen verletzt haben.

Dass die empfohlene (richterliche) Handlungsstrategie für Opfer von Hass im Netz wenig erfolgreich scheint, zeigt folgendes Bild: Der Gegenanwalt soll eine Aussage in den Raum gestellt haben, wonach sich Maurer doch Gedanken machen sollte, ob es nicht vielleicht an ihrer Person liege, dass stets sie Opfer von Hassnachrichten werde.

Es scheint hier eine Täter-Opfer-Umkehr zu erfolgen. Das Opfer, das sich wehrt, wird verurteilt. Im März 2019 hob der Oberste Gerichtshof (OGH) das Urteil gegen Sigi Maurer mit der Begründung auf, die theoretische Möglichkeit, dass eine andere Person die Nachrichten an Maurer verfasst habe, reiche eben gerade nicht aus und vom Lokalbesitzer konnte auch nicht ausreichend dargelegt werden, dass tatsächlich eine andere Person Urheberin bzw. Urheber der Beiträge war. Der vermeintliche Täter hat sich in Sigi Maurers Fall gewisser Ausreden bedient. Versucht wurde mit einem Vergleich der Satzzeichenstellung der privaten Nachrichten und jener, die das Lokal auf Internetplattformen veröffentlicht hatte, nachzuweisen, dass der Besitzer der tatsächliche Täter sein müsse.<sup>5</sup> Dieser sah die Schuld bei einem Gast begründet.<sup>6</sup> Der Fall wird nun also vom Erstgericht neu zu entscheiden sein.<sup>7</sup>

Juristische Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem

*„ALLES BEGANN MIT DEM TRAUM EINER VERNETZTEN WELT, EIN ORT AN DEM JEDER SEINE ERFAHRUNGEN TEILEN KANN UND SICH WENIGER ALLEINE FÜHLT.“<sup>1</sup>*

Warum Leben in Österreich nur so viele Scheiß Linke Zecken, ich bin ich ein Rechter und stolz darauf 88 .  
Gefällt mir · Antwort · Als Spam markieren · 4 Tag(e)

um dies zu verhindern kann nur eine ethnische Säuberung helfen. alle muslimen müssen Europa verlassen ! unabhängig vom alter !  
at 17:30

Bitte 1x  
3 Jahre Gefällt mir

Wie kann ein halbnigger zum tv star werden ??  
yesterday at 8:20 Reply

-WALTHER- erledige das mal....  
16 Std. Gefällt mir

Hasspostings richten sich oft gegen Frauen oder gegen Personen aufgrund ihrer Ethnie. Über die BanHate-App wurden im Jahr 2018 insgesamt 1957 Hasspostings gemeldet.

Der gehört die Musch zugenäht  
2 Jahre Gefällt mir

Die Merkel, Eine Verräterin vorm Herrn! Umlegen und gut! Merkel ist für das voll nicht zuständig!  
2 J. Gefällt mir

DRECKIGE, VERLOGENE VOLSVERRÄTERSCHLAMPE!!!!!!! - hau endlich ins Nirgendwo ab oder, was noch besser wäre, verrecke einfach elendig!!!!!!! Europa kann Deine ekelerregende, widerliche Visage echt nicht länger ertragen!!!!  
2 J. Gefällt mir

Fall Sigi Maurer ergeben, liegen unter anderem darin, dass derartige Beiträge nicht als sexuelle Belästigung iSd § 218 Strafgesetzbuch (StGB) subsumiert werden können, weil es keine geschlechtliche Handlung, also keinen tatsächlichen körperlichen Übergriff gibt.<sup>8</sup> Bei einer gefährlichen Drohung gemäß § 107 StGB muss für eine behördliche Verfolgung eine konkrete Tatbegehungsgefahr vorliegend sein und es muss der drohenden Person gerade darum gehen, im Opfer Angst um die körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre oder das Vermögen auszulösen.<sup>9</sup> Weil die Nachrichten über den privaten FB-Messenger übermittelt wurden, scheiterte es bei der Beleidigung (gem. § 115 StGB) am Öffentlichkeitserfordernis.<sup>10</sup>

Frauen (aber natürlich auch Männern) stehen also im österreichischen Strafrecht wenig (tatsächliche) Mittel gegen sexualisierte Äußerungen und Gewalt im Internet zur Verfügung. Zudem ist mit Privatanklagedelikten<sup>11</sup> für den Fall, dass eine Täterin oder ein Täter freigesprochen wird auch ein hohes Prozesskostenrisiko verbunden.<sup>12</sup> In gewisser Weise befinden sich Opfer in derartigen Situationen in einem juristischen Dilemma.

Lügen, die Verbreitung von Unwahrheiten und Fake-News (Falschnachrichten) haben einen großen Stellenwert in der vernetzten Gesellschaft erhalten. Unter dem Deckmantel der vermeintlichen Anonymität kommt es zu einer Enthemmung, die aber genauso bei Kommentaren, die unter Klarnamen veröffentlicht werden, zu beobachten ist. Manche Urheberinnen und Urheber sind stolz auf ihre verbalen Entgleisungen und darauf, dass sie Diskussionen stören, ihre Profile gemeldet oder gesperrt werden oder sie wegen Straftatbeständen angezeigt werden. Ein Umstand, der bei der Bearbeitung der über

die App „BanHate“ eingehenden Meldungen immer wieder beobachtet werden kann. Man muss sich also unweigerlich die Frage stellen, ob die befürchtete Verrohung der Gesellschaft tatsächlich eintritt. Es macht den Eindruck, dass sich die Sprachkultur ändert, der Ton rauer wird und untergriffige Umgangsformen eine Renaissance erfahren.

Es sind bestimmte Begriffe, die in der politischen Kommunikation zur Anwendung kommen, und das sogenannte „Framing“, die eine besondere Gefahr in sich bergen können. Demnach kann das Verwenden bestimmter Begrifflichkeiten zu einer Beeinflussung des Verhaltens und der Einstellungen der Gesellschaft führen. Wörter wie „Flüchtlingsstrom“ oder „Überfremdung“ aktivieren im Gehirn sprachliche und gedankliche Deutungsrahmen (Frames).<sup>13</sup> Durch Frames werden gewisse Verbindungen, Wertungen und Erfahrungen zu Thematiken im Gehirn abgerufen und unser Handeln und Denken dadurch geleitet. Ist Migration beispielsweise im Gehirn mit „Gefahr“ oder „Kriminalität“ verknüpft, wird eine entsprechende Diskussion auch negativ beeinflusst geführt. Anders hingegen stellt sich eine Diskussion dar, wenn Migration mit „Humanität“ oder „Wirtschaftsaufschwung“ in Zusammenhang gebracht wird. Deutlicher wird es mit dem Begriff „Flüchtlingswelle“. Eine „Welle“ wird mit Wasser und Flut und ihrer zerstörerischen Kraft, mit dem Gefühl sich wehren zu müssen oder mit Hilflosigkeit in Verbindung gebracht. Auf das Gefühl folgen auch dementsprechende Handlungen. Damit wird deutlich, wie wichtig die Moderation und das richtige Einsetzen von Frames bei dieser ist. „Frames fördern oder verhindern Empathie und positive Diskussionsverläufe“.<sup>14</sup> Nicht Fakten beeinflussen unser Handeln, sondern die gewählten Worte und damit die Sprache.<sup>15</sup>

Indem Migration mit „Furcht“ und „Gewalt“ in Zusammenhang gebracht wird, scheint das „Wir“ und die „Anderen“ geschaffen zu werden und negative Gefühle können schlussendlich in tatsächlichen, realen Gewaltakten fußen.

Wie eine einzelne Person auf Hass im Netz reagiert, hängt selbstverständlich immer auch von der Position ab, in der man sich selbst befindet. Jemandem, der ein stärkeres Umfeld, entsprechende Kontakte zu Medien oder vielleicht sogar die finanziellen Mittel hat, um sich mit teuren Gerichtsverfahren zur Wehr zu setzen, fällt es möglicherweise leichter, dem Hass den Kampf anzusagen. Auch Sigi Maurer sieht sich insofern in einer „privilegierten“ Position.<sup>16</sup>

Neben der sachlichen Reaktion, dem empfohlenen Versuch Motivationen der Urheberinnen und Urheber von Postings zu entlarven, die eigene Haltung zu Thematiken zu kommunizieren oder dem Versuch Verallgemeinerungen aufzudecken, stellt auch Humor ein taugliches Instrument gegen Hass im

Netz dar.<sup>17</sup> Humor hat Macht und gibt Betroffenen die Möglichkeit zu zeigen, dass sie sich durch Angriffe das Lachen nicht nehmen und sich nicht unterkriegen lassen. Humor wird aber auch missbraucht, um die eigene menschenverachtende Einstellung mit „war doch nur ein Witz“ zu rechtfertigen.<sup>18</sup>

Jeder hat die Möglichkeit im Internet Informationen zu verbreiten. Der Unterschied zum Journalismus besteht wohl in der fehlenden Qualitätskontrolle.<sup>19</sup>

Die dem Digital News Report 2018 weltweit zugrundeliegenden Umfragen haben ergeben, dass die Informationsbeschaffung primär über die sozialen Netzwerke erfolge. Österreicherinnen und Österreicher vertrauen Medien insgesamt nunmehr weniger. Gleichzeitig scheinen sich in Österreich Menschen aber weniger Sorgen um Nachrichten zu machen, die Fake-News beinhalten könnten.<sup>20</sup>

Social-Media Plattformen sind aber zunehmend mit Fake-News und individuellen Informationen gefüllt. Dennoch meinen manche, dass das Internet und die sozialen Plattformen die einzige wahre Informationsquelle darstellen würden. Weil dort eben nicht die „Lügenpresse“ schreiben würde.<sup>21</sup>

Umso wichtiger ist es, Fake-News als solche zu identifizieren. Viele Projekte beschäftigen sich mit unterschiedlichen

Methoden zur Bekämpfung von Falschnachrichten, Hate Speech und dem richtigen Umgang mit diesen Phänomenen.<sup>22</sup> Projekte wie „Cyber Heroes“<sup>23</sup> haben es sich zum Ziel gesetzt, bereits Jugendlichen die richtigen Instrumente in die Hand zu geben, um Online-Zivilcourage zu zeigen und Fake-News zu identifizieren.

Der Fall um Sigi Maurer ist sehr wichtig, weil er zeigt, dass einzelne Opfer von Beleidigungen oder Diffamierungen nicht ausreichend geschützt werden, dass viel Geld benötigt wird und der Kampf gegen Hass im Netz manchmal auch mit einer weiteren öffentlichen Diffamierung verbunden ist, um – auch wenn die Fakten klar sind – zum eigenen Recht zu kommen. Zudem braucht es Mut und Betroffene müssen einiges an Durchhaltevermögen aufbringen.

Die Welt hat sich verändert. Dieser Gesellschaftswandel ist bedingt durch die neuen Möglichkeiten, die Welt zu erfahren und ihre Ressourcen und Technologien zu nutzen. Ob der Vielzahl positiver Möglichkeiten, die durch die vernetzte Internetgesellschaft entstanden sind, muss stets auch bedacht werden, dass das Internet mit seinen algorithmischen Vorgaben und Profilen oder personalisierten Werbeanzeigen das Verhalten des Einzelnen beeinflusst.

Um die Verrohung der Gesellschaft aufzuhalten, scheint das Hochhalten von ethischen Grundsätzen in der vernetzten Welt genauso wichtig wie in der realen Welt.

### FALL: MOBBING-ATTACKEN IM NETZ GEGEN SCHÜLERINNEN

Die Direktorin einer Fachschule wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wegen Mobbing-Attacken an der Schule, an denen mehrere Mädchen beteiligt sind. Da die von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2017 entwickelte erste mobile App gegen Hasspostings („BanHate“) der Schule bekannt ist, bittet diese um einen fachlichen



**Die erste mobile App,  
mit der Hasspostings  
plattformunabhängig auf  
sozialen Netzwerken und  
anderen Online-Medien  
gemeldet werden können.**

**[www.banhate.com](http://www.banhate.com)**

Austausch. Die Mädchen, welche Opfer der Mobbing-Attacken sind, werden über diverse Plattformen wie z.B. Instagram, Snapchat und WhatsApp von zwei Täterinnen verbal attackiert.

Im fachlichen Gespräch werden sämtliche Handlungsmöglichkeiten, gegen derartige Äußerungen und Situationen vorgehen zu können, dargelegt. In rechtlicher Hinsicht muss jedoch auf das Problem der erforderlichen Öffentlichkeit hingewiesen werden, da bei den meisten Delikten die Wahrnehmbarkeit der Tat durch eine bestimmte Anzahl von Personen verlangt wird und es sich im Fall dieser Mobbing-Attacken meist um einen Nachrichtenaustausch zwischen zwei Personen handelt. Die Inhalte, welche den beiden Mädchen übermittelt werden, stellen beleidigende und diffamierende Aussagen dar, wie z.B. über das Aussehen der Betroffenen, Attacken gegen ihre Familien bis hin zu gefährlichen Drohungen, wie beispielsweise mit Verletzungen und Gewalttaten, welche anhand von Screenshots sichergestellt werden.

Die Direktion schildert, dass die Opfer durch die Verhaltensweisen der Täterinnen in große Furcht versetzt wurden und sie Sorge habe, dass das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der Opfer beeinträchtigt werde. Das Gespräch mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark beinhaltet eine ausführliche Erörterung der Thematik „Hass im Netz“, worüber die Schülerinnen und Schüler in weiterer Folge aufgeklärt werden.

## **Pilotprojekt von NEUSTART: Dialog statt Hass**

### **PROGRAMM BEI VERHETZUNG NACH § 283 STGB**

Die Polarisierung gesellschaftlicher Debatten, Gegensätze und innergesellschaftliche Spannungen sowie Vorurteile werden heute zunehmend in den sozialen Medien ausgetragen, teilweise im Schutz vermeintlicher Anonymität. Dabei werden immer öfter die strafrechtlichen Grenzen zum Tatbestand der Verhetzung (§ 283 STGB) überschritten. Der Gesetzgeber hat mit einer Anpassung der Bestimmung reagiert, was zu einem Anstieg der Verurteilungen in diesem Bereich geführt hat (2010 neun Verurteilungen, 2017 135 Verurteilungen).

Durch die „BanHate App“ der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurde eine wertvolle Möglichkeit geschaffen, Gesetzesverstöße einfach und unkompliziert zu melden und zur Anzeige zu bringen. NEUSTART hat in enger Zusammenarbeit mit der Justiz (Staatsanwaltschaft, Richterschaft) und Antidiskriminierungsfachstellen auf die aktuelle Herausforderung im Bereich der Hasskriminalität eine rationale, sozial konstruktive Antwort entwickelt: Das Programm „Dialog statt Hass“ soll für Themen der Diskriminierung sensibilisieren, Unrechtsbewusstsein schaffen, zu Reflexion und in der Folge zu Verhaltensänderung führen.

Das Interventionsprogramm hat das Ziel, Staatsanwaltschaft oder Gericht ein spezialpräventiv wirksames Instrument zum Umgang mit Verhetzung zur Verfügung zu stellen. Sozial konstruktive Maßnahmen, die auf Normverdeutlichung, Deliktverarbeitung, Bewusstseinsbildung, Einsicht und Dialog fußen. Die Reflexion mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in der unmittelbaren Betreuung, aber auch gegebenenfalls mit Expertinnen und Experten für unterschiedliche Themenbereiche von Verhetzung, wirken spezialpräventiv nachhaltig.

Betroffen von den Diskriminierungen waren vor allem Flüchtlinge, Migrantinnen, Migranten. Hauptmedium der Verhetzung war Facebook. Die Bearbeitung der Module fand in einer Mischung aus Einzelsetting und Gruppensetting statt. Beispielsweise fand die Deliktverarbeitung in allen bisher abgeschlossenen Fällen im Einzelsetting statt. Besonders die Module Medienkompetenz, Diskurskompetenz und Wahrnehmung für Diskriminierung haben sich als gut durchführbar im Gruppensetting erwiesen.



**Susanne Pekler,  
Leiterin NEUSTART  
Steiermark und  
Autorin des  
Beitrags links**

## Ziele und Ergebnisse:

# Fast alle zeigten sich einsichtig

(Modellprojekt NEUSTART  
Dialog statt Hass 2018)

### Opferempathie

Auf großes Interesse und Umdenken durch Informationsgewinn führte in der Steiermark auch ein Modul zum Thema Opferempathie, wo eine Therapeutin des Vereins „Zebra“, die mit schwer traumatisierten Geflüchteten arbeitet, aus den teils dramatischen Biographien erzählte, die aktuellen Lebensumstände ihrer Patientinnen und Patienten realistisch beschrieb und für Nachfragen und Diskussion mit den Gruppenteilnehmenden offen war. Die Meisten haben das erste Mal aus dieser Perspektive über geflüchtete Menschen nachgedacht.

### ZIELE DES PROGRAMMS

... Klientinnen und Klienten kennen und respektieren die gesetzlichen Normen und Grenzen zur Diskriminierung

... Klientinnen und Klienten setzen sich mit dem Thema Diskriminierung auf theoretischer und persönlicher Ebene auseinander und reflektieren ihr Verhalten

... Klientinnen und Klienten entwickeln eine Sensibilität für Art und Wirkung der Meinungsäußerung

... Klientinnen und Klienten wissen im Umgang mit sozialen Medien über Auswirkungen ihres Handelns und die rechtliche Situation Bescheid.

### MODULE DES PROGRAMMS „DIALOG STATT HASS“

... Normverdeutlichung – Information über Weisung / Pflicht, Erläuterung der Rechtsnorm und präventive Rechtsaufklärung

... Medienkompetenz mit Schwerpunkt soziale Medien

... Deliktverarbeitung zur Rückfallprävention

... Diskurskompetenz: Äußern von Kritik ohne Abwertung

... Perspektivenwechsel – Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Auswirkungen auf Opfer und Opfergruppen

... Einbringen der Opferperspektive durch Filme, Expertinnen und Experten und andere didaktische Möglichkeiten

... Diskriminierung – Wahrnehmung für negative Diskriminierung, Wirkfaktor Gruppe

... gegebenenfalls Kontakt mit Einrichtungen (zum Beispiel Betreuung Geflüchteter) zur Verdeutlichung der Lebenssituation der Opfer Programm (bei Verhetzung nach § 283 StGB 2)

# 4

### Standorte

Die Modellprojektstandorte befinden sich in Wien, Steiermark, Oberösterreich und Tirol.

# 15

speziell geschulte **Bewährungshelferinnen** und **Bewährungshelfer**

# 73

### Fallzuweisungen

(1. Jänner bis 31. Dezember 2018, davon 20 in der Steiermark, fast alle durch Meldungen an die „BanHate App“ der Polizei/Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht). 73 % der Zuweisungen (§ 283 StGB) erfolgen durch die Staatsanwaltschaften (Diversion), 18 % kommen von Gerichten im Rahmen eines außergerichtlichen Tauschgleichs.

# 6

**Monate** durchschnittliche Betreuungsdauer.

# 91%

### Einsicht

Bis 31. Dezember 2018 konnten 30 Fälle abgeschlossen werden. Sechs zugewiesene Klienten lehnten das Diversionsangebot ab. In 91 % der Fälle haben die Klientinnen und Klienten zum Abschluss Einsicht geäußert. Nur in zwei Fällen war beim Abschluss keine Einsichtsäußerung gegeben.

# 71%

### Männer

Die bisher abgeschlossenen Fälle betrafen zu 71 % Männer und 29 % Frauen. Der Altersschwerpunkt liegt in der Altersgruppe zwischen 40 und 60 Jahren (45 %).

„Ich lese Nachrichten jetzt viel intensiver und hinterfrage mehr.“

„Aus dem Programm mitgenommen habe ich das Wissen, dass man nicht einfach alles ins Internet hineinschreiben sollte, sondern über bestimmte Dinge vorher nachdenken sollte. Natürlich ist es immer einfacher in die Tasten hineinzuklopfen als verbal eine Aussage zu tätigen. Beim Reden denkt man ja eher mehr nach.“

„Jetzt überlege ich, was ich schreibe.“

„Ich werde in Zukunft keine Meldungen dieser Art abgeben. Ich weiß jetzt besser über die rechtliche Situation Bescheid.“

Bei den Zuweiserinnen und Zuweisern von Seiten der Justiz, der Presse und der Fachöffentlichkeit wird das Projekt sehr gut angenommen und als passende Antwort auf die zugewiesenen Delikte erlebt.

„Meine Sichtweise hat sich durch das Programm verändert.“

„Die Aufklärung, wie Medien funktionieren, hat mir am besten gefallen.“

Im Rahmen einer Diplomarbeit an der Karl-Franzens-Universität Graz wurde das Projekt begleitend beforscht. Diese Arbeit beleuchtet die Delikte, Zuweisungen und das Klientel und beinhaltet Ergebnisse von Interviews mit Klientinnen und Klienten. Einerseits wird dem Programm eine hohe Akzeptanz seitens der Klientinnen und Klienten bescheinigt, andererseits wird die Erzielung der gewünschten Wirkungen - Einstellungsänderung beziehungsweise Verhaltensänderung im Sinne der Normakzeptanz und Reflexion des eigenen Verhaltens - attestiert. Dazu die Rückmeldungen der Klientinnen und Klienten im Original-Zitat:

## 2. Alltag & Öffentlicher Raum

# Rassismus oft im Zusammenhang mit ethnischer Herkunft

**D**iskriminierung im Alltag stellt nach wie vor ein großes Problem dar, wie Fallzahlen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark belegen. Ob in öffentlichen Verkehrsmitteln, in alltäglichen Situationen beim Einkaufen oder in der Freizeit – die Betroffenen sahen sich unterschiedlichen Erscheinungsformen von Diskriminierung ausgesetzt. Besonders oft berichteten sie von rassistischen Beleidigungen oder Übergriffen im Zusammenhang mit ihrer muslimischen Religionszugehörigkeit oder ethnischen Herkunft.

Eine weitere Problematik, mit der sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch 2018 auseinandersetzte, waren rassistische, neonazistische und auch diskriminierende Beschmierungen bzw. Aufkleber im öffentlichen Raum.

„Make that change“ wurde ein Hakenkreuz in den bunten Schriftzug „Respect – Start living without racism“ verwandelt. Durch die Aktion wurde die Sensibilität der Gesellschaft geschärft und ein weiteres Zeichen für Weltoffenheit und Solidarität gesetzt.

Doch auch im Jahr 2018 wurde die Antidiskriminierungsstelle Steiermark vermehrt auf Schmieraktionen und Verunstaltungen mit nationalsozialistischem und fremdenfeindlichem Bezug aufmerksam gemacht.

### FÄLLE: VOM HAKENKREUZ BIS ZU RASSISTISCHER GEWALT

#### Fremdenfeindliche Aufkleber

Herr I. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da am Eingang seines Arbeitsortes wiederholt Aufkleber, unter anderem mit der Aufschrift „Minderheit im eigenen Land? Wehr dich gegen den großen Austausch“, eine NPD Werbung mit dem Ausspruch „Sicher leben! Asylflut stoppen“ oder fremdenfeindliche Aufkleber mit dem Text „rapefugees not welcome“,

angebracht werden und Gegenstände der Arbeitsstätte gestohlen und verunstaltet werden.

#### Hakenkreuz bei arabischem Arzt

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wird ein Foto übermittelt, auf welchem die mit einem Hakenkreuz beschmierte Informationstafel der Praxis eines Grazer Arztes zu sehen ist. Es handelt sich um einen arabischstämmigen Arzt, der viele geflüchtete Menschen behandelt. Er erstattet aufgrund der Beschmierung Anzeige wegen eines Verstoßes gegen das Verbotsgesetz.

#### Nazi-Symbol auf Fahrzeug

Im November 2018 wird der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein Foto zugesendet, auf dem ein Kraftfahrzeug zu sehen ist. Auf der Rückseite des Kraftfahrzeuges sind zwei Symbole mit Bezug zum Nationalsozialismus angebracht. Zum einen handelt es sich um die Zahl 88 (Die Zahl 88 steht für „Heil Hitler“, da das H der achte Buchstabe im Alphabet ist), zum anderen findet sich auch eine Abbildung des Eisernen Kreuzes<sup>24</sup> auf dem Auto. Weil die Antidiskriminierungsstelle Steiermark durch das Anbringen der nationalsozialistischen Symbole und die öffentliche Zurschaustellung im Straßenverkehr den Tatbestand des § 3g Verbotsgesetz erfüllt sieht, erstattet sie Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Graz.

#### Rassismus und Schläge in der Straßenbahn

Frau E. stammt aus Nigeria, ist Muslimin und trägt einen Hijab. Sie lebt seit über 16 Jahren mit ihrer Familie in Graz. Eines Tages fährt sie mit der Straßenbahn in die Innenstadt. Obwohl beinahe alle Plätze in der Straßenbahn frei sind, besteht ein betagteres Paar darauf den Platz von Frau E. einnehmen zu wollen. Diesen Willen versucht der

Mann durch Schläge mit seinem Gehstock gegen das Bein von Frau E. durchzusetzen. Grundsätzlich würde Frau E. den Sitzplatz für ältere Personen freimachen, unter diesen Umständen versucht sie aber darauf hinzuweisen, dass ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Daraufhin greift der Mann Frau E. erneut mit dem Gehstock an. Frau E. versucht weitere Schläge durch das Festhalten des Gehstocks von sich abzuwehren, erhält aber keine Unterstützung durch andere Fahrgäste und muss zudem rassistische Beschimpfungen und Äußerungen durch die betagtere Dame über sich ergehen lassen: „Afrikanerin, sie gehören fort! Geh in deine Heimat und bleib nicht hier. Ihr kommt schmarotzen, sonst gar nichts!“ „Geh zurück nach Afrika, keiner will dich hier“. Leider scheinen auch weitere Fahrgäste die betagtere Dame in ihren diffamierenden Aussagen zu bestätigen.

Frau E. alarmiert angesichts der herabwürdigenden Beleidigungen die Polizei, welche aber aufgrund von akustischen Problemen das Telefongespräch beendet. Frau E. beschließt gemeinsam mit dem Täterpaar die Straßenbahn zu verlassen. Eine Dame, die sich bereit erklärt hat als Zeugin zur Verfügung zu stehen, verlässt den Tatort wenig später, weil Frau E. mitgeteilt wird, dass sie die nächste Polizeistation aufsuchen solle, um den Vorfall anzuzeigen, die Zeugin aber die nötige Zeit und den Mut nicht mehr aufbringen kann. Frau E. hat Angst, dass sie das Täterpaar verliert, weshalb sie diesem folgt und währenddessen durch Unterstützung ihres Mannes schlussendlich doch erreicht, dass die Polizei eintrifft.

Das Täterpaar äußert im Beisein der Polizisten weitere rassistische Beleidigungen gegenüber Frau E. Noch am selben Tag fährt Frau E. ins UKH Graz, wo Prellungen sowie Schwellungen des Knies und des Oberarmes festgestellt werden. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark begleitet das Opfer zur Polizei und trifft auf einen involvierten, überaus engagierten Polizeibeamten, der den rassistischen Beweggrund in der Anzeige dokumentiert. Der Weiße Ring übernimmt die Betreuung des Opfers und weil es der primäre Wunsch von Frau E. ist, eine Entschuldigung durch das Täterpaar zu erhalten, wird ein Tatgleich angeboten.

### MEHRFACHDISKRIMINIERUNG: LIBYSCHER ROLLSTUHLFAHRERIN DIE HILFE VERWEIGERT

Frau U. kontaktiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um einen Vorfall, der sich in einer Straßenbahn ereignet hat, zu schildern. Frau U. stammt aus Libyen und sitzt im Rollstuhl. Frau U. wartet an einer Haltestelle und möchte mit der Straßenbahn bis zum Hauptbahnhof fahren. Sie macht die Lenkerin darauf aufmerksam, Zugang zur Straßenbahn haben zu wollen. Die Fahrerin fährt die Rampe für Frau U. aus und bleibt neben

## 207 BESCHMIERUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM: NATIONALSOZIALISTISCHER UND FREMDENFEINDLICHER BEZUG

**Fälle** Bereits im Jahr 2016 startete die Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Kampagne, um auf neonazistische und rassistische Beschmierungen im öffentlichen Raum aufmerksam zu machen und der Zunahme des sichtbaren Rechtsextremismus entgegenzuwirken. Die Zivilgesellschaft wurde damals dazu aufgerufen, Beschmierungen im öffentlichen Raum zu dokumentieren und an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu übermitteln. Viele derartige Symbole wurden an die Stelle weitergeleitet und im Rahmen der Graffiti-Aktion

2018 wurden 39,2 % aller Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Lebensbereich Alltag/Öffentlicher Raum zugeordnet.

ihr stehen. Da die Betroffene die Rampe nicht selbstständig hochfahren kann, bittet sie die Lenkerin um Hilfe. Diese verneint jedoch ohne weitere Begründung.

Frau U. ist in der Vergangenheit beim Befahren der Rampe bereits einmal nach hinten gekippt und so trifft sie diese Aussage sehr. Ein junger Mann ist Frau U. beim Befahren der Rampe behilflich. Kurz vor dem beabsichtigten Ausstieg signalisiert Frau U. der Lenkerin, dass sie die Straßenbahn nun verlassen möchte. Die Fahrerin öffnet die Rampe und obwohl Frau U. um Hilfe bittet, verweigert die Fahrerin erneut ihre Unterstützung beim Befahren der Rampe.

Frau U. geht die Situation so nahe, dass sie anfängt zu weinen. Zum Glück schreiten hilfsbereite Fahrgäste ein und helfen Frau U. beim Befahren der Rampe. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wendet sich an die Holding Graz und schildert den Vorfall. Die Straßenbahnlenkerin wird daraufhin kontaktiert und zu einem Gespräch geladen. Frau U. wird als kleine Entschädigung ein Gutschein der Grazer Verkehrsbetriebe ausgehändigt.

#### **Keine allgemein gültige Definition für Mehrfachdiskriminierung**

Frau U. war in der Vergangenheit aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und Hautfarbe aber auch als Mensch mit einer Behinderung von Benachteiligungen betroffen. Für Frau U. sind die Gründe, aus denen Diskriminierungen erfolgen, nicht immer klar abzugrenzen. Mehrfachdiskriminierungen können in jedem Bereich auftreten und können für Betroffene besonders demütigend sein. Für den Begriff der Mehrfachdiskriminierung gibt es keine allgemein gültige Definition.

Sind Menschen aber Angehörige unterschiedlicher potentiell benachteiligter Gruppen, besteht die Gefahr, dass sie Opfer von Diskriminierungen aufgrund von mehr als einem Grund werden.

Problematisch im Zusammenhang mit dem Bewusstsein für intersektionelle Diskriminierung (siehe Kasten „Mehrfachdiskriminierung“) ist die Tatsache, dass es hinsichtlich des in Österreich bestehenden gesetzlichen Schutzes immer noch ein Ungleichgewicht gibt. Merkmale wie das Geschlecht oder die ethnische Herkunft sind gesetzlich besser geschützt als beispielsweise das Alter oder die sexuelle Orientierung. Durch derartige Hierarchien zwischen verschiedenen

Diskriminierungsgründen werden sich Betroffene im Zusammenhang mit Diskriminierungen aufgrund unterschiedlicher Merkmale hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Ansprüche wohl stets auf jenes Merkmal stützen, welches den besten gesetzlichen Schutz bietet.<sup>26</sup>

Es ist schwierig die Folgen und Auswirkungen von Mehrfachdiskriminierungen festzumachen. Jedenfalls kann aber das Zusammenwirken von unterschiedlichen Diskriminierungsgründen die erlebte Diskriminierung verstärken.

#### **EMPFEHLUNG ZU MEHRFACH-DISKRIMINIERUNG:**

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, das Phänomen der Mehrfachdiskriminierungen sichtbar zu machen und statistische Daten darüber zu erfassen, wie viele Diskriminierungsfälle unterschiedliche Dimensionen betreffen.

#### **Mehrfachdiskriminierung**

Im Sinne des österreichischen Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) liegt eine Mehrfachdiskriminierung vor, wenn bei ein und demselben Sachverhalt Ungleichbehandlungen aufgrund mehrerer geschützten Merkmale erfolgen. Vielfach wird weiter in „verbundene (additive) Diskriminierungen“, bei denen die erfolgten Diskriminierungen aus mehreren Gründen abgegrenzt werden können und „intersektionelle Diskriminierung“, bei der Menschen gleichzeitig von Diskriminierungen aufgrund unterschiedlicher Merkmale betroffen sind und die Motive nicht abgegrenzt betrachtet werden können, unterteilt.<sup>25</sup>

### 3. Arbeitswelt:

## Aussehen und Alter als Diskriminierungsgründe

**D**iskriminierung am Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz scheint besonders häufig vorzukommen und ist in verschiedenen Beschäftigungsformen und Arbeitssituationen anzutreffen. Die Fälle von Diskriminierung, die an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark herangetragen wurden, fingen bei Stellenausschreibungen und der Bewerbung um Jobs an, erstreckten sich über den Arbeitsalltag bis hin zum Thema Aufstiegschancen. Betroffene, die versuchten einen neuen Arbeitsplatz zu finden, berichteten des Öfteren mit Merkmalen wie Aussehen, Alter oder Staatsbürgerschaft konfrontiert worden zu sein.

#### **FALL:** ANDROHUNG DER KÜNDIGUNG WEGEN TATTOOS

Frau P., eine Sozialarbeiterin, kontaktiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark telefonisch, weil sie sich durch das Vorgehen ihres Arbeitgebers diskriminiert fühlt. Seit einem Jahr ist sie für denselben Arbeitgeber tätig. Nun wurden neue Teamfotos erstellt. Frau P. hat seit ihrem Bewerbungsgespräch und im Jahr des Arbeitsverhältnisses ihr Aussehen nicht verändert, gibt aber an, aus ihrer Sicht eher alternativ auszusehen, Tattoos zu

haben, ein Piercing zu tragen und ihre Haare eher auffällig gefärbt zu haben. Nach dem Fotoshooting werden die Teamfotos anschließend auf die Homepage gestellt. Frau P. muss jedoch mit Erschrecken feststellen, dass ihr Foto eigenwillig retuschiert und verändert worden ist. Ihre Tattoos sowie ihr Piercing sind wegretuschiert und ihre Haare in einer blonden Haarfarbe gefärbt.

Frau P. ist so entsetzt darüber, dass sie den Arbeitgeber kontaktiert und ihm mitteilt, dass sie dieses Vorgehen nicht akzeptiere, dieses ohne ihre Kenntnis erfolgt sei und sie darauf bestehe, dass die veränderten Fotos von der Homepage entfernt werden, da sie keine Zustimmung zu dieser Bildbearbeitung erteilt habe. Weil der Arbeitgeber der Ansicht ist, dass sich Frau P. im Ton vergriffen habe, fordert er eine Entschuldigung und beraumt ein Mitarbeiterinnengespräch an. Bei diesem Gespräch kommt es zu einem Wortgefecht, weswegen Frau P. die Kündigung angedroht und mitgeteilt wird, dass man die Tattoos beim Bewerbungsgespräch nicht wahrgenommen habe und Frau P. bei Kenntnis über diese auch nicht eingestellt worden wäre. Frau P. bittet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark sie für ein weiteres Gespräch mit dem Arbeitgeber vorzubereiten, da sie für den Fall, dass die Kündigung ausgesprochen wird, jedenfalls dagegen vorgehen möchte. Frau P. wird an die Arbeiterkammer Steiermark weiterverwiesen.

#### **FALL:** ALTERSDISKRIMINIERUNG BEI STELLENINSERATEN

Frau I. meldet ein diskriminierendes Stelleninserat einer Personalmanagement Firma. In diesem wird eine Disponentin bzw. ein Disponent mit Branchenerfahrung zwischen 23 und 45 Jahren gesucht. Frau I. fallen vermehrt Stellenanzeigen auf, die eine Diskriminierung aufgrund des Alters beinhalten. Weil Frau I. die Festsetzung der Altersgrenze von 45 Jahren nicht nachvollziehen kann, bittet sie die Antidiskriminie-

„Wir suchen **\*\*junge engagierte Verkäufer/innen\*\***, die Spaß daran haben, qualitative Beratung und Verkauf zu vereinen“

„Du bist **18-30 Jahre jung** und hast bereits Erfahrungen im Speiseservice.“

„Wir von... sind immer auf der Suche nach Besten. Damit meinen wir **junge Menschen**, die unser Unternehmen mitgestalten.“

rungsstelle Steiermark etwas dagegen zu unternehmen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark klärt Frau I. sowie die Personalmanagement Firma über die rechtlichen Bestimmungen auf sowie auch darüber, dass Differenzierungen aufgrund des Alters ausreichend zu begründen sind. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark kann keine sachliche Rechtfertigung für die Altersbeschränkung in diesem Stelleninserat erkennen. Weil das Inserat auf der sozialen Plattform Facebook veröffentlicht wurde, konfrontiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Firma mit dem vorliegenden Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz und bittet entsprechende Anforderungen an potentielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überdenken und die Stellenausschreibungen zukünftig diskriminierungsfrei auszugestalten.

# 77

Fälle

Von den 528 Fällen, die im Berichtsjahr 2018 bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingingen, betrafen demnach 14,58 % die Arbeitswelt.

## 4. Wohnen

# Ausgrenzungen und Beschimpfungen

Im Jahr 2018 wurden 7,39 % der Beschwerden dem Lebensbereich Wohnen zugeordnet. Auf der Suche nach Wohnraum oder im bestehenden Mietverhältnis stoßen viele Menschen auf unsichtbare Hürden. Stärker betroffen im Berichtsjahr waren dabei Personen mit (zugeschriebenen) Merkmalen wie ethnischer Herkunft oder muslimischer Religionszugehörigkeit. Aber auch bei dem Versuch als lesbisches Paar eine Wohnung zu mieten oder in guter Nachbarschaft zu wohnen wurde von ablehnendem Verhalten, Ausgrenzung und Beschimpfungen berichtet, die zu heftigen Nachbarschaftsstreitigkeiten führten.

### FALL: „SCHLEICHT'S EUCH LESBEN“

Frau V. wohnt gemeinsam mit ihrem Sohn und ihrer Lebensgefährtin in einer Gemeindeförderung in der Steiermark. Seit dem Einzug werden sie und ihre Partnerin von der Nachbarin, Frau P., und ihrer Familie immer wieder mit den Worten „Lesbe“, „Fotzen schleicht's euch“ beleidigt. Außerdem wird Frau V. häufig von Frau P. wegen Lärmbelästigung angezeigt, wobei sich die Anzeigen immer als haltlos herausstellen. Weiters wird gegen den Sohn von Frau P. eine Anzeige wegen Sachbeschädigung erstattet, die ebenfalls entkräftet werden kann. Dem nicht genügt, bekommt Frau

V. noch ein Schreiben von der Gemeinde, wo ihr mit Delogierung gedroht wird, da viele Beschwerden wegen Verstößen gegen die Hausordnung gegen sie vorliegen. Daraufhin nimmt Frau V. Kontakt mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf. Nähere Details zum Fall sind in der Rubrik „besondere Fälle“ nachzulesen.

### FALL: NACHBAR WEGEN RASSISTISCHER BELEIDIGUNG VERURTEILT

Herr T. stammt ursprünglich aus dem Iran und lebt gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Frau L. und den beiden kleinen Töchtern im Elternhaus von Frau L. Immer wieder kommt es zu Streitigkeiten mit dem Nachbarn, Herrn D., der gleichzeitig der Onkel von Frau L. ist, da Herr D. Herrn T. öfters als „Scheiß Ausländer Arschloch“ „Verschwinde dorthin, wo du hergekommen bist“, „Ausländerschwein“ und „dummer Ausländer“ beschimpft. In weiterer Folge kommt es mehrfach zu Beleidigungen und Tyranisierungen, weshalb Herr T. und seine Lebensgefährtin die Antidiskriminierungsstelle Steiermark kontaktieren. Diese unterstützt die Familie bei der Erstattung einer Strafanzeige wegen der rassistischen Beleidigung gem. §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB und der beharrlichen Verfolgung gem. § 107a StGB gegen Herrn D. Schließlich kommt es zu einer Verurteilung des Herrn D. wegen rassistischer Beleidigung gem. §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB. Eine genaue Ausführung zum Fall ist unter der Rubrik „besondere Fälle“ zu finden.

# 39

Fälle  
7,39 % aller Fälle wurden 2018 dem Lebensbereich Wohnen zugeordnet

# Diskriminierende Wohnungsinserate

### FALL: WOHNUNG NUR MIT „AUSGEZEICHNETEN DEUTSCHKENNTNISSEN“

Herr B. meldet ein diskriminierendes Wohnungsinserat, in welchem „ausgezeichnete Deutschkenntnisse“ für die Inanspruchnahme einer Wohnung vorausgesetzt werden. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark leitet das Inserat an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiter und klärt darüber auf, dass durch ein derartiges Inserat eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit nicht deutscher Erstsprache begründet wird.

### FALL: „MOSLEMS ALS MIETER NICHT ERWÜNSCHT“

Die Immobilien GmbH R. hat ein Wohnungsinserat online geschaltet, in dem Folgendes steht: „An Ausländer wird nur begrenzt vermietet, Moslems sind nicht erwünscht und die Wohnung ist nur für maximal zwei Kinder ausgelegt“. Daraufhin bricht ein Shitstorm aus, der die Kündigung des verantwortlichen Mitarbeiters und die sofortige Löschung des Inserates zum Anlass hat.

### FALL: VERMIETET WIRD NUR AN EU-BÜRGER

Die 27-jährige Studentin Frau K. ist bosnische Staatsbürgerin, lebt seit 26 Jahren in Österreich und besitzt einen Daueraufenthaltstitel. Als sie sich in Graz auf die Suche nach einer Mietwohnung begibt, wird ihr schnell bewusst, dass sich diese aufgrund ihres Nachnamen und ihrer bosnischen Herkunft schwierig gestaltet. Nach mehreren Absagen mit der Begründung, dass man nicht an Ausländerinnen oder Ausländer vermiete, dokumentiert sie die diskriminierende SMS eines Maklers („Vermietet wird nur an EU-Bürger“) und wendet sich an die

Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft beim Zugang zu Wohnraum sind vom III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst und somit gesetzlich verboten. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark verweist Frau K. an die Arbeiterkammer (AK) Steiermark weiter, die erstmals Schadenersatz auf Grundlage des Konsumentenschutzes wegen einer Diskriminierung am Wohnungsmarkt gerichtlich geltend macht. Beklagte Partei ist der Makler, nicht der Wohnungseigentümer, da dieser als Privatperson und nicht gewerblich vermietet. Deshalb kann er nicht aufgrund des Konsumentenschutzes belangt werden, Frau K. könne jedoch zivilrechtlich gegen ihn vorgehen.<sup>28</sup> Frau K. und der Makler schließen letztendlich einen Vergleich.



## 5. Ausbildung

# Ausgrenzung, Benachteiligung und Mobbing

Wenn die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in ihren Workshops mit Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie jungen Menschen in der Ausbildung über das Thema Diskriminierung spricht, wird sie weiterhin von einer Vielzahl von Beschwerden in diesem Lebensbereich konfrontiert. Besonders im Schulalltag wurde von Ausgrenzung, Benachteiligung durch Lehrkräfte oder Mobbing durch Mitschülerinnen und Mitschüler berichtet. Schülerinnen, junge Frauen in der Ausbildung und Lehrkräfte, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, gaben an, sich des Öfteren gegen herabwürdigende Bemerkungen und Beleidigungen wehren zu müssen bzw. unter Beobachtung zu stehen.

Ein Thema, das die Antidiskriminierungsstelle ebenfalls in diesem Lebensbereich beschäftigte, war die Altersdiskriminierung in Zusammenhang mit der Vergabe von Stipendien.

### FALL: STIPENDIUM BIS MAX. 40 JAHRE

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wird eine Stellenausschreibung für ein Kunststipendium übermittelt. Für diese Ausschreibung können sich jedoch nur Personen bewerben, die die Anforderungen „jung“ und „max. 40 Jahre“ erfüllen. Worin die mögliche sachliche Rechtfertigung für diese Altersbeschränkung liegen könnte, ist für die meldende Person nicht ersichtlich. Die zuständige Referentin teilt später mit, dass der Grund für die Ausschreibung darin gelegen sei, dass ältere Personen rückgemeldet haben, die Unterkunft sei zu wenig komfortabel und das entsprechende Stipendiengeld mit € 850,- monatlich zu gering angesetzt. Die Ausschreibung mit der Altersgrenze sei aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung von Enttäuschungen erfolgt.

### FALL: DISKRIMINIERUNG VON ÄLTEREN STUDIERENDEN

Frau F. ist 35 Jahre alt und befindet sich gerade in ihrem Bachelorstudium. Da sie langjährig berufstätig war, bekommt Frau F. das Stipendium für SelbsterhalterInnen. Nun wird sie darauf hingewiesen, dass sie für ihr Masterstudium keinen Anspruch auf ein Stipendium für SelbsterhalterInnen

hat, weil sie bereits das 35. Lebensjahr vollendet und damit die Altersgrenze überschritten hat. Da der zweite Teil des Gleichbehandlungsgesetzes<sup>29</sup> nur in der Arbeitswelt zur Anwendung kommt und es sich in diesem Fall rein um ein Ausbildungsverhältnis handelt, wird Frau F. die Möglichkeit in Aussicht gestellt, dass die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein Schreiben an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung richtet, um auf die Diskriminierung von älteren Studierenden aufmerksam zu machen.

Im Studienförderungsgesetz 1992<sup>30</sup> (StudFG) ist eine Altersgrenze verankert, wonach der Anspruch auf ein Stipendium mit Erreichung des 30. Lebensjahres bzw. in gewissen Fällen mit dem 35. Lebensjahr verfällt. Der Anknüpfungspunkt des Alters darf über die Förderungswürdigkeit nichts aussagen. Durch § 6 Z. 4 lit. a 1992 StudFG wird das Grundrecht auf Bildung berührt und die Gewährleistungspflicht des Staates zur Verwirklichung des Grundrechts für Bürgerinnen und Bürger nicht mehr gleichermaßen erfüllt. Dieses ist international anerkannt und in zahlreichen internationalen Verträgen geregelt.<sup>31</sup>

# 43

#### Fälle

Auf den Lebensbereich Ausbildung entfielen 2018 insgesamt 8,14 % der Fälle.

## 6. Behörde:

# Häufig Diskriminierungen aufgrund der Ethnie

Die Auswertung der Jahresstatistik der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigt, dass der Lebensbereich Behörde der Kontext nach dem öffentlichen Raum ist, in dem die Betroffenen am Häufigsten mit Diskriminierung zu tun hatten. Unter den von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark verwendeten Begriff „Behörde“ fallen alle Ämter der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, die Exekutive, Gerichte und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die Krankenkassen, die Wirtschaftskammer, die Pensionsversicherungsanstalt etc.

Charakteristisch in diesem Lebensbereich ist die Tatsache, dass die Betroffenen oft auf das Tätigwerden der Behörde angewiesen sind. Demnach sehen sie sich häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Behörden. Aus dieser Situation heraus, stehen sich zwei Positionen gegenüber: Auf der einen Seite die Behörde als Entscheidungsträgerin, da dieser nicht selten ein großer Ermessensspielraum für ihre Entscheidungen eingeräumt wird, auf der anderen Seite die Klientinnen und Klienten, die sich eine positive Entscheidung durch die Behörden erhoffen.

Dieses Machtungleichgewicht kommt besonders bei Konflikten zum Vor-

schein, wobei diese Konflikte meist durch Missverständnisse in der Kommunikation ausgelöst werden.

Der mit Abstand am Häufigsten genannte Diskriminierungsgrund in diesem Lebensbereich ist die ethnische Herkunft, vermehrt wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch Fälle gemeldet, welche die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer auf ihre Staatsbürgerschaft zurückführten.

### FALL: MITVERSICHERUNG BEI MUTTER ALS PROBLEM

Frau H. stammt aus Rumänien, lebt und arbeitet aber in Österreich. Ihr minderjähriger Sohn lebt bei ihr und ihrem Lebensgefährten Herrn H., er geht in Österreich zur Schule und ist gut integriert. Die Familie wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da es nicht gelingt die Mitversicherung des Sohnes bei Frau H. abzuschließen. Beim Sohn sind sowohl die Voraussetzungen für die Mitversicherung als auch für den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich erfüllt. Für das Aufenthaltsrecht in Österreich ist jedoch eine Versicherungsnummer notwendig. Für den Sohn ergeben sich aus der mangelnden Versicherung große Nachteile. Er darf wegen der Verletzungsgefahr nicht bei Schulveranstaltungen oder Ausflügen teilnehmen. Eine Anmeldung zur Mitversicherung bei der Krankenkasse ist nicht möglich, solange eine Versicherung im Ausland besteht.

Die offizielle Abmeldung der rumänischen Behörden von der dortigen Versicherung ist erforderlich. Zur Anmeldung benötigt die Krankenkasse ein E 104 Formular oder eine andere Bestätigung über die Abmeldung von der ausländischen Versicherung. Auch eine freiwillige Versicherung in Österreich ist aufgrund der bestehenden rumänischen Versicherung nicht möglich, obwohl der dortige Versicherungsschutz ohnehin nicht ausreicht und es sich in diesem Fall um rein for-

male Probleme mit den rumänischen Behörden handelt. Der Versuch einer Kontaktaufnahme der Krankenkasse mit den rumänischen Behörden blieb ohne Erfolg. Im Zusammenhang mit rumänischen Behörden treten immer wieder Fälle wie dieser auf, die Abmeldung und die Ausstellung des E 104 Formulars dauern oft sehr lange.

Die Kontaktaufnahme mit dem Ombudsmann der Krankenkasse bringt schließlich den erhofften Erfolg. Die Mitversicherung kann vorerst befristet für ein Jahr erreicht werden. Bis Ablauf des Jahres versucht die Krankenkasse von der zuständigen Krankenkasse in Rumänien die notwendige Abmeldebestätigung zu erhalten.

Als Frau H. rund ein halbes Jahr später mit ihrem Sohn wegen hohem Fieber einen Arzt aufsucht, teilt dieser ihr mit, dass ihr Sohn nicht mehr versichert ist. Durch Nachfrage bei der Krankenkasse erfährt Herr H., dass die E-Card und Versicherung des Sohnes nur ein halbes Jahr gültig waren und somit abgelaufen sind. Wiederholt verlangt die Krankenkasse ein E 104 Formular zur Bestätigung der Abmeldung von der rumänischen Versicherung.

Die Familie wendet sich erneut an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, welche wieder Kontakt mit dem Ombudsmann der Krankenkasse aufnimmt. Dieses Mal kann der Ombudsmann die endgültige Mitversicherung des Sohnes mit Frau H. erreichen. Somit kann der Junge nun künftig an allen Sportveranstaltungen und Schulausflügen teilnehmen.

### FALL: DISKRIMINIERENDE DARSTELLUNG VON VÄTERN

Herr T. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und informiert diese darüber, dass an der Amtstafel eines Bezirksgerichts Plakate der österreichischen Kinderschutzzentren ausgehängt sind. Der Betroffene fühlt sich durch diese Plakate als Mann und Vater benachteiligt. Die Plakate sind am Eingang des Büros der Familienrichterin ausgehängt, was aufgrund der Ausgestaltung der Plakate die Unvoreingenommenheit im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren in Obsorgeangelegenheiten gefährden könne.

Eines der Plakate bildet einen verängstigten Jungen ab, der sich unter einem Sessel versteckt, und trägt die Überschrift „Papa, ich werde dich nie vergessen“. Das Plakat mit der Überschrift „Mama, ich werde dich nie vergessen“ zeigt auf den ersten Blick hingegen ein Mädchen, das sich in ein Stofftier kuschelt. Erst nach einer intensiven Betrachtung wird nach Ansicht des Vaters die im Hintergrund abgebildete

Hand, die ebenso auf Gewaltanwendung hindeuten soll, ersichtlich. Herr T. meint, dass durch diese Darstellung suggeriert werden könnte, dass stets Väter die gewalttätigen Elternteile sind.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark nimmt mit den österreichischen Kinderschutzzentren Kontakt auf und stellt klar, dass sie weiß, dass eine derartige Suggestion nicht Ziel der Kampagne war, es aber zu einer derartigen Wahrnehmung durch betroffene Väter kommen könne. Die österreichischen Kinderschutzzentren bedanken sich für den Hinweis und möchten diesem bei einer möglichen Adaptierung der Kampagne ausreichend Berücksichtigung schenken.

# 129

Fälle

Im Berichtsjahr 2018 wurden 24,43 % aller Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Bereich Behörde zugeordnet.

## 7. Gesundheit:

# Probleme beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen

**D**iskriminierungserfahrungen von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern im Lebensbereich Gesundheit kamen im Berichtszeitraum hauptsächlich beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen oder bei Leistungen durch Krankenversicherungsanstalten vor. In diesem Themenfeld ging es überwiegend um Leistungsverweigerung – etwa Nicht-Bewilligung einer Rehabilitation oder eines Kuraufenthaltes aufgrund sprachlicher Barrieren.

### **FALL:** KEIN THERAPIEPLATZ WEGEN MANGELNDER DEUTSCHKENNTNISSE

Frau N. bittet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in einer Angelegenheit ihres Vaters, Herrn B., um Hilfe. Herr B. ist am Herzen operiert worden. Da ihn die Operation sehr mitgenommen hat, stellt er auf Anraten seiner Ärzte einen Antrag auf ein Anschlussheilverfahren für einen Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum, welcher ihm zunächst auch gewährt wird. Kurz darauf nimmt die gesetzliche Versicherungsanstalt die Bewilligung für das Anschlussverfahren zurück, da Herr B. nur minimale Deutschkenntnisse besitzt und dies im Rahmen der Rehabilitation nicht tragbar sei.

Daraufhin nimmt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Kontakt mit

dem Ombudsmann der gesetzlichen Versicherungsanstalt auf. Zunächst wird Herrn B. angeboten, dass er sich auf seine Kosten eine Begleitperson organisiert, die ihn bei den Therapien übersetzend zur Verfügung steht. Dann wird ihm der Vorschlag unterbreitet, dass er eine ambulante Rehabilitation mit Begleitperson machen kann. Die Begleitung sowie die An- und Abreise zu den Therapien sind allerdings selbst zu organisieren und die anfallenden Kosten sind ebenfalls selbst zu tragen. Schließlich teilt die gesetzliche Versicherungsanstalt Herrn B. mit, dass sie eine geeignete mehrsprachige Rehabilitationseinrichtung finden kann.

Das Therapiezentrum befindet sich in Deutschland. Dieses Angebot nimmt Herr B. aufgrund der weiten Entfernung nicht an. Für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist nicht nachvollziehbar, weshalb die gesetzliche Versicherungsanstalt keine Einrichtung mit slowenisch sprechenden Therapeutinnen und Therapeuten in Österreich finden kann, zumal sich ein Rehasentrum unweit der slowenischen Grenze befindet, wo anzunehmen ist, dass auch Therapeutinnen und Therapeuten aus Slowenien beschäftigt seien. In diesem Fall schafft auch das GIBG keine rechtliche Unterstützung, da das Diskriminierungsmerkmal „Sprache“ beim Zugang zu Dienstleistungen nicht geschützt wird.

### **FALL:** ZEHNFACHE VERSICHERUNGSPRÄMIE AUFGRUND LEICHTER DEPRESSION

Herr S. fühlt sich ungerecht behandelt, wendet sich daher an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und bittet um Unterstützung. Herr S. und seine Frau bauen gerade ein Haus und erwarten ihr drittes Kind, als Absicherung wollen beide eine Ablebensversicherung abschließen. Herr S. leidet jedoch an leichten Depressionen, dieser Umstand erschwert die Suche nach einer Versicherung enorm. Lediglich eine einzige Versicherung ist bereit, ihn zu versichern, allerdings nur mit einer deutlich überhöhten Prämie. Herr S. muss monatlich ei-

nen Beitrag von 114,16 Euro zahlen, seine psychisch gesunde Frau zahlt hingegen nur ein Zehntel dieses Betrags.

Herr S. hat mit Einschränkungen und einer etwas höheren Prämie gerechnet, jedoch nicht in einem so eklatanten Ausmaß. Die leichte Depression des Herrn S. wirkt sich nicht auf sein Arbeitsleben aus, er hat keinen einzigen Fehltag und auch keine Folgeerkrankungen. Er befindet sich in Behandlung bei einem Psychotherapeuten und leidet auch nur an sehr geringen Symptomen. Dennoch wird er von der Versicherung auf die gleiche Stufe gesetzt wie jemand mit einer schweren Depression oder anderen starken psychischen Erkrankungen.

Nicht nach dem Schweregrad der psychischen Beeinträchtigung zu unterscheiden, ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Depressionen und psychische Krankheiten können leicht einem Schweregrad zugeordnet werden. Dieser Schweregrad sollte für Versicherungen als Referenz für die Prämienberechnung herangezogen werden und nicht das Vorhandensein einer psychischen Erkrankung im Allgemeinen, denn auch das Risiko für die Versicherung ist von diesem Schweregrad abhängig. Zudem gebe es andere Möglichkeiten für Versicherungen, ihr Risiko zu minimieren, so z.B. die Verlängerung des Auszahlungsausschlusses bei Selbstmord. Es folgt ein Austausch mit dem Betroffenen und die Suche nach einer Versicherung, die bereit ist die psychische Erkrankung auszuschließen bzw. angemessen zu berücksichtigen.

# 33

Fälle

6,25 % der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2018 eingegangenen Fälle betrafen den Gesundheitsbereich.

A decorative horizontal bar spanning the width of the page. It features a central dark brown segment where the text is located, flanked by orange segments. The bar is bordered by thin, multi-colored lines (purple, teal, yellow, pink, grey) above and below. The text 'Schwerpunktthemen' is written in a bold, white, sans-serif font across the dark brown segment.

# Schwerpunktthemen

# Bewegungen der diskriminierten Gruppen

Die Erfahrungen in der Arbeit mit diskriminierten Gruppen haben gezeigt, dass es viele Ähnlichkeiten bei den Mechanismen des Ausschlusses und der Benachteiligung gibt und doch jede Gruppe eine andere Verlaufsgeschichte im Kampf gegen Diskriminierung aufweist. Selten werden diese verglichen und Gemeinsamkeiten oder Good-Practice-Beispiele für das eigene Handeln gesucht und angewandt, noch weniger darüber nachgedacht, ob ein gemeinsames und solidarisches Tun für alle mehr bewirken könnte. Das war der Anlass für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um im Landtag mit freundlicher Unterstützung der ehemaligen Landtagspräsidentin Dr.in Bettina Vollath, mit Vertreterinnen und Vertretern der diskriminierten Gruppen im Rahmen des 8. Land.Haus.Gesprächs (19. November 2018) zu diskutieren, nachzudenken und das Thema „diskriminierte Gruppen und Bewegungen – was eint uns?“ als Schwerpunkt für den vorliegenden Antidiskriminierungsbericht zu nehmen.

Ein Überblick auf ausgewählte Bewegungen<sup>32</sup> zeigt, dass es engagierte Menschen waren, die für ihre Rechte gekämpft und aufgezeigt haben, welchen Diskriminierungen und Ausschlüssen sie in der Gesellschaft ausgesetzt waren:

**Frauen**, die aufbegehrten, dass ihnen das Wahlrecht ebenso wie Männern zusteht, dass ihnen der gleichberechtigte Zugang zu Universitäten offenstehen muss.

**Homosexuelle Menschen**, die sich aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Liebe nicht mehr verstecken und Gefängnisstrafen in Kauf nehmen wollten.

**Schwarze Menschen**, die nicht mehr hinnehmen wollten, dass sie eigene Schulen besuchen, in eigenen Vierteln wohnen mussten und als Menschen zweiter Klasse behandelt wurden.

**Menschen mit Behinderungen**, die ihre Stimme erhoben und begehrten, nicht von der Gesellschaft weggesperrt zu werden, sondern aktiver Teil der Gesellschaft zu sein.

Diesen Vorkämpferinnen und Vorkämpfern ist es gelungen, die Anerkennung der Menschenrechte, wonach alle über die gleichen Rechte und Chancen verfügen sollen, für ihre Gruppe lautstark zu fordern und über Jahre in Etappen zu erkämpfen. Es sind gerade diese Bewegungen, die uns heute zeigen, dass dieser Weg kein einfacher war und Rechte, die wir heute als selbstverständlich ansehen, gestern unvorstellbar waren.

## WAS KÖNNEN WIR DAVON LERNEN?

Erstens, dass das Diskriminierungsmuster immer dasselbe ist, unabhängig vom Diskriminierungsgrund. Eine vermeintliche Gruppe wird aufgrund kultureller oder geschichtlicher Gemeinsamkeiten definiert<sup>33</sup>, zugeschriebene, kollektive Identitäten lassen ein „Wir und die anderen“-Denkmuster entstehen und letztendlich wird den Diskriminierten, also den anderen, die Gleichwertigkeit abgesprochen.

Und zweitens, dass gerade dieses „Wir und die anderen“-Denkmuster so gut in unseren Köpfen ausgeprägt ist, dass diskriminierte Gruppen sich untereinander diskriminieren und keine Gemeinsamkeiten sehen, auch nicht im Kampf für

gemeinsame Teilhabe und Rechte.

Jede Gruppe hat gelernt, für sich zu kämpfen, nicht jedoch mit- und füreinander. Aber warum denken wir nicht gemeinschaftlich für alle Menschen – ohne Ausschluss irgendeiner Gruppe? Wir diskriminieren uns gegenseitig, ob aufgrund unseres Alters, Aussehens, unserer Religion oder Weltanschauung, unseres Geschlechts oder unserer Identität.

Aber bevor man sich die Frage stellt, was unterschiedliche Gruppen voneinander unterscheidet, sollte man sich fragen, was sie vereint, und verinnerlichen und verdeutlichen, dass alle das gleiche Recht haben an der Gesellschaft teilzuhaben. Welcher Gruppe man nun angehört oder nicht, wir alle sind Menschen, deren Erfahrungen und Empfindungen unabhängig von der Art der Diskriminierung ähnlich sind. Die damit einhergehenden Selbstzweifel, das Gefühl, sich verstecken zu müssen, das Bestreben trotzdem dazugehören aber auch seinesgleichen suchen und finden zu wollen, begleiten die Menschen und beeinflussen die Art und Weise wie sie leben.

Die Geschichte hat gezeigt, dass das Auf- und Einsteigen für Menschen- und Minderheitenrechte schon vieles bewegt und bewirkt hat. In diesem Sinne stehen wir gemeinsam für eine gleichberechtig-

te Gesellschaft, für uns alle ohne jegliche Diskriminierung ein. Bleiben wir neugierig und hinterfragen wir, bevor wir urteilen. Gegen Diskriminierung zu kämpfen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist nämlich nicht die Minderheit der Gesellschaft, die diskriminiert wird, sondern die Mehrheit.

# 1. Frauenbewegung: Vom Wahlrecht bis zur Emanzipation

## WAHLRECHT UND POLITISCHE FUNKTIONEN: SCHLÜSSELJAHR 1918

Besonders durch die Französische Revolution beseelt, gingen im 18. und 19. Jahrhundert tausende Frauen auf die Straße, um für ihre politischen und bürgerlichen Rechte zu kämpfen. Die versprochene Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit [Schwesterlichkeit] sollte auch für Frauen gelten. Diese erkämpften sich das Wahlrecht, ihr Recht auf Arbeit und Bildung.<sup>34</sup> In Österreich wurde das **aktive und auch passive Wahlrecht 1918** allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ohne Unterschied des Geschlechts zuerkannt, **2018** war somit das 100-jährige Jubiläum des Frauenwahlrechts.<sup>35</sup> **1919** zogen die ersten weiblichen Abgeordneten in das Parlament, **1966** übernahm Grete Rehor als erste Frau den Posten einer Ministerin, erst im Jahr **2006** sollte jedoch die erste Frau zur Nationalratspräsidentin gewählt werden<sup>36</sup> und erst über 10 Jahre später wurde die **erste Frau zur Bundeskanzlerin** designiert.

In der Bekleidung politischer Ämter sind Frauen immer noch stark unterrepräsentiert. Je stärker die Machtposition, desto weniger Frauen finden sich auf dieser Ebene vertreten. Umso erfreulicher ist die Tatsache, dass die Übergangsregierung **2019** mit ihren Expertinnen und Experten paritätisch besetzt ist.<sup>37</sup>

## BILDUNG: LANGER WEG BIS ZUM UNIVERSITÄTSSTUDIUM

Im Jahr **1892** öffnet das erste Mädchengymnasium in Österreich seine Pforten<sup>38</sup> und 6 Jahre später (**1898**) konnten die ersten Mädchen die Matura absolvieren<sup>39</sup> – allerdings nur als Externistinnenmatura auf Bubengymnasien – das dafür benötigte Wissen mussten sich die Mädchen eigen-

ständig und privat aneignen. Diese Reifeprüfung war allerdings nicht jener der Buben gleichgestellt und das primäre Ziel stellte die Erziehung zur „Frau“ dar.<sup>40</sup>

Die Nichtzulassung von Frauen zum Besuch von Universitäten wurde anfangs noch in den Zeugnissen vermerkt. Frauen wurden als weniger leistungsfähig erachtet, man versuchte aber auch andere Rechtfertigungen, wie das angebliche kleinere Gehirn von Frauen für die Berechtigung des Ausschlusses von Bildung zu finden. Als letztes Land Europas ermöglichte Österreich Frauen erst **1897** den **Zugang zu einem Universitätsstudium**.<sup>41</sup>

In einigen österreichischen Bundesländern war es Frauen mit Lehrauftrag bis **1918** verboten zu heiraten. Dieses Lehrerinnenölibat, welches auch später noch Zuspruch fand, legte damit gesetzlich die Unvereinbarkeit einer beruflichen Tätigkeit und einer Ehe fest.<sup>42</sup> **1951** hatten erst 0,4% aller steirischen Frauen einen Hochschulabschluss, der Anteil der männlichen Akademiker war sieben Mal so hoch.<sup>43</sup>



## GESELLSCHAFTLICHE POSITION: VOM PATRIARCHAT ZUR UNABHÄNGIGKEIT

Der Anschluss an Deutschland **1938** bewirkte insofern eine Änderung der Stellung von Frauen, als Unterschiede zwischen Menschen nunmehr zunehmend aufgrund der „Rasse“, als weniger vom Geschlecht abhängig gemacht wurden. Die Frau wurde dennoch auf ihre Mutterrolle reduziert, in welcher sie die Kinder der vermeintlich „besseren Rassen“ aufziehen sollte.<sup>44</sup>

Auch in der frühen Nachkriegszeit änderte sich zunächst wenig an der rechtlichen oder gleichberechtigten Stellung der Frau. Und dies, obwohl die Frauen aufgrund der kriegsbedingten Arbeitsunfähigkeit oder Abwesenheit der Männer entsprechende körperliche oder familiäre Aufgaben selbstverständlich wahrgenommen hatten. Die wichtigen Beiträge, die Frauen zum Wiederaufbau geleistet hatten, führten nicht zu einer Verbesserung oder Verfestigung ihrer gesellschaftlichen Position, sondern vielmehr zu der Rückkehr zu einem zutiefst konservativen Gesellschafts- und damit auch Geschlechtermodell. So wurden Frauen im neuen Österreich von Ämtern ausgeschlossen und aus begehrten Berufen wie zum Beispiel Angestelltenberufen verdrängt. Die Erwerbsarbeit von Frauen wurde nur toleriert und mit niedrigeren Löhnen abgegolten. Alleinstehende Frauen waren von staatlichen Benachteiligungen, beispielsweise durch höhere Steuern, betroffen. Familie und Ehe

wurde als idealisierte Lebensform angesehen. Die rigiden Geschlechterverhältnisse erfuhren in den 1950er Jahren aber zunehmend eine Auflockerung und immer mehr Frauen stiegen in die Erwerbsarbeit ein, weil im Zuge des Wirtschaftsaufschwungs auch weibliche Arbeitskräfte benötigt wurden.<sup>45</sup>

Die **1968er** Proteste wurden in Österreich von Studentinnen getragen. Der Fokus wurde auf den Abbau von traditionellen und hierarchischen Strukturen an Universitäten gelegt und es entstanden neue Frauenbewegungen.

In den 1960er und 1970er Jahren lautete die Forderung: **gleicher Lohn für gleiche Arbeit** und **1979** wurde diese auch im **Gleichbehandlungsgesetz** festgeschrieben.

## GLEICHBERECHTIGUNG DER FRAU

Im Jahr **1975** wurde das Bundesgesetz **über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe** beschlossen und mit diesem die Partnerschaft in der Ehe verankert. Das „patriarchalische Versorgungsmodell“, und damit die Stellung des Ehemanns als Oberhaupt der Familie, wurde durch ein „demokratisch-partnerschaftliches System“ ersetzt. Die Gleichberechtigung der Frau in der ehelichen Gemeinschaft wurde erstmals statuiert und der Mann konnte seiner Ehefrau nicht mehr verbieten eine Erwerbstätigkeit auszuüben.<sup>46</sup>

In Österreich war ein besonderer Meilenstein hinsichtlich der Selbstbestimmtheit der Frau die Schaffung der Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch ab **1975** straffrei durchführen zu können (sogenannte **Fristenlösung**).<sup>47</sup>

Die Vergewaltigung innerhalb einer ehelichen Gemeinschaft wurde trotzdem erst **1989** strafrechtlich verboten und mit dem **Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 1997** eine weitere zentrale Maßnahme gesetzt und eine Möglichkeit geschaffen, gewalttätige Personen aus der Wohnung weisen zu können.

Das Recht auf Selbstbestimmung rückte zunehmend in den Mittelpunkt und, gestützt auf die starke Frauenbewegung, konnte die Unabhängigkeit von Frauen von ihren Ehemännern und ihre Selbstbestimmung erreicht werden. Die **erste Unabhängige Frauenbeauftragte Öster-**

# 1975

## Selbstbestimmt

Straffrei einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, ist in Österreich seit dem Jahr 1975 möglich. Ein Meilenstein für die Selbstbestimmtheit der Frauen.

reichs wurde 1986 in Graz vom damaligen Bürgermeister Alfred Stingl nach der Idee Deutschlands berufen. Diese Frauenbeauftragte unterstützte Frauen in all ihren Anliegen und stärkte die gleichberechtigte Position in unterschiedlichen Sektoren.<sup>48</sup>

### HEUTIGE SITUATION: VERBESSERUNGSMÖGLICHKEITEN UND AKTUELLE PROBLEMFELDER

Trotz all der Bestrebungen, die Rolle der Frau in der Vergangenheit zu stärken, sind Frauen aufgrund ihres Geschlechts damals wie heute vor große Herausforderungen gestellt.

Auch andere nehmen wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindererziehung wahr. Was sich aber nie ändern wird, ist die biologische Tatsache, dass Frauen Kinder gebären. Damit einher geht in vielen Beziehungen aber auch heute noch die Selbstverständlichkeit, dass eine Frau sich primär um die Kindererziehung zu kümmern hat. Was bedeutet „primär“? Primär bedeutet, dass in der Regel die Frauen diejenigen sind, die auch in Hinblick auf eine mögliche Karriere oder einen Bildungsweg eher zurückstecken und damit die Geburt eines Kindes das berufliche Fortkommen einer Frau eher beeinflusst, als das des Mannes. Diese durch die Geschichte geprägte Rolle der Frau zieht auch Konsequenzen für Einzelne nach sich. Frauen wird schon früh vermittelt, dass sie das schwache Geschlecht seien und damit niemals die gleichen Möglichkeiten wie Männer haben könnten.

### BESCHÄFTIGUNG UND ARMUT

Die Gender-Statistik aus dem Jahr 2017 hat gezeigt, dass Frauen in Österreich um 37,3% weniger verdienen als Männer.<sup>49</sup> In Österreich sind 17,5% der Bevölkerung armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Besonders stark betroffen sind hierbei Alleinerziehende, und zu den Alleinerziehenden zählen besonders häufig Frauen.<sup>50</sup>

Frauen sind durch die Teilzeitbeschäftigung benachteiligt, bereits 1997 wurde im Frauenvolksbegehren gefordert, dass diese Form der Beschäftigung arbeits- und sozialrechtlich der vollen Erwerbstätigkeit gleichzustellen ist.<sup>51</sup> Durch die Teilzeitbeschäftigung sind die Aufstiegschancen von Frauen geschmälert. Die Zahl der teilzeitbeschäftigten Frauen stieg im letzten Jahrzehnt deutlich an. 2018 waren 57,5% der erwerbstätigen Frauen Teilzeitbeschäftigte.<sup>52</sup>

Erfreulich ist es, dass man sich in Europa mit der „Europa 2020-Strategie“ dieser Problematik annehmen will. Ziel ist es, die Anzahl jener Personen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu senken.<sup>53</sup>

### VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

Frauen sind aber nicht nur durch finanzielle Aspekte negativ beeinflusst. Auch die mangelnde Möglichkeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die damit einhergehenden Mehrfachbelastungen stellen Frauen vor Herausforderungen. Als Christine Heindl in den 1990er Jahren ihren Sohn im österreichischen Parlament stillte, stieß dies auf viel Unverständnis, regte aber eine neue Diskussion an.<sup>54</sup>

Wie sollen sich Frauen, die in der Öffentlichkeit stehen oder hohe Positionen innehaben, mit Kindern, die gestillt oder (auch) durch die Mutter versorgt werden sollen bzw. müssen, verhalten? „Natürlich“ und selbstverständlich, denn nur so kann gezeigt werden, dass in vielen Fällen die fehlende gesellschaftliche Akzeptanz der Grund dafür ist, dass Frauen mit Versorgungsverpflichtungen karrieretechnisch zurückstecken und Erwerbsunterbrechungen hinnehmen müssen.<sup>55</sup>

In einzelnen Betrieben wird aber auch viel Bedacht darauf genommen, die Arbeitsbedingungen familienfreundlich(er) zu gestalten. Gleitzeitregelungen, die Möglichkeit temporär im „Home-Office“ arbeiten zu können, Betriebskinderbetreuungseinrichtungen oder die Akzeptanz von Väterkarenz sind wichtige Faktoren.<sup>56</sup>

Im Jahr 2012 wurde in Österreich die „Charta der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ unterzeichnet, die alle drei Jahre eine Evaluierung der familienfreundlichen Maßnahmen und Aktivitäten in Unternehmen und Betrieben vorsieht. Auf der Charta aufbauend wurde ein Netzwerk gegründet, deren teilnehmende Betriebe und Unternehmen Vorbildfunktion in familienfreundlichen Arbeitsbedingungen einnehmen und sich an einem wesentlichen Umdenkprozess beteiligen. 2015

unterzeichneten die ersten österreichischen Hochschulen die „Charta Familie in der Hochschule“. Die steigende Anzahl der teilnehmenden Universitäten zeigt, dass dem Ausbau der Vereinbarkeitsoptionen auch an Hochschulen ein wichtiger Stellenwert zugeordnet wird. Derartige Bestrebungen fokussieren darauf, dass Familienorientierung einerseits als Chancengerechtigkeit, andererseits als Vorteil für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gesehen werden muss, da beispielsweise die Motivation von Beschäftigten gesteigert wird und auch weniger Fluktuation und Kosten zu erwarten sind.<sup>60</sup>

### ZIVILGESELLSCHAFTLICHE BETEILIGUNG

Auch zivilgesellschaftliche Projekte beteiligen sich wesentlich am Umdenkprozess. Es gibt beispielsweise Kunstprojekte, die versuchen, patriarchale Strukturen in der österreichischen Gesellschaft aufzubrechen.<sup>61</sup>

Viele Frauen, die sich für Veränderungen der patriarchalen Strukturen einsetzen, werden als „Emanzen“ bezeichnet. Wenn Eltern erziehungstechnisch neue Wege einschlagen wollen oder über genderneutrale Beziehung nachdenken, sehen sie sich mit dem Vorwurf von verantwortungslosem Handeln konfrontiert.

Das Phänomen, angegriffen zu werden, wenn man öffentlich über bestehende sexistische Strukturen spricht, zeigt sich auch im Zusammenhang mit der steigenden sexualisierten Gewalt gegenüber Frauen im Internet. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist als Ergebnis von Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu verstehen.<sup>62</sup>

Frauen werden bewusst in die Rolle des „schwächeren Geschlechts“ gedrängt. Während der Verein Neustart 2018 darauf hinwies, dass von 2016 auf 2017 ein Rückgang der Belästigungsanzeigen zu verzeichnen war und damit versuchte<sup>63</sup> öffentliche Behauptungen zu steigender Kriminalität gegen Frauen durch Nicht-Österreicher zu widerlegen, wird Frauen empfohlen, am Abend nicht mehr ohne Begleitung das Haus zu verlassen.

Durch derartige Aussagen soll Angst erzeugt werden. Angst soll Frauen klein machen und dazu führen, dass sie verstummen. Solche Methoden finden auch in der virtuellen Welt oft Anwendung.

Die Grünen-Politikerin Sigi Maurer beispielsweise ist mit vielen Hassnachrichten konfrontiert und ist sich darüber bewusst, dass sie über die nötigen Rahmenbedingungen verfügt, um sich gegen Beleidigungen, Vergewaltigungswünsche oder Drohungen wehren zu können. In vielen Fällen aber wird das Ziel erreicht, Frauen zu Löschung oder Inaktivität ihrer Accounts zu bringen, zu verhindern, dass sie in der Öffentlichkeit agieren oder sie von öffentlichen Diskussionen aus-

zuschließen. Ein derartiges Vorgehen wird auch als „Silencing“ bezeichnet.<sup>64</sup>

Frauen müssen sich aber nicht nur gegen einschüchternde Versuche, sie mundtot machen zu wollen, zur Wehr setzen, sondern sehen sich mit unterschiedlichen Formen von Gewalt im Internet konfrontiert. In der Beratung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, aber auch über die App „Ban-Hate“ wird von geschlechtsspezifischen Beleidigungen oder Belästigungen berichtet. Betroffene suchen beispielsweise Unterstützung im Zusammenhang mit Vergewaltigungswünschen und sexualisierten Drohungen, der unerbetenen Übermittlung von Penisbildern (sogenannte „Dick Pics“) oder dem im Internet vermehrt betriebenen „Slut-Shaming“.<sup>65</sup>

Erfreulicherweise entspricht es nicht mehr dem gesellschaftlichen Konsens, dass Frauen das vermeintlich schwächere Geschlecht sind, das klassische Rollen zu übernehmen hat, die durch Gender-Marketing und das Ansprechen von traditionellen Geschlechterrollen bestärkt werden.

Ein häufig auftretendes Problem ist jedoch die Andeutung von sexualisierter Gewalt in der Werbung.<sup>66</sup> Gegen das Motto „sex sells“ stellt sich beispielsweise die im Jahr 2017 entwickelte App „Werbemelder\*in“ aus Deutschland, die es sich zum Ziel gemacht hat, traditionelle Geschlechterrollen aufzubrechen und medialen Sexismus und diskriminierende Werbung zu bekämpfen.

Frauen müssen immer noch kämpfen und ihre Forderungen geduldig forcieren und rechtfertigen. Dass bis heute keine Forderung des Frauenvolksbegehrens 2.0 umgesetzt wurde, zeigt welches Durchhaltevermögen Bewegungen manchmal doch haben müssen.<sup>67</sup>

# 37,3

Prozent

Frauen verdienen in Österreich weniger als Männer. 2017 im Durchschnitt sogar um 37,3 Prozent weniger.

# 57,5

Prozent

Geringere berufliche Aufstiegschancen für Frauen in Teilzeitbeschäftigung. Im Jahr 2018 waren 57,3 Prozent aller erwerbstätigen Frauen teilzeitbeschäftigt.

**Sexistischer  
Kalender, der die  
Frau als Lustobjekt  
verfestigt.**



**FALL:  
SEXISTISCHER KALENDER**

Ein Klient meldet der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, dass eine österreichische Baufirma als Weihnachtsgeschenk für alle männlichen Kunden einen Kalender mit Abbildungen nackter Frauen in äußerst lustvoll dargestellten Positionen übermittelt. Dies aber völlig ungefragt – ein automatisierter, sexistischer Prozess also, der das Konzept der Frau als Lustobjekt verfestigt.

**FALL:  
GESCHLECHTER-  
KLISCHEES BEI  
BAUMARKTWERBUNG**

Hornbach schaltet unter dem Titel „Sag nicht Projekt, wenn du nicht Hornbach meinst“ unterschiedliche Videobeiträge.

Ein Beitrag zeigt zwei Frauen, die eine Rolltreppe hinunterfahren. Eine hält ein Pendel in der Hand und äußert sich über Schwingungen und dass das Erfühlen von Emotionen ihr Projekt sei. In Reaktion darauf bekommt sie von einem Mann eine Einkaufstüte ins Gesicht geworfen, denn sie soll nicht Projekt sagen, wenn sie nicht Hornbach meint.

Die Werbung baut auf Vorurteilen und tradierten Geschlechterklischees auf und vermittelt, dass Frauen weit häufiger als Männer der Esoterik verfallen, dieser mehr Aufmerksamkeit und Gewicht für alltägliche Lebensentscheidungen beimessen und daher oft irrational handeln.

**FALL:  
MÄNNER IN ÜBERLEGENEN POSITIONEN**

Frau P. lebt gemeinsam mit ihrem Partner in einer Grazer Wohnung, wo auch Herr D. seine Kanzlei führt. Herr D. macht oft gegenüber Frau P. sehr anzügliche Bemerkungen, etwa über ihren Lebensgefährten: „Ist das ihr Sexpartner“? Es sind auch immer wieder Bilder nackter Frauen in ihrem Briefkasten zu finden. Als Frau P. gemeinsam mit ihrem Partner zu ihrem Baugrundstück außerhalb von Graz fährt, kommt plötzlich Herr D. auf die beiden zu und sagt: „Das ist also ihr Sexpartner“. Wie sich herausstellt, ist Herr D. Eigentümer des angrenzenden Grundstücks und demnach der zukünftige Nachbar des Paares.

**FALL:  
INTERNETBELÄSTIGUNG:  
MACHT UND OHNMACHT**

Frau L. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da sie durchgehend von ihrem Ex-Ehemann belästigt wird. Weil der Ex-Ehemann die Trennung offensichtlich nicht verkraftet, nutzt er die soziale Plattform „Facebook“, um Fake-Profilen anzulegen und eifersuchtsbedingt Unwahrheiten über den neuen Freund von Frau L. zu verbreiten. Der gesamte Familien- und Freundeskreis wird in die Belästigung miteinbezogen, entsprechende Verfahren werden aber leider eingestellt. Frau L. und ihr neuer Lebensgefährte müssen auch Beleidigungen in der Öffentlichkeit ertragen.

Der Ex-Ehemann erzielt den Abbruch des Gerichtsverfahrens mit der Begründung, dass er sich rechtlich nicht ausreichend beraten fühle. Weil neben Sachbeschädigungen mittlerweile auch Zeugenaussagen und Gerichtsurteile von Frau L. auf Facebook veröffentlicht wurden, wird versucht Facebook zu kontaktieren, um die Löschung der Beiträge zu bewirken.

**FALL:  
VERBORGENE SEXUELLE STRUKTUREN**

Frau B. bekommt von einem Dienstleistungsunternehmen am Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz bei einer Gastronomiekette vermittelt. Zum Konzept der Gastronomiekette gehört die leichte und aufreizende Bekleidung der Kellnerinnen. Weil sich Frau B. mit diesen Vorgaben keinesfalls identifizieren kann und sich dabei auch nicht wohl fühlt, geht sie nicht zur Bewerbung. Daraufhin wird ihr mitgeteilt, dass sie mit einer Bezugssperre zu rechnen habe. Eine Intervention beim Dienstleistungsunternehmen bringt Klärung. Wenn vorgeschlagene Arbeitsstellen begründet abgelehnt werden

und diese unter bestimmten Aspekten nicht zumutbar sind, wird dies als Hinderungsgrund anerkannt und es folgt keine Bezugssperre.

**8. LAND.HAUS.GESPRÄCH.,  
STATEMENT SABINE  
SCHULZE-BAUER, GLEICH-  
BEHANDLUNGSBEAUF-  
TRAGTE DES LANDES  
STEIERMARK:**

*„Diskriminierungstatbestände sollten nicht in gegenseitiger Konkurrenz stehen, sondern muss jeder für sich beurteilt werden. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass ein und dieselbe Person aufgrund mehrerer Gründe diskriminiert wird. Trotz der Gleichwertigkeit der Diskriminierungstatbestände muss jedoch auf die mühsam erkämpften Rechte von Frauen und die noch immer notwendige Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen gesellschaftlichen und beruflichen Ebenen Acht gegeben werden.“*



**Sabine  
Schulze-Bauer**

**EMPFEHLUNGEN:**

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen von geschlechtsdiskriminierender Werbung auf das Bild von uns selbst, auf das Bild, das über Andere entstehen kann und auf die körperliche Selbstwahrnehmung und das Selbstwertgefühl.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, die durch geschlechtsdiskriminierende Werbung bestehenden Problemfelder gesetzlich zu reglementieren.<sup>69</sup>
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark hält an ihrer Empfehlung fest, dass es dringend eine Novellierung des Strafrechts und die Schaffung von neuen Tatbeständen braucht, die gewaltverherrlichende und obszöne Äußerungen in digitalen Medien gegenüber Frauen klar unter Strafe stellt.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Schulung frauenspezifischer Anlaufstellen zum Thema „Hass im Netz“, damit im Akutfall bei Hass im Netz psychologisch und rechtlich vollumfänglich unterstützt werden kann.

## 2. Homosexuellenbewegung: Vom Totalverbot bis zur Ehe für alle

Basierend auf dem Bedürfnis nach Gleichstellung und Akzeptanz entstand in der **Mitte des 19. Jahrhunderts** als „Homosexuellenbewegung“ (später LGBTIQ\*<sup>70</sup>) eine Bewegung, die sich gegen Diskriminierung und für die Emanzipation von Homosexuellen einsetzte. In Europa war die Entwicklung der Homosexuellenbewegung vor allem in Deutschland besonders stark. Die Bewegung forcierte die Anerkennung von Homosexualität als natürliches, menschliches Phänomen. Der österreichisch-ungarische Schriftsteller Karl Maria Benkert (später Kertbeny) plädierte bereits im Jahre **1869**, schon 100 Jahre vor dem Christopher Street Day für die Straffreiheit für sexuelle Handlungen zwischen Männern und führte in seinen späteren Werken die Termini „Homosexualität“ und „Heterosexualität“ ein.<sup>71</sup> **Magnus Hirschfeld**, ein deutscher Sexualforscher und Arzt, gilt als der Vorkämpfer der Homosexuellenbewegung im deutschsprachigen Raum. Er schuf die Theorie der „sexuellen Zwischenstufen“ zwischen „Vollmann“ und „Vollweib“ und vertrat die Ansicht, Homosexuelle würden eine Art „drittes Geschlecht“ repräsentieren. **1897** war er Mitbegründer des **Wissenschaftlich-humanitären Komitees**, welches ebenfalls die Aufhebung des Verbots von Homosexualität erreichen wollte. Das Komitee unterstützte die Argumentation Benkerts und betonte die Harmlosigkeit von Homose-

xualität und das Leiden, welches durch die Kriminalisierung von Homosexualität hervorgerufen werde. **1919** eröffnete Hirschfeld in Berlin das „**Institut für Sexualwissenschaft**“, welches nicht nur eine Forschungseinrichtung, sondern auch eine Beratungsstelle bei Problemen mit der eigenen Sexualität und ein umfangreiches Literaturarchiv mit sexualwissenschaftlichen Werken war. Während Hirschfeld sich bereits im Exil aufhielt, wurde das Institut bei einer der vielen Bücherverbrennungen der Nationalsozialisten zerstört.<sup>72</sup> Während seiner Stationierung in Deutschland wurde auch der LGBT-Aktivist **Henry Gerber** von der dortigen offenen und gemeinschaftsorientierten Homosexuellenbewegung inspiriert. Nach seiner Rückkehr in die Vereinigten Staaten gründete er **1924** die erste homophile Organisation **Chicago Society for Human Rights**, die sich für die Rechte der LGBT<sup>73</sup>-Community in den Vereinigten Staaten einsetzte. Aufgrund der damaligen gesellschaftlichen und politischen Feindseligkeit gegenüber Homosexuellen gelang es ihm jedoch nicht, die Organisation aufrecht zu erhalten.<sup>74</sup> Erst in den 1950er-Jahren wurden neue Organisationen geschaffen, die gegen die Diskriminierung von Schwulen und Lesben auftraten, wie z.B. die in Los Angeles gegründete Mattachine Society.<sup>75</sup>

### GAY PRIDE – DER BEGINN EINER WELTWEITEN BEWEGUNG

**New York 1969.** Die Situation für Homosexuelle in den Vereinigten Staaten blieb weiterhin schwierig. Regelmäßige Polizei-Razzien in einschlägigen Lokalen, Verhaftungen und Anklagen wegen Prostitution machten ein offenes Ausleben von Homosexualität unmöglich. Am 28. Juni wendete sich das Blatt, als sich Homosexuelle erstmals während einer Razzia in der New-Yorker Bar Stonewall Inn in der Christopher Street gegen Polizeigewalt, staatliche Willkür und Diskriminierung zur Wehr setzten. Es war der Beginn einer weltweiten Bewegung, die sich von Demonstrationen mit hunderten Teilnehmenden zu Gay Pride-Paraden (im deutschsprachigen Raum Christopher Street Day) mit



hunderttausenden Teilnehmenden und mehrtägigen Festivitäten entwickelt hat.<sup>76</sup> In Graz will das Veranstaltungskomitee mit dem Programm zum Christopher Street Day ebenfalls seit Jahren ein starkes Zeichen für Gleichberechtigung setzen. Hinter der Organisation steht der 1991 gegründete Verein RosaLila PantherInnen gemeinsam mit den Queer Referaten der Grazer Universitäten.<sup>77</sup>

### ÖSTERREICH: TOTALVERBOT HOMOSEXUELLER BETÄTIGUNG BIS 1971

Homosexualität unter Erwachsenen war in Österreich bis 1971 gänzlich verboten.<sup>78</sup> Von 1852 bis 1971 war Homosexualität sowohl für Männer als auch für Frauen als „Unzucht wider die Natur“ unter Strafe gestellt und mit fünf Jahren schweren Kerker bedroht. Bereits **1930** argumentierte der Wiener Rechtsanwalt **Otto Ekstein**, dass dieses Totalverbot eine massive Menschenrechtsverletzung darstelle, weil Homosexuellen das Recht genommen wird, frei über ihre Sexualität zu bestimmen. Seine Petition zur Abschaffung des Verbots wurde von angesehenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur unterstützt, darunter z.B. Sigmund Freud, Arthur Schnitzler oder die Frauenrechtlerin Rosa Mayreder. Maßgebend beteiligt war auch die **1926** gegründete **Österreichische Liga für Menschenrechte**.<sup>79</sup> Während des NS-Regimes wurden Menschen wegen ihrer Homosexualität nicht nur zu Haftstrafen verurteilt, sondern alternativ oder sogar nach der Haft in Konzentrationslager eingewiesen sowie medizinischen Versuchen, z.B. Kastration und Hormonbehandlungen,

unterzogen.<sup>80</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg mussten homosexuelle Männer, deren sexuelle Orientierung bekannt war, weiterhin mit Gefängnisstrafen rechnen. Lesbische Frauen waren vielfach im Rahmen von Frauenbewegungen tätig und traten nicht wegen ihrer Homosexualität auf, sondern setzten sich für allgemeine feministische Ziele ein.<sup>81</sup>

Im Rahmen einer sogenannten „kleinen Strafrechtsreform“ wurde das Totalverbot der Homosexualität unter Erwachsenen **1971** aufgehoben, jedoch neue Bestimmungen geschaffen, die ein offenes Ausleben von Homosexualität abermals erschwerten, darunter der damalige **§ 209 StGB** („Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“). Auf Grundlage dieser Bestimmung kam es zu zahlreichen Verurteilungen aufgrund einvernehmlicher sexueller Handlungen. Der Tatbestand legte als Schutzalter für Geschlechtsverkehr unter Männern (!) das achtzehnte Lebensjahr fest, für lesbische Frauen und Heterosexuelle galt hingegen ein Schutzalter von vierzehn Jahren.<sup>82</sup> § 209 StGB wurde erst **2002** vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als verfassungswidrig aufgehoben.<sup>83</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied im selben Jahr, dass negative Effekte, die durch menschenrechtswidrig erkannte Anschauungen entstanden sind, beseitigt werden müssen.<sup>84</sup> **2013** folgte schließlich eine Verurteilung Österreichs durch den EGMR, weil die Löschung von Verurteilungen nach § 209 StGB („Homosexuellen-Paragrafen“) bis dahin nicht möglich war.<sup>85</sup> Aufgrund dieses Paragraphen wurden demnach unzählige Männer als vorbestrafte Sexualstraftäter abgestempelt.

### RECHTSANSPRUCH NACH OPFERFÜRSORGEGESETZ: NS-OPFER BEREITS VERSTORBEN

Erst mit dem Opferschutzgesetz **2005** stand Personen, die während des Zweiten Weltkrieges aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz zu. Der Schritt ist zweifelsohne ein wichtiger, doch kam er zu spät. Die homosexuellen Opfer, deren Anträge auf Entschädigung vor der Gesetzesnovelle mangels eines bestehenden Rechtsanspruches abgelehnt wurden, waren zu dem Zeitpunkt bereits alle verstorben.<sup>86</sup>

In Gedenken an homosexuelle NS-Opfer wurden in Graz insgesamt vier Stolpersteine verlegt, der letzte im September 2017 im Beisein der RosaLila PantherInnen.<sup>87</sup>

# 1971

### Strafrechtsreform

Im Jahr 1971 wurde im Rahmen einer Strafrechtsreform das Totalverbot der Homosexualität unter Erwachsenen aufgehoben.

## GESETZGEBER: EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT KEINE „EHE LIGHT“

Mit dem **Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)**<sup>88</sup>, welches mit **1. Jänner 2010** in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit geschaffen, als gleichgeschlechtliches Paar eine Verbindung einzugehen, die der Ehe zumindest weitgehend gleichgestellt ist. Weitgehend, aber bewusst nicht absolut gleichgestellt, andernfalls hätte der Gesetzgeber bereits 2010 die Ehe für alle eröffnen können. Stattdessen sollte gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern laut den Erläuterungen zum EPG eine „adäquate Rechtsstellung“ verschafft werden, wobei die eingetragene Partnerschaft keine „Ehe light“ oder „Schmalspurehe“ sein sollte, sondern ein eigenes Rechtsinstitut mit zivilrechtlichen Rechten und Pflichten. Die fehlende Pflicht zur Treue, die geringeren Unterhaltsleistungen nach der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und das Fehlen der gesetzlichen Regelungen für die Gestaltung der Haushaltsführung sind jedoch beispielhafte Unterschiede, die dieses Rechtsinstitut wesentlich von einer Ehe unterscheiden.<sup>89</sup>

## UNZULÄSSIGE DISKRIMINIERUNGEN AUFGRUND DER SEXUELLEN ORIENTIERUNG

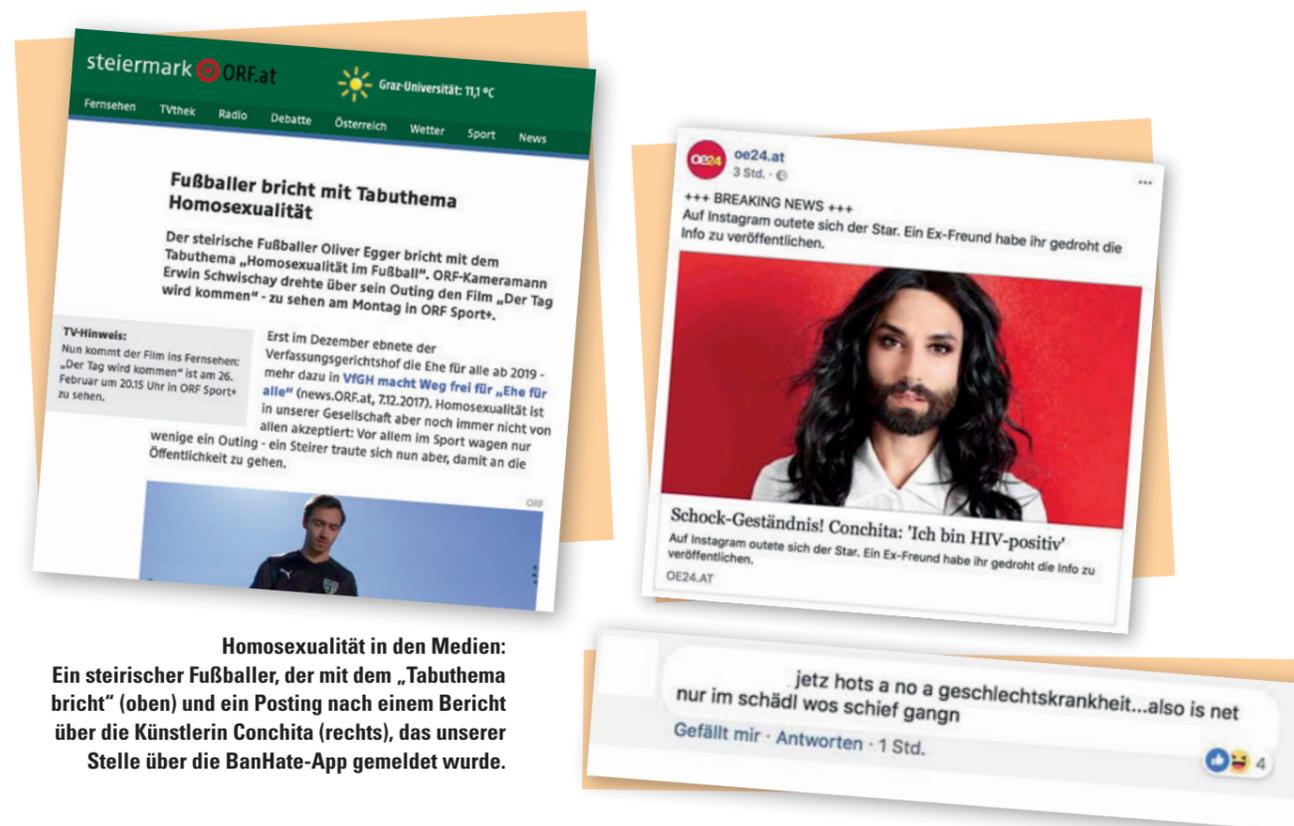
Überdies ging der Gesetzgeber damals davon aus, dass in einer eingetragenen Partnerschaft Kinder keine Rolle spielen sollen, denn diesbezügliche Bestimmungen fehlten im EPG zur Gänze.<sup>90</sup> Im **Februar 2013** wurde Österreich abermals vom EGMR verurteilt, weil es zum damaligen Zeitpunkt rechtlich nicht möglich war, das leibliche Kind des gleichgeschlechtlichen Partners oder der gleichgeschlechtli-

chen Partnerin zu adoptieren (**Stiefkind-Adoption**). Dies verstoße laut dem Gerichtshof gegen das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK) und das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK), da eine Stiefkind-Adoption bei heterosexuellen Paaren, egal ob verheiratet oder nicht, an keinem dementsprechenden rechtlichen Hindernis scheitere.<sup>91</sup> Nachdem eine Unterscheidung aufgrund der sexuellen Orientierung bei der Stiefkind-Adoption dem Diskriminierungsverbot widerspricht, kam der VfGH am **11. Dezember 2014** zum Ergebnis, dass es auch bei der gemeinsamen Adoption eines Wahlkindes (**Fremdkind-Adoption**) sachlich nicht gerechtfertigt sein kann, aufgrund der sexuellen Orientierung der Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterscheiden. Seit **1. Jänner 2016** können somit gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen ein Kind adoptieren. Auch die **medizinisch unterstützte Fortpflanzung mittels Samenspende** ist seit **2015** für Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben, möglich. Am **10. Dezember 2013** hob der VfGH die als diskriminierend festgestellte Wortfolge „von Personen verschiedenen Geschlechts“ in den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG)<sup>92</sup> auf.<sup>93</sup>

## EHE FÜR ALLE AB 1. JÄNNER 2019

Der **4. Dezember 2017** war ein Tag, an dem ein grundlegender Schritt für die Gleichberechtigung von Homosexuellen gesetzt wurde. An diesem Tag hob der VfGH die unterschiedlichen Regelungen für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare mit Ablauf des 31. Dezember 2018 auf und öffnete somit mit **1. Jänner 2019** die **Ehe für alle**. Laut VfGH sei es diskriminierend und mit dem Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung<sup>94</sup> nicht vereinbar, gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe zu verwehren. Der Grund für das Tätigwerden des VfGH war die Beschwerde eines lesbischen Paares, welches in eingetragener Partnerschaft lebte und den Zugang zur Ehe beantragte. Das Magistrat der Stadt Wien und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht Wien lehnten den Antrag ab.<sup>95</sup> Erst im Juli 2019 wurde jedoch die Ehe im Nationalrat auch tatsächlich für alle Paare beschlossen. Seitdem dürfen auch binationale gleichgeschlechtliche Paare, bei denen eine Partnerin oder ein Partner nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, in Österreich heiraten, auch wenn der Heimatstaat die gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich nicht erlaubt. Diesen Paaren stand bis dato trotz Gesetzänderung nur die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft offen.<sup>96</sup>

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“<sup>69</sup>



**Homosexualität in den Medien:** Ein steirischer Fußballer, der mit dem „Tabuthema bricht“ (oben) und ein Posting nach einem Bericht über die Künstlerin Conchita (rechts), das unserer Stelle über die BanHate-App gemeldet wurde.

## EINE BEWEGUNG, DIE VIEL ERREICHT HAT

Mit der kürzlich erfolgten Öffnung der Ehe für alle wurde ein Ziel erreicht, für das die Homosexuellenbewegung lange kämpfen musste. Dennoch gibt es noch weitere Hürden zu überwinden. Das Blutspenden beispielsweise bleibt homosexuellen Männern weiterhin verwehrt. Die Frage „Hatten Sie als Mann Sex mit einem anderen Mann?“ befindet sich immer noch am Fragebogen, den potenzielle Blutspenderinnen und Blutspender ehrlich beantworten sollen.<sup>97</sup> Ein „Ja“ bedeutet gleichzeitig den Ausschluss von der Blutspende (Stand: 22.08.2019).

Die heutige **LGBTIQ\***-Bewegung zeigt überdies, dass es weitaus mehr gibt als nur männlich und weiblich oder homosexuell und heterosexuell. Der Verfassungsgerichtshof entschied am **15. Juni 2018**, dass es in Urkunden und im

Personenstandsregister eine eigene Geschlechtsbezeichnung geben muss für Personen, die weder männlich noch weiblich sind (=intergeschlechtlich).<sup>98</sup> Österreich zählt damit zu den ersten Ländern Europas und dem dritten Land weltweit, das ein drittes Geschlecht als Menschenrecht anerkennt. Laut Helmut Graupner, Rechtsanwalt des Beschwerdeführers im Anlassfall und Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) sei dies „historisch und wegweisend für die Rechte intergeschlechtlicher Menschen in Österreich, in Europa und weltweit.“<sup>99</sup>

## HOMOPHOBIE IST IMMER NOCH EIN PROBLEM

Was die rechtliche Gleichstellung der Community betrifft, ist in Österreich zumindest in den letzten Jahrzehnten viel passiert. Nichtsdestotrotz sind wir gesellschaftlich noch nicht so weit, dass man von einem diskriminierungsfreien Umfeld sprechen kann. Homosexualität im Sport beispielsweise ist bis heute ein gebrandmarktes Thema. Der Steirer Oliver Egger wagte 2018 den Schritt und outete sich als erster österreichischer Fußballer öffentlich.<sup>100</sup> Um ein Zeichen gegen Homophobie im heimischen Fußball zu setzen, haben der Österreichische Fußball-Bund (ÖFB) und die Bundesliga die

Ombudsstelle „Fußball für alle“ eingerichtet, im Rahmen derer Oliver Egger als **Ansprechperson für sexuelle Diskriminierungen jeder Art fungiert**.<sup>101</sup>

Homophobie ist und bleibt also ein aktuelles Thema.<sup>102</sup> Ein männliches Pärchen musste sich erst kürzlich Beschimpfungen anhören, weil es händchenhaltend durch die Gemeinde Himberg (Wien) spazierte.<sup>103</sup> 2015 wurde ein lesbisches Paar in Wien sogar aus einem Kaffeehaus verwiesen, weil es sich zur Begrüßung geküsst hatte.<sup>104</sup> Ein derartiger Rauswurf zieht bis dato keine rechtlichen Folgen aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) nach sich, da dessen III. Teil (Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen) die sexuelle Orientierung noch immer nicht umfasst. Ein Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ist lediglich in der Arbeitswelt rechtlich verankert.



**Johannes  
Niedermayer**

#### **8. LAND.HAUS.GESPRÄCH., STATEMENT JOHANNES NIEDERMAYER, OBMANN DES VEREINS „ROSALILA PANTHERINNEN“:**

*„Ich träume von einer gerechten Welt, in der alle Menschen glücklich und frei sind! Jeder soll das machen können, was ihm Freude bereitet. Ich bin felsenfest davon überzeugt, dass man bei allem, was man mit Begeisterung tut, unglaublich gut und leistungsfähig ist. Egal ob es sich um wirtschaftliche Systeme, gesellschaftliche Werte oder kulturelle Anschauungen handelt: Veränderung kann man nicht erzwingen. Überzeugungsarbeit funktioniert nur über Emotionen. Der Mensch muss sehen und verstehen, um reflektieren zu können.“*

#### **FALL: LEHRERIN BEZEICHNET HOMOSEXUELLE ALS UNNORMAL**

Frau M. kontaktiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um von einem Vorfall an der Schule ihrer Tochter zu berichten. Die Französischlehrerin äußert sich bei einer Klassendiskussion, bei der es um das HIV-Outing von Conchita Wurst ging, sehr negativ über Homosexuelle. Die Lehrerin behauptet, Homosexuelle seien „unnormale“ und die Schuld liege bei ihnen selbst, wenn sie an Aids erkranken. Frau M. verständigt darauf den Klassenvorstand, um auf den Vorfall aufmerksam zu machen. Der Klassenvorstand verteidigt jedoch seine Kollegin und behauptet, dass es sich hierbei um eine freie Meinungsäußerung handelt.

#### **EMPFEHLUNG:**

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt seit Jahren, den Anwendungsbereich des III. Teiles des GIBG, welcher den Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, umfasst, zu erweitern und für alle diskriminierten Merkmale im GIBG denselben Schutz zu gewährleisten.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, das Blutspende-Verbot für homosexuelle Männer aufzuheben, um auch in diesem so wichtigen und lebensrettenden Bereich ein diskriminierungsfreies Umfeld zu schaffen. Anstatt am Blutspendeformular auf die sexuelle Orientierung abzustellen („Hatten Sie als Mann Sex mit einem anderen Mann?“), könnte allgemein die Frage gestellt werden, ob die potenzielle Blutspenderin oder der potenzielle Blutspender ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einer Person gehabt hat.

# 3. Anti-Rassismusbewegung: Von der Rassentrennung bis zur gesetzlichen Gleichbehandlung

Mit der legendären Gettysburg-Rede von Abraham Lincoln und dem darauffolgenden **Ende des Amerikanischen Bürgerkrieges** 1865 wurde die Sklaverei durch einen Verfassungszusatz in Amerika endgültig verboten. Alle in den USA geborenen Personen, mit wenigen Ausnahmen, waren nunmehr vor dem Gesetz gleich. Schranken für vermeintlich bestehende „Rassen“<sup>106</sup> sowie soziale Diskriminierung konnten durch diesen rechtlichen Schritt jedoch nicht beseitigt werden.<sup>107</sup>

Der Slogan der Segregation lautete von nun an „Getrennt, aber gleich“. Afroamerikanerinnen und Afroamerikaner mussten getrennte Schulen besuchen oder durften nicht die gleichen Restaurants und Hotels wie die weiße Bevölkerung besuchen. Der Bund der Ehe war zwischen Weißen und Schwarzen bis in die späten 1960er Jahre verboten. Auch das Sitzen neben weißen Menschen war verboten, in Bussen mussten die Schwarzen im hinteren Teil des Busses sitzen, und wurde es zu eng, mussten sie anderen Personen Platz machen. Bei Zuwiderhandeln drohten Gefängnisstrafen.<sup>108</sup> Das galt auch in Montgomery, Alabama, als **Rosa Parks** am **1. Dezember 1955** sich weigerte ihren Platz frei zu machen. Sie wurde verhaftet, vor Gericht gestellt und zu einer Geldstrafe verurteilt.<sup>109</sup> Nach Rosa Parks Verurteilung wurde zum Bus-Boycott aufgerufen, der 381 Tage dauerte. In Folge darauf wurden Fahrgemeinschaften organisiert<sup>110</sup> und Taxiunternehmen boten an, Afroamerikanerinnen und Afroamerikaner zum Preis einer Busfahrkarte zu befördern. Der damals noch kaum bekannte baptistische Pfarrer Martin Luther King schloss sich dem Boykott an und stellte seine Kirche für Versammlungen zur Verfügung. Schließlich konnte am 13. November **1956** ein Erfolg erzielt werden: der Oberste Gerichtshof in Washington bestätigte ein Urteil des Bezirksgerichts in Montgomery vom Juni desselben Jahres, wonach die **„Rassentrennung“** in Bussen **gegen die US-Verfassung verstößt**.<sup>111</sup>

Martin Luther King nahm mit dem Kampf gegen die „Rassentrennung“ eine besondere Rolle ein. Seine bekannteste Rede „I have a dream“, „ich habe einen Traum“, brachte die Problematik der Diskriminierung auf den Punkt:

„Ich habe einen Traum, dass meine vier kleinen Kinder eines Tages in einer Nation leben werden, in der man sie nicht nach ihrer Hautfarbe, sondern nach ihrem Charakter beurteilt.“

King glaubte zutiefst an die Macht der Moral und Gerechtigkeit und somit wurde er besonders durch seine gewaltfreien Aktionen wie Märsche, Sitzblockaden und Gebetskreise bekannt. Im Jahr **1964** wurden die **„Rassengesetze“** schließlich **aufgehoben** und **Martin Luther King** erhielt den **Friedensnobelpreis**. Ein Jahr später trat ein neues Wahlrecht in Kraft, durch das alle Afroamerikanerinnen und Afroamerikaner zur Urne schreiten konnten.<sup>112</sup>

Der Kampf gegen die „Rassentrennung“ konnte weltweit beobachtet werden, als am 21. März **1960** **Schwarze** in **Südafrika** auf die Straße gingen, um mit zivilem Ungehorsam gegen diskriminierende Passgesetze und das Apartheidregime zu demonstrieren. Durch Erteilung des Schießbefehls der Polizei endete dieser Tag als das „Massaker von Sharpeville“, bei dem zahlreiche Schwarze Männer, Frauen und Kinder ums Leben kamen.<sup>113</sup>



Eine Schlüsselfigur im Kampf gegen die „Rassentrennung“ in Südafrika war der **Bürgerrechtler Nelson Mandela**. Als Vorsitzender des Afrikanischen Nationalkongresses „ANC-Jugendliga“ setzte er sich für die Rechte der Schwarzen Afrikanerinnen und Afrikaner ein. Mandela entwickelte ein Konzept vom friedlichen Protest, wurde jedoch **1964**, nachdem seine Organisation verboten wurde, verhaftet und wegen seiner politischen Aktivitäten zu einer **lebenslangen Haftstrafe** verurteilt. Nach 26 Jahren Gefängnis wurde Nelson Mandela freigelassen und er bekam **1993** für den Kampf gegen die „Rassentrennung“ den **Friedensnobelpreis** verliehen. Ein Jahr später wurde Mandela zum ersten Schwarzen Präsidenten Südafrikas gewählt. Am 27. April **1994** setzte er durch neue Gesetze der **Apartheid** endgültig **ein Ende**.<sup>114</sup>

Vermehrt wurden auch international konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der „Rassentrennung“ im Allgemeinen und des Apartheidregimes in Südafrika gefordert. Darauf folgte das erste Menschenrechtsübereinkommen der UN-Generalversammlung: Am 21. Dezember **1965** wurde das **Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von „Rassendiskriminierung“** – ICERD verabschiedet.<sup>115</sup>

## AUSLÄNDERFEINDLICHKEIT IN DER JÜNGEREN ZEIT UND BESTREBUNGEN DAGEGEN

Im deutschsprachigen Raum kam es in den 1990er Jahren vermehrt zu rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Angriffen. Der Zusammenbruch

der Sowjetunion, die Kriege und Massaker im ehemaligen Jugoslawien sowie die bürgerkriegsähnliche Lage im kurdisch besiedelten Teil der Türkei ließ die Zuwanderung nach Deutschland stark anwachsen. Es folgte ein emotional aufgeladener Diskurs in Medien sowie Politik und Schlagworte wie „Überfremdung“ und „Asylantenschwemme“ bestimmten die Debatte. Rassistische Argumentationsmuster wurden vor allem von rechtsextremen Gruppen aufgegriffen. Es kam zwischen 1990 und 1993 gehäuft zu rechtsextremen Gewalttaten. Der traurige Höhepunkt war der **Brandanschlag am 29. Mai 1993** in Solingen, bei dem fünf Frauen und Mädchen mit türkischem Migrationshintergrund getötet wurden.<sup>116</sup>

**1993** kam es in Österreich zu einer der größten Demonstrationen gegen Ausländerfeindlichkeit, dem **„Lichtermeer“**, auf dem Wiener Heldenplatz. Ausgelöst wurde die Bewegung durch das Ausländervolksbegehren („Österreich zuerst“) und die Asyl- und Zuwanderungspolitik der Großen Koalition. Zwischen 250.000 und 300.000 Menschen setzten mit Kerzen und Fackeln ein Zeichen gegen Intoleranz und Ausländerfeindlichkeit. Initiator war die Plattform SOS Mitmensch, die sich im Dezember 1992 aus Protest zusammengefunden hatte und heute als Menschenrechtsorganisation tätig ist.<sup>117</sup>

## RECHTLICHE FORTSCHRITTE

Im Jahr **2000** wurde mit der **Anti-Rassismus-Richtlinie** der EU 2000/43/EG<sup>118</sup> eine wegweisende Richtlinie erlassen, die eine unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund der „Rasse“ oder der ethnischen Herkunft in der Arbeitswelt und in einigen wichtigen Bereichen außerhalb der Arbeitswelt (z.B. im Bildungsbereich und beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Gütern) untersagt. Die Anti-Rassismus-Richtlinie der EU wurde in Österreich im Jahr 2004 durch das Gleichbehandlungsgesetz<sup>119</sup> umgesetzt.<sup>120</sup>

Rechtsfolgen von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes sind der Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die durch die Diskriminierung erlittene persönliche Beeinträchtigung.<sup>121</sup> Dass Rassismus somit unter Strafe gestellt und Schadenersatzfolgen festgelegt wurden, gilt als europäisches und gesellschaftliches Bekenntnis und Zeichen gegen Rassismus.

# 2004

Anti-Rassismus-Richtlinie

Im Jahr 2004 wurde die Anti-Rassismus-Richtlinie der EU in Österreich durch das Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt.

### DIE AKTUELLEN ANTI-RASSISMUS BEWEGUNGEN IN ZAHLEN

Anti-Rassismus Bewegungen konnten auch in Graz beobachtet werden, als im Jahre 2000 die **Anti-Rassismus Hotline** eingerichtet wurde, um Betroffenen wie auch Zeuginnen und Zeugen von Diskriminierungen eine schnelle Beratung zu ermöglichen. Die Hotline stand rund um die Uhr zur Verfügung und war an keine offiziellen Bürozeiten gebunden. Dadurch wurde für die Betroffenen eine

*„Vor 87 Jahren gründeten unsere Väter auf diesem Kontinent eine neue Nation, in Freiheit gezeugt und dem Grundsatz geweiht, dass alle Menschen gleich geschaffen sind.“<sup>105</sup>*

rasche und einfache Möglichkeit geschaffen, über rechtliche Schritte informiert zu werden und bei Wunsch auch eine persönliche Beratung durchzuführen.<sup>122</sup>

Unter dem Motto **#wirsindmehr** fand am **3. September 2018** in Chemnitz ein kostenloses Konzert gegen Rassismus und rechte Gewalt statt. Auslöser waren Aufmärsche von Hooligans und Rechtsextremisten, die den gewaltsamen Tod eines 35-jährigen Mannes instrumentalisierten und eine Demonstration gegen „Ausländerkriminalität“ organisierten, weil einer der Täter syrischer Abstammung war.<sup>123</sup> Rund 65.000 Menschen nahmen am Konzert teil und trauerten um den Verstorbenen; zeitgleich setzten sie ein Zeichen gegen Fremdenhass.<sup>124</sup>

2018 startete Ali Can die **#MeTwo-Kampagne**. Die „Two“ steht dabei für zwei Identitäten, mit denen Menschen mit Migrationshintergrund leben, da sie sich häufig dem Land, in dem sie aufgewachsen sind, aber auch den Wurzeln der Eltern verbunden fühlen. Erfahrungen mit Alltagsrassismus können mit dem Hashtag geteilt werden und die Kampagne fand regen Zuspruch. Beispiel eines Twitter Nutzers: „Lange Schlange an der Kasse. Ich sag zum älteren Mann hinter mir: ‘Sie können ruhig vor.’ – ‚Nein danke, ich habe dich lieber im Blick. #MeTwo‘.“<sup>125</sup> Ob es von vermeintlich harmlosen, wohlmeinenden Aussagen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis kommt oder es sich um Diskriminierung bei der Wohnungssuche, auf Ämtern oder rassistische Beleidigungen in öffentlichen Verkehrsmitteln handelt, die Bewegung zeigt, dass Rassismus alltäglich ist.<sup>126</sup>

Rassismus hat viele Erscheinungsformen und auch Definitionen. Die gegenwärtig am breitesten akzeptierte Definition stammt von dem französischen Soziologen Albert Memmi: „Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Nutzen des Anklägers und zum Schaden seines Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen.“<sup>127</sup>

Im **November 2018** veröffentlichte die **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)** den Bericht **„Being Black in the EU“**, um auf die zahlreichen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, mit denen Schwarze Menschen konfrontiert werden. Fast 6000 Menschen in 12 EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, wurden zu ihren Erfahrungen zu Diskriminierungen befragt. Nach Angaben der Befragten waren 30% von rassistischen Belästigungen betroffen und 5% berichteten sogar von physischen Angriffen. Auch bei Polizeikontrollen schätzten 41% der Befragten, die in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurden, die Kontrollen als gezieltes, diskriminierendes „Racial Profiling“ ein.<sup>128</sup>

Mit dem Hashtag **#nichtmituns** veröffentlichten im Oktober **2018** der Wiener Rapper T-Ser und einige Kollegen ein Video einer aus ihrer Sicht unverhältnismäßigen Polizeikontrolle, welcher ein „Racial Profiling“ zugrunde gelegen haben soll. Laut Polizei handelte es sich um eine reguläre Schwerpunktkontrolle.<sup>129</sup> Die gefilmte Amtshandlung ging viral und es wurde mit dem Hashtag **#nichtmituns** eine Bewegung gestartet, um auf rassistische Polizeikontrollen aufmerksam zu machen und sich klar gegen Rassismus zu stellen.<sup>130</sup>

Die aktuelle Statistik der Antidiskriminierungsstelle Steiermark aus dem Jahr 2018 zeigt auch, dass 52,07% aller gemeldeten Fälle auf Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Hautfarbe sowie der Religion zurückzuführen sind. Viele Betroffene sind gläubige Musliminnen und Muslimen und solche Personen, denen aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale, ihrer Herkunft oder Kultur ein islamischer Glaube unterstellt wird.<sup>131</sup> Die österreichische Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus hat festgestellt, dass besonders häufig Frauen von antimuslimischem Rassismus betroffen sind: bei 83% der gemeldeten Vorfälle im Jahr 2018 waren Frauen das Ziel einer Attacke. Dies kann auf den Umstand zurückgeführt werden, dass durch die Kleidung die Religionszugehörigkeit für Täterinnen und Täter sichtbar ist.<sup>132</sup> Wird eine Frau aufgrund des Tragens eines Kopftuches angegriffen, ist die Tat vorurteilsmotiviert und stellt eine strafbare Handlung als „Hate Crime“ dar.<sup>133</sup>

Rassismus ist nach wie vor in unserer Gesellschaft verankert, doch durch starke Bewegungen kann ein Zeichen gegen rassistische Diskriminierung gesetzt bzw. angeregt werden, Vorurteile und Gruppenbilder zu überdenken. Eine Solidarisierung mit Opfern von diskri-

minierenden und menschenverachtenden Anfeindungen sowie eine deutliche Positionierung gegen Rassismus sind wichtig, um eine inkludierte und friedliche Gesellschaft zu gewähren.

### 8. LAND.HAUS.GESPRÄCH., STATEMENT GODSWILL EYAWO, GESCHÄFTSFÜHRER DES MIGRANTINNENBEIRATES DER STADT GRAZ

*„Zahlreiche Studien zeigen, dass Diskriminierung ein wesentliches Hindernis für die gesellschaftliche Teilhabe von MigrantInnen ist. Die Beobachtung des MigrantInnenbeirates zeigt eine fatalistische Tendenz, immer mehr MigrantInnen fühlen sich nicht gleichbehandelt wie die autochthone Bevölkerung. Viele von ihnen betrachten sich als BürgerInnen zweiter Klasse und glauben nicht mehr an die Gleichheit aller Menschen im österreichischen Rechtssystem. Diskriminierung trifft zweifelsohne die Menschenwürde, was sich bei wiederholten negativen Erfahrungen bei vielen MigrantInnen u.a. in einem geminderten Selbstwertgefühl zeigt. Um gegen Diskriminierung jeglicher Form vorzugehen, müssen Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle, ohne Rücksicht auf Herkunft, Sprache, Geschlecht und sozialen Hintergrund gewährleistet werden.“*

#### EMPFEHLUNGEN:

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung zum Thema Anti-Rassismus zu sensibilisieren. Die steigenden Zahlen der rassistisch motivierten Übergriffe sind besorgniserregend, was auch die Ergebnisse der FRA zeigen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den Begriff der „Rasse“ durch andere Termini auf Grundlage der UNESCO Empfehlung Statement on Race 1950<sup>134</sup> zu ersetzen.



Godswill Eyawo

## 4. Behindertenbewegung: Umsetzungsbedarf bei Menschen mit Behinderung

In der westlichen Welt wurden Menschen mit Behinderungen seit jeher ausgegrenzt. Abergläubische Vorstellungen, eine Behinderung sei für Familien „die Strafe Gottes“, hielten sich **bis ins 20. Jahrhundert**.<sup>135</sup> Im industriellen Zeitalter orientierte sich die „Wertigkeit des Einzelnen (...) zunehmend am Kriterium seiner Leistungs- und Arbeitsfähigkeit, also seiner Verwertbarkeit im industriellen Fertigungsprozess“<sup>136</sup>, was grundsätzlich dazu führte, dass arbeitsunfähige Menschen in Anstalten verwahrt oder gepflegt wurden. Zwischen Behinderungen wurde noch nicht unterschieden, geschweige denn wurden Menschen mit Behinderung als gesund anerkannt<sup>137</sup>, ganz im Gegenteil sollten sie durch Erziehungsmaßnahmen angepasst werden.<sup>138</sup> Dieses Credo spitzte sich im Zuge des Zweiten Weltkrieges noch weiter zu.

### ZWEITER WELTKRIEG UND ANSCHLUSSJAHRE

Während des **Zweiten Weltkrieges** wurden allein in einem Jahr durch die von Hitler angeordnete **Aktion T4** mehr als 70.000 kranke Menschen und Menschen mit Behinderung umgebracht.<sup>139</sup> T4 stand für die Tiergartenstraße 4 in Berlin, von wo aus die Entscheidungen über Leben, Zwangssterilisation oder Tod getroffen und Deportationen angeordnet wurden. Die Zeit des Nationalsozialismus wird auch durch die Begriffe der **Rassenhygiene** und **Euthanasie** beschrieben.<sup>140</sup> In den Anschlussjahren gab es zwar eine Vertretung für Kriegsversehrte, jedoch noch keine derartige Unterstützung für zivile Menschen mit Behinderung.<sup>141</sup> Sie waren von der Gesellschaft isoliert, in Heimen und Sonderschulen untergebracht und aufgrund von sozialen und baulichen Barrieren von der Gesellschaft ausgegrenzt.<sup>142</sup> **1954** hieß es in Bezug auf die schulische Ausbildung: „Erweist sich ein Kind während seiner Hilfsschulzeit als bildungsunfähig, ist die Ausschulung zu veranlassen.“<sup>143</sup>

# 70.000

Kranke und Menschen mit Behinderung

Ab dem Jahr 1940 wurden – von Hitler angeordnet – mehr als 70.000 kranke Menschen und Menschen mit Behinderung ermordet.

### ERSTE PROTESTE ERZIELEN ERGEBNISSE

Im Nachkriegsdeutschland und zur Zeit des Wiederaufbaus bemerkte man jedoch eine Veränderung im Denken und im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.<sup>144</sup> **Ab den 1960er Jahren**, zunächst in den USA und später auch in Europa, starteten Selbstorganisationen, Interessensvertretungen und Vereinigungen Proteste gegen Entmündigung und Objektivierung des Körpers.<sup>145</sup> Im Jahr 1962 gelang es **Ed Roberts** sich als **ersten Menschen mit einer Behinderung**, die **Zulassung zur Universität** zu erkämpfen. Roberts schloss sich mit beeinträchtigten Studierenden zusammen und sie formierten sich zur ersten politischen Aktionsgruppe von Menschen mit Behinderung, den „Rolling Quads“.

Aus dieser Gruppierung entwickelte sich im Jahr **1972** in Berkeley das **erste Zentrum für Selbstbestimmtes Leben** (ZsL) von Menschen mit Behinderungen, die in der Folge politische Gruppierungen bildeten. Die Anhängerinnen und Anhänger der Independent Living-Bewegung sahen die Ursachen für die negativen Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen in Vorurteilen und dem Umstand, dass man den Fokus auf den medizinischen und damit krankheitsbedingten Blick auf Behinderungen legte, begründet.<sup>146</sup> Zu den grundsätz-



lichen Forderungen der Independent Living-Bewegung zählten die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden und der Zugang zu Arbeit und Ausbildung, die schließlich im Jahr 2008 Eingang in der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>147</sup> finden sollte.

Im deutschen Raum besonders bekannt ist die „Aktion Sorgenkind“, die sich vor allem für bessere Bildungsbedingungen einsetzt.<sup>148</sup> Die sogenannte „**Krüppelbewegung**“ als behindertenpolitische Bewegung erregte durch Provokation Aufsehen gegen die Stigmatisierung und führte dazu, dass **1994** das **Verbot der Benachteiligung aufgrund von Behinderung** im Art. 3 Abs. 3 im **deutschen Grundgesetz**<sup>149</sup> eingeführt wurde.<sup>150</sup> Weltweit verlangten Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe, Mitsprache und Selbstbestimmung.<sup>151</sup>

### BEHINDERTENPOLITIK IN ÖSTERREICH: DYNAMIK AB 1969

Die österreichische Behindertenpolitik reagierte auf die neuen Entwicklungen und beschloss im Jahr **1969** das **Invalideneinstellungsgesetz**<sup>152</sup> und weitete damit den Rechtsschutz auch auf zivile Menschen mit Behinderung aus. Allerdings wurde das Gesetz auf 20 Jahre befristet verabschiedet, sodass der Natio-

nalrat im Jahr **1989** das **Behinderteneinstellungsgesetz** beschloss.<sup>153</sup> **1997** wurde ein **Diskriminierungsverbot in Art. 7** der österreichischen Bundesverfassung (B-VG)<sup>154</sup> verankert. Ebenso wurde ein Bekenntnis hinzugefügt, das die Gleichberechtigung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens gewährleistet.<sup>155</sup>

### RECHTSLAGE IM 21. JAHRHUNDERT

Die Behindertenrechtsbewegung im 21. Jahrhundert erkämpft im Zuge dessen weitere Veränderungen. Im Jahr **2005** wurde das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** beschlossen, und das bereits im Jahr 1993 beschlossene Bundesbehindertengesetz über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen wurde novelliert.<sup>156</sup> Am **3. Mai 2008** trat das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** in Kraft. Dies war ein geschichtlicher Meilenstein, denn mit der Konvention wurden die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen konkretisiert.<sup>157</sup> Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist Inklusion und das Leitmotiv lautet: „Nichts über uns ohne uns!“<sup>158</sup>

Heutzutage sind Menschen mit Behinderung zwar in der Mitte der Gesellschaft angekommen und integriert, jedoch ist es noch ein weiter Weg bis zur vollständigen Inklusion. Im Gegensatz zur Integration bedeutet Inklusion, dass alle Menschen in einer Gesellschaft gleichberechtigt sind und Menschen mit Behinderung selbstverständlich die gleichen Chancen und Teilhabe an Bildung, Arbeitswelt, Freizeit oder Wohnen haben, wie Menschen ohne Behinderung. Jeder einzelne wird anerkannt und besitzt dieselben Rechte ohne vorherige Zuordnung zur Gruppe der Menschen mit Behinderungen. Das Verständnis, das dem Konzept der Selbstbestimmung unterliegt, stellt sicher, dass jeder sein Leben selbst gestalten kann und Möglichkeiten zur Auswahl hat.<sup>159</sup> Der Verein Selbstbe-



stimmt Leben Steiermark ist ein Verein von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen.<sup>160</sup>

Die Steiermark hat als erstes Bundesland einen **Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** von 2008 arrangiert.<sup>161</sup> Inzwischen gilt bereits die dritte Phase des steirischen Aktionsplans von 2018-2020.<sup>162</sup> Dieser hat es sich im Besonderen zur Aufgabe gemacht, den Art. 29 der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>163</sup> durchzusetzen, welcher für die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben steht. Inzwischen gibt es auch die „Partnerschaft Inklusion“, die aus unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren zusammengesetzt ist. Sie diskutieren über Fragen wie beispielsweise „Wie kann man die Steiermark noch inklusiver machen?“ und „Wie kann die Situation von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt verbessert werden?“<sup>164</sup>

Abschließend muss noch folgendes angemerkt werden: Obwohl der Gesetzgeber zahlreiche Förderungen<sup>165</sup> für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Aufnahme von Menschen mit Behinderungen bereitstellt, ist es leider immer noch Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen einen erschwerten Zugang zur Arbeitswelt haben und so häufiger zur Arbeitslosigkeit betroffen sind.<sup>166</sup>

Jeder Mensch mit Behinderung soll die Möglichkeit haben, einer Erwerbsarbeit nachgehen zu können. Dementsprechend muss gemäß Art. 27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein offener, inklusiver und für alle zugänglicher und durchlässiger Arbeitsmarkt aufgebaut werden, um es allen Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt über ein Erwerbseinkommen zu bestreiten.

Solange Menschen mit Behinderungen in gesonderten Werkstätten arbeiten müssen, weil sie auf dem allgemei-

nen Arbeitsmarkt keine Chancen haben, kann von einer vollen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention nicht die Rede sein. Abgesehen davon, ist die Bezahlung von Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten sehr bedenklich, zumal diese nur ein Taschengeld, das sich durchschnittlich auf ungefähr 65 Euro pro Monat beläuft, und keine sozialversicherungsrechtliche Entlohnung erhalten. Die Betroffenen sind deshalb nicht aufgrund ihrer Tätigkeit sozialversichert und erwerben keine selbständigen Pensionsansprüche. Andere Versicherungsleistungen erhalten sie aus Ansprüchen der Mindestsicherung oder etwa aus einer Waisenpension.<sup>167</sup>

In diesem Sinne kann man sehen, dass es noch viel Umsetzungsbedarf gibt, um Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden kann.

#### 8. LAND.HAUS.GESPRÄCH., SEBASTIAN RUPPE, GRÜNDER VON „SELBSTBESTIMMT LEBEN STEIERMARK“

*„Der Staat Österreich kommt seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen, z.B. der zur Barrierefreiheit, nur sehr schleppend nach, obwohl die Politik bemüht ist nach außen ein heiles Bild zu vermitteln. Das macht abwechselnd traurig und wütend. Dann kämpft man wieder, kommt ein Stück weiter, ermüdet wieder. Die Lösung für diese Problematik würde in einer umfassend inklusiven Gesellschaft liegen, wo alle Menschen, egal ob behindert oder nicht, egal welcher Hautfarbe, Religion, Kultur etc. miteinander groß werden ab der Kinderkrippe. Dann wäre das Andere plötzlich nicht mehr fremd, wir könnten voneinander lernen und wir könnten als Gesellschaft von den Unterschieden sogar profitieren. Deswegen setzen wir uns vom Verein Selbstbestimmt Leben Steiermark auch für umfassende Inklusion und Barrierefreiheit ein.“*



Sebastian Ruppe



Beispiele für Hasspostings mit dem Diskriminierungsgrund Gesundheit: Vielfach davon betroffen ist die Umweltaktivistin Greta Thunberg, die mit dem Asperger-Syndrom lebt.

#### FALL: DOPPELTE VERSICHERUNGSPRÄMIE WEGEN BEHINDERUNG

Ein Versicherungsberater meldet der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, dass für ein Kind mit Trisomie automatisch eine doppelte Versicherungsprämie verlangt wird. Es ist Versicherungsanstalten jedoch verboten, ohne klare Begründung, höhere Prämien von Menschen mit Behinderung zu verlangen.

#### EMPFEHLUNG BEHINDERTENBEWEGUNG

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, die Inklusion der Menschen mit Behinderung voranzutreiben. Dazu gehört vor allem die Schaffung von Arbeitsplätzen, damit Menschen mit Behinderungen ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten können und nicht ihr Leben lang auf diverse Sozialleistungen angewiesen sind. Sehr kritisch sieht die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in diesem Zusammenhang auch die Bezahlung von Taschengeld für Werkstättenarbeit, da die Betroffenen dadurch nicht sozialversichert sind und keine Pensionsansprüche erwerben. Demgemäß schlägt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark vor, eine sozialversicherungsrechtliche Entlohnung in den Werkstätten einzuführen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark betont, dass Angebote, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, barrierefrei zugänglich und für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sein müssen. Das betrifft unter anderem den Bausektor und die Kommunikation und Information. Deshalb empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, bauliche Barrieren abzubauen und technische Hilfsmittel, die Menschen mit Behinderung den Alltag erleichtern und die Integration in den Arbeitsmarkt verbessern, zu fördern.

# 5. Bewegung für die Rechte von älteren Menschen: Probleme bei Krediten und Versicherungen

Die Rechte von älteren Menschen wurden erst 1977 ein Thema, das besonders die Vereinten Nationen in ihrer **Resolution 32/132**<sup>168</sup> aufgegriffen hatten. 1982 folgte im Rahmen des ersten Weltkongresses über die Rechte von älteren Menschen ein beschlossener Aktionsplan mit Empfehlungen.<sup>169</sup>

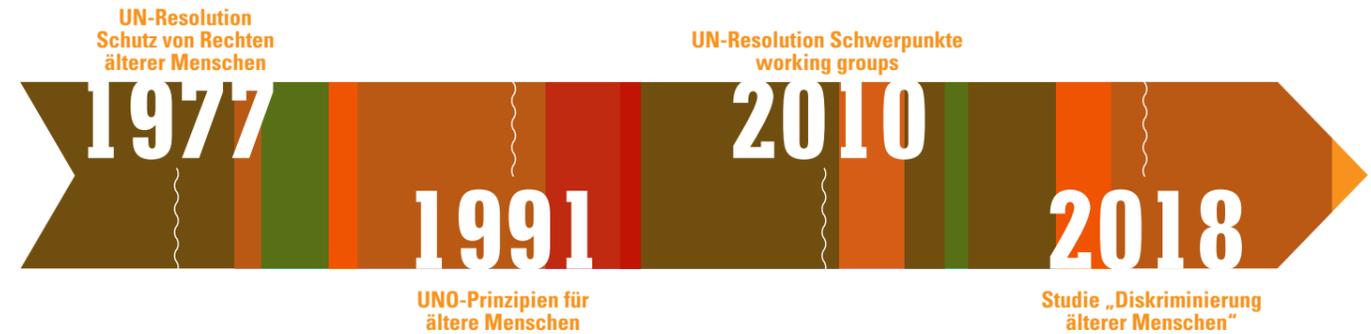
1991 legte die Staatengemeinschaft **UNO-Prinzipien** für ältere Menschen fest, welche die Förderung der Unabhängigkeit, Partizipation, Betreuungsqualität, Selbstentfaltung und Würde älterer Menschen gerade im Bereich Pflege und Betreuung im Alter aussprachen.

Trotz Bestrebungen verschiedener UNO-Ausschüsse, Rechte von älteren Personen auch im Rahmen einer neuen Konvention zu implementieren, und der Beschäftigung von **working groups on ageing**<sup>170</sup> seit 2010 in Kooperation mit internationalen NGOs, scheiterte das Vorhaben aufgrund der ablehnenden Haltung vieler UN-Mitgliedsstaaten. Trotzdem verabschiedete die UNO eine Resolution, in welcher ein verbindliches Dokument für die Rechte von älteren Menschen gefordert wurde.<sup>171</sup> In verschiedenen Arbeitsgruppen diskutierten Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter von NGO's und der UNO Probleme und Rechtslücken. In den verschiedenen Sitzungen kristallisierten sich die **Schwerpunkthemen** „Altersdiskriminierung und Gleichheit“ sowie „Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung von Älteren“ heraus.<sup>172</sup> Die Expertinnen und Experten kamen zu dem Schluss, dass es gerade im internationalen Menschenrechtsschutz eines neuen Regelwerks für die Rechte von älteren Menschen bedürfe.<sup>173</sup> Dazu führte Craig Mokhiber aus dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte aus, dass in Hinblick darauf, dass das Diskriminierungsmerkmal „Alter“ in kaum einer Konvention enthalten sei, offensichtliche Lücken im Menschenrechtsschutzsystem bestehen würden und „Ältere“ in diesem Zusammenhang somit unsichtbar seien.<sup>174</sup>

Eine ähnliche rechtliche Situation lässt sich in Österreich nachweisen. Zwar ist der Diskriminierungsgrund des Alters im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) im Bereich Arbeit geschützt, sodass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Alters beispielsweise beim Bewerbungsgespräch nicht berücksichtigt werden oder im Arbeitsprozess gekündigt werden, Schadenersatz einklagen können, jedoch bleiben andere Bereiche wie der Dienstleistungs- und Wohnungssektor unberührt. Die ökonomische Benachteiligung von älteren Menschen zeigt sich besonders bei Ausschlüssen von der Vergabe eines Kredites, Prämien erhöhungen bei Versicherungen, der Vergabe von Stipendien uvm.

## STEREOTYPE ROLLENBILDER

Zudem werden stereotype Rollenbilder durch Berichterstattungen und politische Diskussionen über die Finanzierbarkeit von Gesundheits- und Rentensystemen verstärkt, indem ältere Menschen als Last und Einbuße für die jüngere Generation beschrieben werden. Dies führt dazu, dass viele ältere Menschen ihre Selbstachtung verlieren und sich als „nutz- und wertlos“ für die Gesellschaft empfinden.



Altersdiskriminierung greift in die Lebensführung der Betroffenen ein, indem die vollwertige Teilhabe an der Gesellschaft und die Möglichkeit, selbstbestimmt zu handeln, eingeschränkt werden. Dies ist das Ergebnis der **Studie „Diskriminierung älterer Menschen“**, die 2018 im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt a.M. durchgeführt wurde.<sup>175</sup> Bereits 2009 definierten die Psychologen Klaus Rothermund und Anne-Kathrin Mayer als strukturelle Altersdiskriminierung<sup>176</sup> „wenn sich die gesamtgesellschaftlichen Lebensbedingungen alter Menschen systematisch und zu ihrem Nachteil von denen junger Menschen unterscheiden oder wenn sich die Gestaltung dieser Bedingungen vorwiegend an den Bedürfnissen junger Menschen orientiert und nicht auf die spezifischen Bedürfnisse alter Menschen zugeschnitten ist.“<sup>177</sup>

Gerade in Zeiten des demographischen Wandels sollte ernsthaft darüber nachgedacht werden, älteren Menschen die gleichen Rechte und die gleiche Teilhabe zu ermöglichen, denn „bis 2040 steigt der Anteil der Kinder und Jugendlichen gegenüber 2018 von 19,5% auf 19,8% an, jener des Erwerbspotenzials sinkt von 61,8% auf 54,0%. Komplementär dazu steigt der Anteil der Bevölkerung im Pensionsalter von 18,7% auf 26,2%.“<sup>178</sup>

Die Statistik der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigt, dass der Diskriminierungsgrund Alter 2018 10,04% der gemeldeten Fälle betrifft, 2012 waren es noch 3,53%. Durch die

Sensibilisierung und das engagierte Eintreten von Betroffenen kommt Bewegung in einen Bereich, der immer mehr und mehr Menschen betrifft und zukünftig betreffen wird. Viele wollen es noch nicht hinnehmen, dass sie aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters schlechter behandelt werden als noch vor einigen Jahren.

Aus diesem Grund hat die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2018 den Tag gegen Altersdiskriminierung öffentlich ausgerufen und Betroffene von Altersdiskriminierung gebeten, ihre Erfahrungen anonym und unbürokratisch am Telefon oder schriftlich bei der Stelle mitzuteilen, damit das Ausmaß an Diskriminierung erfasst und aufgezeigt werden kann.

## EMPFEHLUNGEN:

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den internationalen, europarechtlichen wie nationalen Schutz für die Rechte von älteren Menschen auszuweiten.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, die Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe im GIBG aufzuheben, ein Levelling up zuzulassen und den Diskriminierungsgrund des Alters gleichwertig wie im Arbeitsleben im III. Teil des Gesetzes (Dienstleistungsbereich) zuzulassen.

## Tag gegen Altersdiskriminierung: Diese Fälle wurden u.a. gemeldet

### FALL:

### KEINE SONDERKLASSE-VERSICHERUNG AB 70

Frau S. ist 90 Jahre alt und seit Jahrzehnten Kundin bei derselben Versicherungsanstalt. Ihre Anfrage auf Abschluss des Ergänzungstarifes von Sonderklasse-Zweibettzimmer

auf Sonderklasse-Einzelbettzimmer wird von der Versicherungsanstalt mit der Begründung abgelehnt, dass sie dafür zu alt sei. Auf Nachfrage der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bestätigt die Versicherung, dass ab einem Alter von 70 Jahren der Abschluss einer Sonderklasse-Versicherung generell nicht mehr möglich ist.

**FALL:**  
**KEINE KNOCHENBRUCH-  
PAUSCHALE AB 70**

Das Ehepaar Herr (78) und Frau K. (69) wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, weil sich Herr K. die Rippe gebrochen hat und die beiden glauben, dass ihr Unfallversicherungsmodell die Knochenbruchpauschale ab dem 70. Lebensjahr nicht mehr inkludiert.

**FALL:**  
**MIT 57: JOBABSAGEN  
AUFGRUND „HOHEN“  
ALTERS**

Frau B. ist 57 Jahre alt und gelernte Verkäuferin. Seit 6 Jahren ist sie jedoch schon arbeitslos und bezieht mittlerweile die Notstandshilfe. Sie leidet unter einer 40%-igen Behinderung und einem chronischen Wirbelsäulensyndrom, zudem habe sie schon einen Bandscheibenvorfall hinter sich. Frau B. möchte trotz ihres Gesundheitszustandes aber unbedingt wieder zu arbeiten beginnen, aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung als Verkäuferin und als Filialleitung am liebsten in diesem Bereich. Sie erhält jedoch ständig Absagen mit der Begründung „Sie sind aber nicht mehr die Jüngste“ oder „Sie sind eine alte Frau.“ Obwohl ihr Gesundheitszustand diese Tätigkeit offensichtlich nicht zulässt, werden ihr mehrere Arbeitsstellen als Reinigungskraft ver-

mittelt. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bietet an, ein Interventionsschreiben an die für die Arbeitsvermittlung von Frau B. zuständige Betreuerin aufzusetzen.

**FALL:**  
**ZU ALT FÜR VERLÄNGERUNG  
DER KREDITLAUFZEIT**

Frau P. ist 63 Jahre alt, in 2 Jahren wird sie in Pension gehen. Mit 55 Jahren nimmt sie bei einer Bank einen Kredit mit einer Laufzeit von 23 Jahren auf. Vor 2 Jahren, als Frau P. 61 Jahre alt war und die Kreditrate an die Höhe ihrer zukünftigen Pension anpassen wollte, fragte sie die Bank um Verlängerung der Kreditlaufzeit. Dies wird ihr jedoch mit der Begründung, dass sie schon zu alt sei, verwehrt. Frau P. fühlt sich aufgrund ihres Alters diskriminiert, insbesondere weil die durchschnittliche Lebenserwartung heutzutage bei 80 Jahren liegt. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bietet an, ein Interventionsschreiben an die Bank aufzusetzen.

**FALL:**  
**KEIN KREDIT AB 75 JAHREN**

Eine Dame meldet sich anonym bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um ihren Fall von Altersdiskriminierung dokumentieren zu lassen. Als sie bei ihrer Bank einen Kredit in Höhe von 5000 Euro für den Kauf von Möbeln aufnehmen will, bekommt sie als Rückmeldung, dass an Personen ab 75 Jahren kein Kredit mehr vergeben wird. Dies obwohl sie ein Sparbuch in der Höhe von 8000 Euro als Sicherheit vorweisen hätte können. Eine Bankmitarbeiterin entgegnet, dass die Dame das Sparbuch doch zum Kauf der Möbel nehmen könne. Dass das Sparbuch eigentlich für die Enkelin gedacht ist, interessierte die Mitarbeiterin nicht.

A decorative horizontal bar spans the width of the page. It features a central dark brown rectangular section where the text is located. This central section is flanked by a wide orange-red band. Above and below this orange-red band are thin, multi-colored lines composed of small segments in shades of teal, purple, and grey.

# Besondere Fälle

# Besondere Fälle

## Schlichtungsfall:

## Nachbarschafts- konflikt aufgrund der sexuellen Orientierung

Frau V. wohnt mit ihrem Sohn und ihrer Partnerin in einem Gemeindebau in der Steiermark. Seit ihrem Einzug werden sie und ihre Lebensgefährtin aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von der Nachbarin Frau P. und deren Familie mit Äußerungen wie „Lesbe“, „Fotzen schleichts euch“ beleidigt und auf Grundlage von haltlosen Vorwürfen angezeigt.

Frau V. setzt sich anschließend mittels anwaltlicher Androhung einer Unterlassungsklage gegen die Anzeigenflut der Familie P. erfolgreich zur Wehr. Als Frau V. in Folge von weiteren Belästigungen die Gemeinde kontaktiert, klärt diese Frau V. darüber auf, dass man auf Grund von Verstößen gegen die Hausordnung, die durch Beschwerden gemeldet und angezeigt wurden, das Mietverhältnis aufkündigen müsse. Eine Delogierung kann Frau V. durch die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde verhindern.

Weil Frau V. Angst vor einer weiteren Eskalation des Nachbarschaftskonflikts hat, wendet sie sich Hilfe suchend an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, welche dem Bürgermeister der Gemeinde die Abhaltung eines runden Tisches vorschlägt. Geladen werden, neben dem Bürgermeister, die beiden Streitparteien, die Polizei, der zuständige Sachbearbeiter der Gemeinde und die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Weil Familie P. der Einladung nicht folgt, verspricht der Bürgermeister mit der Familie Kontakt aufzunehmen und sie in einem persönlichen Gespräch mit den Vorkommnissen zu konfrontieren.

Beim runden Tisch schildert Frau V. weitere Vorfälle, für welche sie aufgrund der entsprechenden Vorgeschichte die Familie P. verantwortlich zeichnet. Wegen fehlender Beweise hat Frau V. diverse Sachbeschädigungen und Gemeingefährdungen nicht zur Anzeige gebracht. Die Polizei empfiehlt Frau V. in Zukunft jedes unrechtmäßige Handeln zur Anzeige zu bringen und klärt darüber auf, dass durch mehrmalige Tathandlungen über einen längeren Zeitraum hindurch eine

beharrliche Verfolgung verwirklicht werden könnte.

Die Nachfrage der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bei der Betroffenen bringt jedoch die Erkenntnis, dass die Beleidigungen durch die Familie P. bis dato nicht aufgehört haben.

Im April 2019 teilt Frau V. der Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit, dass es zu einem tätlichen Übergriff gekommen sei, bei welchem Frau P. Frau V. am Arm festgehalten, geschlagen und sie als „Miststück“ beschimpft habe. Da sich keine Zeugen finden konnten, hat Frau V. zwar die Polizei über den Vorfall informiert, eine Anzeige konnte jedoch nicht erstattet werden. Auch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark rät Frau V. weiterhin sämtliche Vorfälle zu dokumentieren, damit in einem etwaigen Gerichtsverfahren genügend Beweise vorhanden sind.

## Gerichtsfall:

## Rassistische Anfeindung kam vom Onkel der Frau

Herr T. baut gemeinsam mit seiner Frau L. im Jahr 2015 deren Elternhaus um. Neben der Familie wohnt auch der Onkel von Frau L., mit welchem es im Zuge der erforderlichen Sanierung eines Wasserbrunnens im Jahr 2017 erstmals zu einer Familienzwiseigkeit kommt. Im Zuge dieses Streits wird Herr T., der ursprünglich aus dem Iran stammt, vom Onkel, Herrn D. als „Scheiß Ausländer arschloch“ beschimpft und es werden Aussagen wie „Verschwinde dorthin, wo du hergekommen bist“ getätigt.

In weiterer Folge kommt es immer wieder zu Beleidigungen und Beschimpfungen, aber auch obszönen Gesten und Äußerungen seitens Herrn D., von welchen er nicht einmal im Beisein der kleinen Tochter des Paares Abstand nimmt. Durch schikanoöses Verhalten, Dauerhupen und das mehrfache ungefragte Betreten und Befahren des Grundstücks des Paares sowie die Erstellung von Bildaufnahmen aller Familienmitglieder wird die Familie in Furcht und Unruhe versetzt. Aufgrund dieser Tyrannei leidet die Tochter des Paares mittlerweile an psychischen Problemen und traut sich nicht mehr alleine vor die Türe. Da das Paar eine Eskalation dieses Nachbarschaftskonfliktes befürchtet und mehrfache Versuche den Streit beizulegen scheitern, nimmt die Familie T./L. Kontakt mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf. Umgehend wird der Bürgermeister auf den nachbarschaftlichen Konflikt aufmerksam gemacht und eine Nachbarschaftsmediation angeregt. Als diese ohne Erfolg bleibt und die Beschimpfungen seitens Herrn D. fort dauern, wird mit Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Strafanzeige gegen Herrn D. wegen rassistischer Beleidigung gem. §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) und beharrlicher Verfolgung gem. § 107a StGB erstattet.<sup>179</sup> Weil aber nicht nachgewiesen werden kann, dass der Onkel D. den Kontakt und die Nähe zur Familie „vorsätzlich“, also bewusst, aufgesucht hat, wird das Ermittlungsverfahren wegen der beharrlichen Verfolgung eingestellt.

Da Herr T. im Gerichtsverfahren wegen der rassistischen Beleidigung aber Videobeweise zu den ergangenen Beschimpfungen vorlegen kann und durch Zeugen identische Angaben zu den Vorfällen erfolgen, wird Herr D. in diesem Zusammenhang zu einer Geldstrafe verurteilt.

## RECHTLICHE DETAILS ZU DEN NACHBAR- SCHAFTSKONFLIKTEN (SEITE 72/73):

In beiden Fällen sind die Bestimmungen der Beleidigung gem. §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB einschlägig. Die Beleidigung muss öffentlich (Richtwert 10 Personen) oder vor mehreren Leuten (mindestens drei vom Täter und Opfer verschiedenen Personen) erfolgen und in einer Beschimpfung, Verspottung, Misshandlung am Körper oder einer Drohung mit einer Misshandlung bestehen.<sup>180</sup> Wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer gegen Verhetzung geschützten bezeichneten Gruppe richtet, wie in den geschilderten Fällen aufgrund der sexuellen Ausrichtung bzw. der ethnischen Herkunft, sieht der Gesetzgeber gem. § 117 Abs. 3 StGB eine Verfolgungserleichterung vor. Das bedeutet, anders als bei der Beleidigung gem. § 115 StGB, die ein Privatanklagedelikt darstellt, ist die Beleidigung gem. §§ 115 Abs. 1 iVm. 117 Abs. 3 StGB als Ermächtigungsdelikt mit Ermächtigung des Opfers von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen. Frau V. wird aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung beschimpft und dadurch in der öffentlichen Meinung verächtlich gemacht. Herr T. wird aufgrund seiner ethnischen Herkunft als „Scheiß Ausländer arschloch“ „Verschwinde dorthin, wo du hergekommen bist“ rassistisch beschimpft. Gem. § 107a StGB liegt eine beharrliche Verfolgung dann vor, wenn über einen längeren Zeitraum hindurch ein Verhalten gesetzt wird, das geeignet ist, die betroffene Person unzumutbar in ihrer Lebensführung zu beeinträchtigen. Der Täter muss zumindest den bedingten Vorsatz haben, die räumliche Nähe des Opfers aufzusuchen. Zufällige, wenn auch häufige Begegnungen werden nicht vom Tatbestand erfasst. Zudem verlangt das „Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers“ eine Ortsveränderung des Täters. Wer ohne Ortswechsel von seiner Wohnung oder seinem Garten filmt oder beobachtet, erfüllt nicht den Tatbestand der beharrlichen Verfolgung gem. § 107 a StGB.<sup>181</sup>



**Die Geschichte rund um den staatenlosen Österreicher war auch medial ein „Aufreger“ – von der Kleinen Zeitung bis hin zur ZIB2. 2018 gab es dann ein Happy End.**

**Gerichtsfall:**

# Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf: Happy End nach jahrelangem Kampf

Im Fall von Herrn S., der im Jahr 1974 in Österreich geboren wurde und aufgrund seiner Staatenlosigkeit seit 30 Jahren versuchte die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen, gibt es eine positive Wendung. Im Oktober 2018 hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark (LVwG) gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark aus 2016 Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid aufgehoben und ausgesprochen, dass dem Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses zu entsprechen ist. Das Gericht kommt zur Auffassung, dass die Norm des § 8 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) einschlägig ist, welche besagt, dass bis zum Beweis des Gegenteils als Staatsbürger kraft Abstammung gilt, der im Gebiet der Republik Österreich geboren wird und der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren wurde. Da Herr S. in Österreich geboren wurde und seine Mutter, was sich nachweislich aus den Fakten ergibt, ebenfalls das Licht der Welt in Österreich erblickte, kann Herr S. diese Rechtsvermutung für sich beanspruchen und dem Antrag auf Ausstellung des österreichischen Reisepasses ist Folge zu geben.

Damit wurde ein jahrzehnter langer Kampf um die österreichische Staatsbürgerschaft beendet.

## RÜCKBLICK: „ILLEGAL“ IN ÖSTERREICH

Herr S. wendet sich im Jahr 2015 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da er aufgrund seiner Staatenlosigkeit keine Arbeit bekommt. Er wird nach seiner Geburt von seiner leiblichen Mutter abgegeben und wächst bei Pflegeeltern auf. Diese bekommen zwar vom Jugendamt die Auskunft, dass Herr S. staatenlos ist, dies aber kein Problem darstelle. Nach mehreren Versuchen die Staatsbürgerschaft zu beantragen, scheitert die Verleihung letztlich an der Tatsache, dass Herr S. in der Zwischenzeit straffällig geworden ist und Vorstrafen einer Staatsbürgerschaftsverleihung entgegenstehen. Als ihm im Jahr 2005 von der Behörde mitgeteilt wurde, dass er sich „illegal“ in Österreich aufhält, ehelicht er die Mutter seiner Tochter und erhält den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU. Als das Gnadengesuch, das mit Hilfe von SOS Mitmensch an die Präsidentschaftskanzlei gerichtet wird, aufgrund seiner Vorstrafen abgelehnt wird, befasst die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im September 2015 zunächst die Volksanwaltschaft, um die Staatsangehörigkeit seiner Eltern abzuklären, was ohne Ergebnis bleibt.

## Gleichbehandlungskommissionsfall:

# Kein Zutritt ins Tanzlokal aufgrund der Ethnie

In Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Mag. Michael-Thomas Reichenwarter wird im Mai 2016 eine Beschwerde beim LVwG eingebracht, nachdem der Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses abgewiesen wurde. Das LVwG führt in seiner Entscheidung vom Jänner 2017 aus, dass Herr S. nicht staatenlos ist, sondern vertritt die Rechtsauffassung, dass seine Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, da die Staatsangehörigkeit seiner Mutter nicht eindeutig festgestellt werden kann, weshalb die Bestimmungen des Passgesetzes 1992 nicht zur Anwendung kommen. Gegen diese Entscheidung wird von der Kanzlei Eisenberger & Herzog eine außerordentliche Revision gem. Art 133 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm. § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) beantragt. Dieser hebt das Erkenntnis LVwG im Oktober 2017 gem. § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit auf, weil sich das Gericht nicht mit dem Vorbringen der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung gem. § 8 Abs. 1 StbG befasst hat. Da das LVwG nicht binnen der sechsmonatigen Frist erneut über die Beschwerde entschieden hat, stellt die Kanzlei Eisenberger & Herzog gem. Art. 133 Abs. 1 Z. 2 B-VG iVm. § 56 VwGG beim VwGH einen Fristsetzungsantrag. Mit Urteil vom Oktober 2018 gibt das LVwG schließlich der Beschwerde Folge und demnach grünes Licht für die Ausstellung eines Reisepasses.

Herr S. wurde von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch medial begleitet. Auf diese Weise wurde über ihn in der ZIB 2, bei Heute Mittag und Steiermark heute berichtet. Weiters fanden auch Printmedien wie etwa die Kleine Zeitung an seiner Geschichte Gefallen und berichteten laufend von seinem Fall.

Herr A. und sein Freund, Herr M., stammen aus Syrien und sind neben ihren Reisepässen im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, die, ähnlich wie der Reisepass, den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatszugehörigkeit und ein Lichtbild der Asylwerbenden beinhaltet. Die beiden Freunde gehen abends gerne aus. In den Tanzlokalen gibt es hinsichtlich der Altersgrenzen Einlasskontrollen. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten, was den Einlass betrifft. Entweder werden die Aufenthaltserlaubnisse nicht akzeptiert und die Reisepässe der beiden Männer verlangt oder es kommt trotz Vorzeigens des gültigen Reisepasses nicht zum Lokalzutritt. Mit Zustimmung der beiden Betroffenen konfrontiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Geschäftsführungen der einschlägigen Tanzlokale mit den Vorfällen. Als die Stellungnahmen für die beiden betroffenen syrischen Männer nicht zu ihrer Zufriedenheit ausfallen und sie sich durch die Vorgehensweise diskriminiert fühlen, wird mit Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein Antrag auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Gleichbehandlungskommission, Senat III gestellt.

Im September 2018 kommt die Gleichbehandlungskommission gem. § 31 Abs. 1 iVm. § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)<sup>182</sup> zur Auffassung, dass im Fall von Herrn A. eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gem. § 32 Abs. 2 GIBG vorliegt. Die Weigerung des befassten Lokales, die weiße Aufenthaltserlaubniskarte zur Alterskontrolle zu akzeptieren, stellt eine mittelbare Diskriminierung dar, da dem Anschein nach eine neutrale Vorschrift hinsichtlich der Alterskontrollen besteht, aber Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören und nur über eine Aufenthaltserlaubniskarte verfügen, in besonderer Weise benachteiligt werden. Ein rechtmäßiges Ziel dieser Vorgehensweise kann nicht erkannt werden. Im Fall von Herrn M. kommt die Gleichbehandlungskommission gem. § 31 Abs. 1 iVm. § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz zur Ansicht, dass eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der

ethnischen Herkunft gem. § 32 Abs. 1 GIBG beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, besteht.

### UNMITTELBARE DISKRIMINIERUNG

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gem. § 31 Abs. 1 GIBG ist auszugehen, wenn eine weniger günstige Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug z.B. auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Das Security-Personal hat die Aufenthaltserlaubnisbescheinigungskarte von Herrn M. nicht akzeptiert und diesen nach seinem Reisepass gefragt. Als er diesen vorzeigt, weist der Türsteher darauf hin, dass er nicht ins Innere des Lokals darf, da es jetzt schließen werde, obwohl weiterhin andere Personen ungehindert das Lokal betreten dürfen. Diese Aussagen lassen für den Senat III keinen Zweifel daran, dass der Türsteher Herrn M. alleine aufgrund seiner ethnischen Herkunft nicht eingelassen hat. In beiden Fällen wird den Geschäftsführungen der Nachtlokale von der Gleichbehandlungskommission gem. § 12 Abs. 3 Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW)<sup>183</sup> binnen zwei Monaten aufgetragen, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen und in Zukunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich zu behandeln und taugliche und innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen zu schaffen. Außerdem werden die befassten Lokale dazu aufgefordert, den beiden Betroffenen eine angemessene Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in Form eines Schadenersatzes

zu leisten, da diese gem. § 38 GIBG einen Rechtsanspruch darauf haben.

Als beide Lokale nach Verstreichen der Frist keine Maßnahmen treffen, werden sie im Dezember 2018 mit Einverständnis der beiden syrischen Männer von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dazu aufgefordert, ihrer Schadenersatzleistungspflicht nachzukommen. Im Fall von Herrn M. bleibt das Aufforderungsschreiben gänzlich unbeantwortet, im Fall von Herrn A. wird diesem ein nach seinem Empfinden unbefriedigendes Angebot in Form von drei kostenlosen Eintritten unterbreitet. In Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Mag. Michael-Thomas Reichenvater werden die beiden Tanzlokale erneut dazu aufgefordert ihrer Schadenersatzleistungspflicht nachzukommen, widrigenfalls der Rechtsweg beschritten wird. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Antidiskriminierungsberichtes ist der Ausgang noch offen.

### Gerichtsfall:

## Diskriminierung wurde mit Gartenzweig fortgesetzt

Frau A. nahm im November 2017 Kontakt zur Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf, da es immer wieder zu heftigen verbalen Attacken durch ihren Nachbarn, Herrn K., kam. Auslöser für die Beschimpfungen und Beleidigungen ist Herr W., der aus Gambia stammende Lebensgefährte von Frau A., welcher sie regelmäßig besuchte. Bereits bei der ersten Begegnung zeichnete sich die ausländerfeindliche Haltung des Herrn K. ab, der damals beispielsweise andeutete, der Lebensgefährte von Frau A. solle „verschwinden“. Weitere wüste Beschimpfungen nahmen kein Ende und als sich der Konflikt zuspitzte, mündete dieser in Sachbeschädigungen und Drohungen, wobei sich Herr K. nationalsozialistischer Rhetorik bediente. Frau A. und ihr Lebensgefährte Herr W. erstatteten Anzeige. Auf Wunsch von Frau A. und Herrn W. begleitete die Antidiskriminierungsstelle Steiermark das in der Folge beim Landesgericht für Strafsachen in Graz eingeleitete Verfahren. Herr K. wurde vom Schwurgerichtshof zu einer einjährigen bedingten Freiheitsstrafe, wovon drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurden, sowie zu einer Geldstrafe verurteilt.

Doch die diskriminierenden Vorfälle nehmen trotz Verurteilung auch 2018 kein Ende: Als Herr K. den Lebensgefährten von Frau A. im Innenhof des Wohnhauses begegnet, beginnt dieser zum wiederholten Mal Herrn W. verbal zu belästigen. Herr W. ignoriert dieses Verhalten, woraufhin Herr K. ihm folgt und sich ihm in den Weg stellt und mit seinem Daumen einen Schnitt über den Hals andeutet, was Herr W. eindeutig als Drohung empfindet und bei der Polizei anzeigt.

Im November 2018 begleitet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Herrn W. und Frau K. wiederum zur Gerichtsverhandlung beim Landesgericht für Strafsachen in Graz. Frau A. erzählt in ihrer Zeugenaussage unter anderem von Beschimpfungen und davon, dass Herr K. einen Gartenzweig mit heruntergezogener Hose und einer Holzkluppe auf der Nase vor der Wohnung von Frau A. drapierte, um zu demonstrieren, dass der Lebensgefährte stinke. Auf die Frage des Richters warum der Gartenzweig so dargestellt werde, begründet Herr K. dies damit, dass er Gartenzweige liebe und die Kluppe bereits auf der Nase des Zwerges gewesen

wäre. Diese Aussagen findet der Richter nicht glaubwürdig, da die Kluppe aus Holz und der Zwerg aus Keramik bestehen. Der Richter bietet Herrn K. eine fünfmonatige Verlängerung der bedingten Haft und eine Verlängerung der Bewährung an, soweit er einem Schuldeingeständnis zustimmt. Nach einer kurzen Beratung mit seinem Anwalt nimmt Herr K. das Angebot an, will jedoch dies weder selbst aussprechen, noch sich bei Herrn W. entschuldigen. Der Richter macht deutlich, dass es bei weiteren Vorfällen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe kommen würde.



# Empfehlungen

# Empfehlungen

## der Antidiskriminierungsstelle

### EMPFEHLUNG ZU MEHRFACHDISKRIMINIERUNG: SICHTBAR MACHEN

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, das Phänomen der Mehrfachdiskriminierungen sichtbar zu machen und statistische Daten darüber zu erfassen, wie viele Diskriminierungsfälle unterschiedliche Dimensionen betreffen.

### EMPFEHLUNGEN ZUR FRAUENBEWEGUNG: NOVELLIERUNG DES STRAFRECHTS

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen von geschlechtsdiskriminierender Werbung auf das Bild von uns selbst, auf das Bild, das über Andere entstehen kann und auf die körperliche Selbstwahrnehmung und das Selbstwertgefühl.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, die durch geschlechtsdiskriminierende Werbung bestehenden Problemfelder gesetzlich zu reglementieren.<sup>184</sup>
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark hält an ihrer Empfehlung fest, dass es dringend eine Novellierung des Strafrechts und die Schaffung von neuen Tatbeständen braucht, die gewaltverherrlichende und obszöne Äußerungen in digitalen Medien gegenüber Frauen klar unter Strafe stellt.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Schulung frauenspezifischer Anlaufstellen zum Thema „Hass im Netz“, damit im Akutfall bei Hass im Netz psychologisch und rechtlich vollumfänglich unterstützt werden kann.

### EMPFEHLUNGEN ZUR HOMOSEXUELLENBEWEGUNG: BLUTSPENDEVERBOT AUFHEBEN

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt seit Jahren, den Anwendungsbereich des III. Teiles des GIBG, welcher den Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, umfasst, zu erweitern und für alle diskriminierten Merkmale im GIBG denselben Schutz zu gewährleisten.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, das Blutspendeverbot für homosexuelle Männer aufzuheben, um auch in diesem so wichtigen und lebensrettenden Bereich ein diskriminierungsfreies Umfeld zu schaffen. Anstatt am Blutspendeformular auf die sexuelle Orientierung abzustellen („Hatten Sie als Mann Sex mit einem anderen Mann?“), könnte allgemein die Frage gestellt werden, ob die potenzielle Blutspenderin oder der potenzielle Blutspender ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einer Person gehabt hat.

### EMPFEHLUNGEN ZUR ANTI-RASSISMUS BEWEGUNG: BEGRIFF „RASSE“ ERSETZEN

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung zum Thema Anti-Rassismus zu sensibilisieren. Die steigenden Zahlen der rassistisch motivierten Übergriffe sind besorgniserregend, was auch die Ergebnisse der FRA zeigen.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den Begriff der „Rasse“ durch andere Termini auf Grundlage der UNESCO Empfehlung Statement on Race 1950<sup>185</sup> zu ersetzen.

### EMPFEHLUNGEN ZUR BEHINDERTENBEWEGUNG: INKLUSION VORANTREIBEN

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, die Inklusion der Menschen mit Behinderung voranzutreiben. Dazu gehört vor allem die Schaffung von Arbeitsplätzen, damit Menschen mit Behinderungen ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können und nicht ihr Leben lang auf diverse Sozialleistungen angewiesen sind. Sehr kritisch sieht die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in diesem Zusammenhang auch die Bezahlung von Taschengeld für Werkstättenarbeit, da die Betroffenen dadurch nicht sozialversichert sind und keine Pensionsansprüche erwerben. Demgemäß schlägt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark vor, eine sozialversicherungsrechtliche Entlohnung in den Werkstätten einzuführen.

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark betont, dass Angebote, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, barrierefrei zugänglich und für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sein müssen. Das betrifft unter anderem den Bausektor und die Kommunikation und Information. Deshalb empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, bauliche Barrieren abzubauen und technische Hilfsmittel, die Menschen mit Behinderung den Alltag erleichtern und die Integration in den Arbeitsmarkt verbessern, zu fördern.

### EMPFEHLUNGEN ZUR BEWEGUNG FÜR DIE RECHTE DER ÄLTEREN MENSCHEN: LEVELLING-UP ZULASSEN

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, den internationalen, europarechtlichen wie nationalen Schutz für die Rechte von älteren Menschen auszuweiten.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, die Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe im GIBG aufzuheben, ein Levelling up zuzulassen und den Diskriminierungsgrund des Alters gleichwertig wie im Arbeitsleben im III. Teil des Gesetzes (Dienstleistungsbereich) zuzulassen.



# Tätigkeiten

# Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Beratung besteht die Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch darin, vor der Entstehung von Diskriminierung tätig zu werden. Die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit als Maßnahme zur Aufklärung und Vorbeugung blieb daher im Berichtsjahr eine wichtige Säule im Angebotsspektrum der Stelle und geschah über verschiedene Maßnahmen wie laufende Workshops zu Antidiskriminierung für Betroffene und Interessierte, Fachbeiträge und Diskussionsrunden, Stellungnahmen zu aktuellen Themen und eine umfangreiche Pressearbeit.

## 20. MÄRZ 2018: PRESSEKONFERENZ „1 JAHR BANHATE“

Ein Jahr nach der Entwicklung der App BanHate konnte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeinsam mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft Graz und dem Verein Neustart umfangreiche Zahlen zu Hass im Netz im Rahmen einer Pressekonferenz am 20.03. präsentieren. Innerhalb eines Jahres wurden 1716 vermeintliche Hasspostings gemeldet, 910 davon wurden rechtlich weiterverfolgt. 366 Hasspostings wurden aufgrund Berührungen mit dem Verbotsgesetz bzw. staatsfeindlicher Inhalte an den Verfassungsschutz weitergeleitet. An die Staatsanwaltschaft übermittelte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark 126 Postings – diese betrafen Verhetzung, gefährliche Drohungen und Aufrufe zu strafbaren Handlungen. Die App selbst wurde insgesamt 980 Mal heruntergeladen.

## 21. MÄRZ 2018: „LIEBE STATT HASS“

Am 21.03., dem Internationalen Tag gegen Rassismus, setzte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeinsam mit dem ORF Steiermark ein klares Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung. 12 Stunden lang stellte der steirische Rundfunk sein Radio-Programm unter das Motto „Liebe statt Hass“. Der Erfolg der Aktion verdanken wir vor allem engagierten Persönlichkeiten, die Texte, Gedichte, Briefe rund um das Thema Liebe lasen und gemeinsam mit uns ein hörbares Zeichen gegen Hass und

für die Liebe setzten. Unser Dank gilt der Vorstandsdirektorin der Holding Graz Barbara Muhr, OPUS-Mastermind Ewald Pfleger, dem Präsidenten des Roten Kreuzes Gerald Schöpfer, den Musikern Gert Steinbäcker, Schiffkowitz und Michael Vatter, den Schauspielerinnen Marion Mitterhammer und Pia Hierzegger sowie der Leiterin für Diversity Management der Steiermärkischen Bank und Sparkasse Maria Wonisch.

## 17. OKTOBER 2018: „EIN TAG GEGEN ALTERS-DISKRIMINIERUNG“

Vermehrt erreichen die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Fälle von Al-

Unten:  
Regionales  
Dialogforum  
– 2. Vernetzungstreffen



Links: „Land.Haus.Gespräch.“ zum Thema „Diskriminierung für alle?“. V.l.n.r.: Landtagspräsidentin Bettina Vollath, Johannes Niedermayer (RosaLila PantherInnen), Sabine Schulze-Bauer (Gleichbehandlungsbeauftragte), Daniela Grabovac (Antidiskriminierungsstelle Steiermark), Sebastian Ruppe (Selbstbestimmt Leben Steiermark), Godswill Eyawo (MigrantInnenbeirat), Moderator Gernot Rath.

tersdiskriminierung. Aus diesem Grund veranstaltete die Stelle rund um den Tag der Generationen einen Aktionstag gegen Altersdiskriminierung. Um betroffenen älteren Menschen Hilfestellung anzubieten und die Bandbreite an Diskriminierungen aufgrund des Alters aufzuzeigen, widmete sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ganz bewusst am 17.10. dem Thema Altersdiskriminierung und bot von 08:00 bis 18:00 einerseits eine telefonische Beratung andererseits eine Beratung direkt auf der Grazer Murinsel an. So hatten die Betroffenen die Möglichkeit, mitzuteilen, welche Erfahrungen sie aufgrund ihres Alters gemacht haben und von ihrem Fall zu erzählen.

## 19. NOVEMBER 2018: FACHTAGUNG „DISKRIMINIERUNG FÜR ALLE?“

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Land.Haus.Gespräch.“ luden die Präsidentin des Landtags Steiermark und die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zur Veranstaltung „Diskriminierung für alle?“ – Ein Diskussionsabend über den Kampf gegen die vielen Gesichter von Diskriminierung am 19. 11. in die Landstube ein.

Für dieses Format konnten spannende Gesprächsteilnehmende sowie Expertinnen und Experten aus den Bereichen Behinderung, Frauen, Homosexualität und Migration gewonnen werden, die über Erfahrungen aus ihren jeweiligen Arbeitsfeldern berichteten:

Godswill Eyawo, Geschäftsführer des MigrantInnenbeirates der Stadt Graz, Johannes Niedermayer, Obmann des Vereins „RosaLila PantherInnen“, Sebastian Ruppe, Gründer von „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ und Sabine Schulze-Bauer, Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark.

ORF-Moderator Gernot Rath führte durch den Gesprächsabend, für die musikalische Umrahmung sorgte ein Trio unter der Leitung von Ismael Barrios.

## ANTIDISKRIMINIERUNGSBERICHT 2017

Am 22.11. fand die Präsentation des Antidiskriminierungsberichtes 2017 im Rahmen einer medialen Veröffentlichung statt.

Pressekonferenz zu einem Jahr BanHate: Landesrätin Doris Kampus, Daniela Grabovac (Antidiskriminierungsstelle Steiermark), Susanne J. Pekler (Verein Neustart), Thomas Mühlbacher (Leiter Staatsanwaltschaft Graz), Stadtrat Kurt Hohensinner (v.l.n.r.)



Teamfoto: Das Team der Antidiskriminierungsstelle Steiermark: Herwig Siebenhofer, Alisa Herzog, Daniela Grabovac, Clara Millner, Pauline Riesel-Soumaré, Marion Raidl.

## Tätigkeiten der Antidiskriminierungsstelle im Überblick

### Pressemitteilungen

Zweimal zu Hause aber nirgendwo wahlberechtigt, Kleine Zeitung, 14.01.2018

Gegen Hasspostings kann man jetzt was tun, Falter, 13/2018  
Bei Hass und Hetze im Netz gibt es keine Hemmschwelle, Salzburger Nachrichten, 21.03.2018

Ab 65 wird der Kredit zum 6er im Lotto, Der Grazer, 01.04.2018

Der lange Weg zur inklusiven Gesellschaft, Kleine Zeitung, 05.05.2018

Der Mietvertrag in weiter Ferne, Woche Graz, 17.10.2018

Kein Hass ohne Konsequenzen: Hilfe für Opfer von Hasspostings, Kurier Österreich, 09.11.2018

### Erstanlauf- Clearing und Beratungsstelle

704 Anfragen

528 Fälle von Diskriminierung

### Stellungnahmen

- „Stellungnahme zur Thematik Sachwalterschaft/ Erwachsenenvertretung“, 06.03.2018
- „Stellungnahme zur abgelehnten Wiedereinführung einer Unabhängigen Frauenbeauftragten“, 07.06.2018
- „Stellungnahme zur Nennung der Herkunft bei (mutmaßlichen) Täterinnen und Tätern in den Medien“, 05.10.2018
- „Stellungnahme zu Racial Profiling/Ethnic Profiling innerhalb der österreichischen Polizei“, 30.10.2018
- „Stellungnahme zur Mindestsicherung und zu den sozialen Grundrechten“, 20.12.2018

### Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

# 59 Workshops

Die Arbeit gemeinsam mit Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen ist eine der wesentlichen Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

20.10.2018: Workshop zu Antidiskriminierung für die afrikanische Frauengruppe in den Räumlichkeiten des afrikanischen Dachverbands Steiermark

23.04.2018: Workshop im Rahmen vom Fachtag „Empowerment statt Diffamierung“ im Steiermarkhof

21.04.2018: Workshop zum Thema „Wie steht's mit den Hürden in der Integration?“ im Rahmen der Veranstaltung „Grazer Diversität und ihre Herausforderungen“, veranstaltet von NEU Graz

09.11.2018: Workshop zu Antidiskriminierung im Islamischen Kulturzentrum in Graz

27.06.2018: Vortrag zu Altersdiskriminierung für den ÖGB-Vorstand in Graz

24.10.2018: Workshop zu Antidiskriminierung für die Gruppe „Elternbildung“ im Vinzenz-Muchitsch Haus Graz

02.07.2018: Vortrag zu „Hass im Netz“ beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Uni Graz

13.09.2018: Vorstellung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Rahmen der Sitzung des Bezirkrates Andritz

26.09.2018: Workshop zu Antidiskriminierung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Omega-Projektes „Ein-Leben“ in Hartberg

30.11.2018: Workshop zu Antidiskriminierung im Rahmen der Ausbildung migrants care des roten Kreuzes in Graz

28.11.2018: Vortrag zu Altersdiskriminierung im Bereich Pflege im Rahmen der Gefas-Tagung in Graz

24.10.2018: Diskussion und Austausch im Rahmen des 3. Vernetzungstreffens frauenrelevanter Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, veranstaltet von der Ombudsstelle für Grazer Frauen und Mädchen, AMS Graz West

22.11.2018: Diskussion zum Thema „Hate Crimes im öffentlichen Raum und ihre Konsequenzen“ im Rahmen der Sendereihe „weiblich, migriert, unsichtbar – Die Verdrängung von Migrantinnen und geflüchteten Frauen aus dem öffentlichen Raum“ im Radio Helsinki

22.11.2018: Diskussion „Haben Menschen- und Kinderrechte eine Zukunft?“, Rathaus Graz

15.02.2018: Workshop zum Thema „Safer Internet“ am Bundesrealgymnasium Keplerstrasse Graz

**Murinselgespräche zum Thema Altersdiskriminierung mit Josef Rauch (Agentur Josef und Maria), Ernest Schwindsackl (Seniorenbundes Graz), Daniela Grabovac (Antidiskriminierungsstelle Steiermark), Andreas Fössl (WKO), Stadtrat Kurt Hohensinner (v.l.n.r.)**



**MENSCHENRECHTSBIM**

Anlässlich des 70. Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fuhr am 10.12. eine MenschenrechtsBim durch Graz. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark beteiligte sich an der Aktion mit einer Lesung, bei der einige Fälle aus der Beratung vom Schriftsteller Rainer Juriatti vorgelesen wurden.

**UNSIHTBARE HÜRDEN**

Am 02.10. fand die Buchpräsentation „Unsichtbare Hürden – JournalistInnen mit Migrationshintergrund in den Redaktionen österreichischer TV-Sender“ in Kooperation mit dem Verein CLIO und der Steirischen Kulturinitiative im Grazer Literaturhaus statt. Das Buch von Maria Stradner ist die erste Studie in der österreichischen Kommunikationswissenschaft, die gezielt die Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund in den Redaktionen österreichischer Fernsehsender untersucht hat. Im Anschluss an die Buchpräsentation fand eine Diskussion mit Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und Karl-Heinz Herper, Journalist, Menschenrechts- und Bildungspolitiker statt.

**MURINSEL-GESPRÄCHE**

Im Rahmen der vom Seniorenbund initiierten „Murinsel-Gespräche“ sowie der Kooperation mit dem ÖGB führten wir eine Reihe von Vorträgen zu Altersdiskriminierung sowie Beratungen vor Ort für Seniorinnen und Senioren in Graz. Diese fanden am 22.03., 19.06., 27.06., 03.07., 18.10. und 28.11. statt. Insgesamt 221 Personen nahmen an den Gesprächen teil.

**LEHRVERANSTALTUNG LEGAL CLINIC**

Die Lehrveranstaltung „Legal Clinic zu Antidiskriminierung und Integrationsfragen“ in Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät fand auch 2018 statt. Im Zuge dieser absolvierten im Berichtsjahr 25 Studierende ihr Praktikum bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Sinne von „Research meets praxis“.

**EXTREMISMUSPRÄVENTIONSSTELLE STEIERMARK**

Das Jahr 2018 brachte für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark einen zusätzlichen Aufgabenbereich.

Unterschiedliche Studien haben gezeigt, dass extremistische Haltungen und Einstellungen, aber auch konkrete extremistische Handlungen und Übergriffe auch in der Steiermark weit verbreitet sind. Aus diesem Grund nahmen sich das Land Steiermark und die Stadt Graz des Themas der Extremismusprävention an und haben die Extremismuspräventionsstelle Steiermark next: no to extremism initiiert, die strukturell an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark angegliedert ist. Die Aufgabe von next ist es, nationales und internationales Fachwissen zu Extremismus zu bündeln und daraus konkrete Handlungen und Maßnahmen zu setzen, wie Extremismus in der Steiermark vorgebeugt werden kann. In weiterer Folge wird ein ExpertInnengremium einberufen, das Empfehlungen zur Prävention von Extremismus in der Steiermark aussprechen wird.

Im 1. Arbeitsjahr wurde dem Europäischen Trainingzentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC Graz) eine Landkarte zum Thema Extremismusprävention in Auftrag gegeben, die Auskunft über alle in dem Bereich tätigen regionalen und überregionalen Organisationen gibt. Als nächster Schritt wurde die Homepage [www.next.steiermark.at](http://www.next.steiermark.at) erstellt, auf der allgemeine Informationen und Schulungsmaterialien zum Thema Extremismus und Prävention zum kostenlosen Download zur Verfügung stehen. Ein zentraler Aufgabenbereich von next besteht darin, jenes bereits vorhandene Engagement gegen Extremismus zu vernetzen und ihm eine sichtbare und größere Resonanz in der Gesellschaft zu verschaffen.



**Oben: Pressekonferenz zur Präsentation der Extremismuspräventionsstelle: Landesrätin Doris Kampus, Landesrätin Ursula Lackner, Stadtrat Kurt Hohensinner, Daniela Grabovac (Antidiskriminierungsstelle Steiermark) (v.l.n.r.)**



**Unten: Großer Andrang bei den vom Seniorenbund initiierten Murinselgesprächen zum Thema Altersdiskriminierung.**

# 205

## Erwähnungen in der Presse

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark erreichte 2018 erneut ein großes Medienecho. Die Pressearbeit ist einer der wichtigen Kanäle, um die Themen der Stelle einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier eine Auswahl.

# Pressespiegel



Der Grazer, 1. April 2018: Altersdiskriminierung im Fokus



Woche Graz, 17. Oktober 2018: Aktion gegen Altersdiskriminierung gemeinsam mit der Woche



Kleine Zeitung, 18. Oktober 2018: Hass und Hetze im Internet als Thema des Tages



Kronen Zeitung Steiermark, 24. Jänner 2018: Hate Crimes und BanHate-App als bestimmendes Thema



Steiermark Report, Dezember 2018: Interview zum Thema Hass im Netz und BanHate-App



Kleine Zeitung, 10. Mai 2018: Kritik an Grabsteininschrift. Antidiskriminierungsstelle drängt auf Lösung



Kleine Zeitung, 23. Dezember 2018: Staatenloser Steirer erhält seinen Reisepass



Woche Graz, 17. Oktober 2018: Sensibilisierung zu Diskriminierungen am Wohnungsmarkt



Wirtschaftsnachrichten, Juni 2018: Wertschätzender Umgang anstatt Diskriminierungen am Arbeitsplatz



Der Grazer, 18. Februar 2018: Kein Zutritt in Lokale: Rassismus oder kein Rassismus



Der Grazer, 11. Februar 2018: Stadt Graz und Land Steiermark gegen Altersdiskriminierung



Kleine Zeitung, 14. Jänner 2018: Zugezogene können weder in Österreich noch in ihrer Heimat wählen



Woche Graz, 7. November 2018: Ethnic Profiling als immer wieder auftauchende Diskriminierung



Woche Weiz, 4. Juli 2018: Tag im Zeichen der Menschenrechte im Kunsthaus Weiz



# Zusammenfassung und Ausblick

**Zusammenfassung:****Diskriminierungen am häufigsten im Internet und Alltag**

Der vorliegende Antidiskriminierungsbericht verschafft einen Überblick über ausgewählte Themen, die sich sowohl aus der Beratungstätigkeit als auch aus der bewusstseinsbildenden Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2018 herauskristallisiert haben.

Im Mittelpunkt stehen die Bewegungen der diskriminierten Gruppen, wobei eine historische Zeitlinie deren Kampf und Errungenschaften verdeutlicht. Insbesondere fokussiert der Bericht auf die Frauenbewegung, die Behindertenbewegung, die Anti-Rassismus Bewegung, die Homosexuellen Bewegung und nicht zuletzt auf eine für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark neu entstandene Bewegung, nämlich jene der älteren Menschen.

Die große Anzahl an dokumentierten Fällen macht deutlich, wie viele Menschen nach wie vor in verschiedenen Lebensbereichen und im Zusammenhang mit verschiedenen Diskriminierungsgründen benachteiligt bzw. mit Diskriminierung konfrontiert werden.

Diskriminierungsfälle wie „Einlassverweigerung“ (Seite 75), den wir vor die Gleichbehandlungskommission eingereicht haben oder der Schlichtungsfall „Nachbarschaftskonflikt aufgrund der sexuellen Orientierung“ (Seite 72), beschäftigten uns ebenso wie der Gerichtsfall „Ein Steirer, der kein Österreicher sein darf“ (Seite 74), der nach 3 Jahren eine positive Wendung nahm und abgeschlossen werden konnte.

**INTERNET: HASSPOSTINGS ALS BESTIMMENDES THEMA**

Beleidigungen, Anfeindungen, Drohungen: Diese Entwicklungen im Internet sind zunehmend ein großes Problem geworden. Auch wenn viele Mitteilungen im Netz unter die freie Meinungsäußerung fallen, ist diese Freiheit nicht unbegrenzt. Besonders oft richten sich digitale Hassbotschaften auch an Frauen.

Über die App BanHate erreichten uns insgesamt 1957 Meldungen. Davon wurden 1003 aufgrund unserer rechtlichen Einschätzung und Prüfung an zuständige Stellen weitergeleitet, zur Anzeige gebracht und/oder deren Löschung beantragt. 326 Hasspostings betrafen das deutsche Ausland. Diese wurden an die deutsche Meldestelle weitergeleitet. 376 Hasspostings betrafen den Verhetzungsparagrafen (§ 282 StGB) und wurden an die zuständigen Behörden weitergeleitet. 128 Hasspostings betrafen die Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen bzw. die Gutheißungen mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB). Die Postings wurden an die zuständige Stelle weitergeleitet. 113 Hasspostings wurden aufgrund des Verbotsgesetzes an die zuständigen Behörden weitergeleitet. 26 Hasspostings hatten Gefährlichen Drohungen (§ 15, 107 StGB) zum Inhalt und wurden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. 954 Hasspostings wurden bzw. konnten aus den unterschiedlichsten Gründen nicht weitergeleitet werden – wie zum Beispiel aufgrund mangelnder strafrechtlicher Relevanz, Löschung der Postings vor Bearbeitung der Meldung oder weil der Link nicht abrufbar war.

**ALLTAG UND ÖFFENTLICHER RAUM: RASSISTISCHE BESCHMIERUNGEN UND BELEIDIGUNGEN**

Diskriminierung im Alltag stellt nach wie vor ein großes Problem dar, wie Fallzahlen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark belegen. Ob in öffentlichen Verkehrsmitteln, in alltäglichen Situationen beim Einkaufen oder in der Freizeit – die Betroffenen sahen sich unterschiedlichen Erscheinungsformen

von Diskriminierung ausgesetzt. Besonders oft berichteten sie von rassistischen Beleidigungen oder Übergriffen im Zusammenhang mit ihrer muslimischen Religionszugehörigkeit oder ethnischen Herkunft.

Eine weitere Problematik, mit der sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch 2018 auseinandersetzte, waren rassistische, neonazistische und auch diskriminierende Beschmierungen bzw. Aufkleber im öffentlichen Raum.

2018 wurden 39,2 % aller Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Lebensbereich Alltag/öffentlicher Raum zugeordnet. Mit 33,33 % der Fälle rangierte innerhalb dieses Lebensbereiches der Diskriminierungsgrund der ethnischen Herkunft an erster Stelle, gefolgt von 16,43 % Diskriminierungen aufgrund der Religion, 14,49 % der Fälle geschahen im Zusammenhang mit dem Alter.

**ARBEITSWELT: AUSSEHEN, ALTER UND HERKUNFT ALS DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE**

Diskriminierung am Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz scheint besonders häufig vorzukommen und ist in verschiedenen Beschäftigungsformen und Arbeitssituationen anzutreffen. Die Fälle von Diskriminierung, die an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark herangetragen wurden, gingen bei Stellenausschreibungen und der Bewerbung um Jobs an, erstreckten sich über den Arbeitsalltag bis hin zum Thema Aufstiegschancen.

Des Öfteren berichteten Betroffene, die versuchten, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, mit Merkmalen wie das Aussehen, das Alter oder die Staatsbürgerschaft konfrontiert worden zu sein.

Von den 528 Beratungsanfragen, die im Berichtsjahr bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingingen, betrafen demnach 14,58

% die Arbeitswelt. 29,87 % davon waren Fälle mit Bezug zum Merkmal ethnische Herkunft, 14,29 % waren Fälle aufgrund der Religion, gefolgt vom Diskriminierungsgrund Alter mit 11,69 %.

**WOHNEN: ETHNISCHE HERKUNFT OFT EIN HINDERNIS**

Im Jahr 2018 wurden 7,39 % der Beschwerden dem Lebensbereich Wohnen zugeordnet. Auf der Suche nach Wohnraum oder im bestehenden Mietverhältnis stoßen viele Menschen auf unsichtbare Hürden. Stärker betroffen im Berichtsjahr waren dabei Personen mit (zugeschriebenen) Merkmalen wie ethnischer Herkunft oder muslimischer Religionszugehörigkeit. Aber auch bei dem Versuch als lesbisches Paar eine Wohnung zu mieten oder in guter Nachbarschaft zu wohnen wurde von ablehnendem Verhalten, Ausgrenzung und Beschimpfungen berichtet, die zu heftigen Nachbarschaftsstreitigkeiten führten.

33,33 % der Fälle im Wohnbereich bezogen sich auf das Diskriminierungsmerkmal ethnische Herkunft, 20,51 % betrafen Mehrfachdiskriminierungen, weitere 12,82 % hatten einen Zusammenhang mit dem Diskriminierungsgrund des sozialen Status.

**AUSBILDUNG: MOBBING UND ALTERSDISKRIMINIERUNG**

Wenn die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in ihren Workshops mit Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie jungen Menschen in der Ausbildung über das Thema Diskriminierung spricht, wird sie weiterhin von einer Vielzahl von Beschwerden in diesem Lebensbereich konfrontiert. Besonders im Schulalltag wurde von Ausgrenzung, Benachteiligung durch Lehrkräfte oder Mobbing durch Mitschülerinnen und Mitschüler berichtet. Schülerinnen, junge Frauen in der Ausbildung und Lehrkräfte, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, gaben an, sich des Öfteren gegen herabwürdigende Bemerkungen und Beleidigungen wehren zu müssen bzw. unter Beobachtung zu stehen.

Ein Thema, das die Antidiskriminierungsstelle ebenfalls in diesem Lebensbereich beschäftigte, war die Altersdiskriminierung in Zusammenhang mit der Vergabe von Stipendien.

Auf dem Lebensbereich Ausbildung fielen 2018 8,14 % der Fälle. Innerhalb dieses Lebensbereiches wurden am häufigsten Fälle in Bezug auf das Merkmal ethnische Herkunft (46,51 %) gemeldet. 11,63 % Mehrfachdiskriminierungen wurden registriert. Den dritten Platz teilten sich mit jeweils 9,30 % die Diskriminierungsgründe Religion und Sprache.

### BEHÖRDE: ABHÄNGIGKEITS- VERHÄLTNIS ALS PROBLEM

Die Auswertung der Jahresstatistik der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigt, dass der Lebensbereich Behörde der Kontext nach dem öffentlichen Raum ist, in dem die Betroffenen am Häufigsten mit Diskriminierung zu tun hatten. Unter den von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark verwendeten Begriff „Behörde“ fallen alle Ämter der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, die Exekutive, Gerichte und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die Krankenkassen, die Wirtschaftskammer, die Pensionsversicherungsanstalt etc.

Charakteristisch in diesem Lebensbereich ist die Tatsache, dass die Betroffenen oft auf das Tätigwerden der Behörde angewiesen sind. Demnach sehen sie sich häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Behörden. Aus dieser Situation heraus, stehen sich zwei Positionen gegenüber: Auf der einen Seite die Behörde als Entscheidungsträgerin, da dieser nicht selten ein großer Ermessensspielraum für ihre Entscheidungen eingeräumt wird, auf der anderen Seite die Klientinnen und Klienten, die sich eine positive Entscheidung durch die Behörden erhoffen.

Dieses Machtungleichgewicht kommt besonders bei Konflikten zum Vorschein, wobei diese Konflikte meist durch Missverständnisse in der Kommunikation ausgelöst werden.

Der mit Abstand am Häufigsten genannte Diskriminierungsgrund in diesem Lebensbereich ist die ethnische Herkunft, vermehrt wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch Fälle gemeldet, die die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer auf ihre Staatsbürgerschaft zurückführten.

Im Berichtsjahr wurden 24,43 % aller Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Bereich Behörde zugeordnet. Mit 42,64 % der Fälle rangierte innerhalb dieses Lebensbereiches das Diskriminierungsmerkmal ethnische Herkunft an erster Stelle, gefolgt von 14,73 % Diskriminierungen aufgrund des sozialen Status und ebenso 14,73 % Mehrfachdiskriminierungen.

### GESUNDHEIT: HÜRDE BEIM ZUGANG ZU GESUNDHEITS- LEISTUNGEN

Diskriminierungserfahrungen von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern im Lebensbereich Gesundheit kamen im Berichtszeitraum hauptsächlich beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen oder bei Leistungen durch Krankenversicherungsanstalten vor. In diesem Themenfeld ging es überwiegend um Leistungsverweigerung – etwa Nicht-Bewilligung einer Rehabilitation oder eines Kuraufenthaltes aufgrund sprachlicher Barrieren.

6,5 % der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2018 eingegangenen Fälle betrafen den Gesundheitsbereich. Den häufigsten Diskriminierungsgrund stellte mit 15,5 % die ethnische Herkunft dar, ebenfalls 15,5 % waren Mehrfachdiskriminierungen, gefolgt gleichermaßen von den Merkmalen Behinderung (12,12 %) und Alter (12,12 %).

## Ausblick: Extremismus- prävention und „Bridge of Unity“

Wie in den Jahren zuvor wird auch 2019 ein tätigkeitsreiches Jahr sein. Kernaufgabe der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bleibt weiterhin die Beratung von Betroffenen sowie die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit. Das Thema Hasspostings, das sich durch die App BanHate zu einer immer größer werdenden Herausforderung entwickelt, wird in den Vordergrund rücken.

Im 2. Halbjahr wird der Grazer Künstler Tom Lohner gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Graz eine 12 Meter lange Brücke im öffentlichen Raum bemalen. Mit der „Bridge of Unity“ wollen wir ein präventives Zeichen gegen Diskriminierung jeglicher Art setzen. Im Rahmen der neu initiierten Extremismuspräventionsstelle Steiermark wird eine internationale Fachkonferenz in Graz stattfinden.

Seit Februar 2019 arbeitet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeinsam mit der Karl-Franzens-Universität Graz und der FH Joanneum GmbH am Forschungsprojekt No Hate@WebStyria, das vom Zukunftsfonds Steiermark gefördert wird. Das Projekt erforscht die rechtlichen Rahmenbedingungen ebenso wie die sozialen und politischen Auswirkungen des Phänomens Online Hate Speech in Österreich und der Steiermark. Anfang 2021 werden die Ergebnisse präsentiert.

Wir freuen uns bereits jetzt, Ihnen im nächsten Bericht Impressionen aus der Bridge of Unity zu zeigen, Schlüsse aus der Fachkonferenz zu präsentieren und einen Einblick in alle weiteren Aktivitäten rund um die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu geben.

# Quellenangaben

1 Netflix, Cambridge Analytics großer Hack (2019).

2 Sigi Maurer, Re:publica 2019, It's the patriarchy, stupid.

3 DerStandard – Weißensteiner, Ex-Grüne Sigi Maurer macht obszöne Nachrichten online publik, <https://www.derstandard.at/story/2000080684067/ex-gruenesigi-maurer-macht-sexuelle-belaestigung-per-tweet-publik> (abgerufen am 12.08.2019); Twitter-Seite Sigi Maurer, [https://twitter.com/sigi\\_maurer/status/1001728003402031109](https://twitter.com/sigi_maurer/status/1001728003402031109) (abgerufen am 12.08.2019).

4 Sigi Maurer, Re:publica 2019, It's the patriarchy, stupid.

5 Sigi Maurer, Re:publica 2019, It's the patriarchy, stupid

6 Der Kurier, Causa Craftbeer: Oberlandesgericht sah Lücken bei Ermittlungen, <https://kurier.at/chronik/wien/causa-craftbeer-oberlandesgericht-sah-luecken-bei-ermittlungen/400473835> (12.08.2019).

7 Sigi Maurer, Re:publica 2019, It's the patriarchy, stupid; DerStandard – APA, Gastronom im Fall Maurer mit Medienklage abgeblitzt, <https://www.derstandard.at/story/2000102681790/fall-maurer-gastronom-mit-medienklage-abgeblitzt> (abgerufen am 12.08.2019).

8 Vgl. § 218 Strafgesetzbuch (StGB) BGBl 1974/60 idGF.

9 Vgl. Seiler in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Strafgesetzbuch 13 § 107 Rz 10.

10 Vgl. Lambauer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), StGB 13 § 115 Rz 7.8. Anm.: Die Äußerung muss öffentlich (Richtwert 10 Personen) oder vor mehreren Leuten (mindestens drei weiteren, vom Opfer und Täter verschiedene Personen) getätigt werden.

11 Die Beleidigung gem. § 115 StGB ist ein Privatanklagedelikt.

12 Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/initiative-gewalt-im-netz-2c94848a58059036015829b459e80b4b.de.html> (abgerufen am 12.08.2019).

13 <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/Gefaehrliche-Uebernahme-Rechte-Sprache-in-den-Medien,sprache164.html>

14 Richter, Klassische Hasskommentare und wie man sie kontert, <http://meike-richter.de/2017/05/04/klassische-hasskommentare-und-wie-man-sie-kontert/> (abgerufen am 14.08.2019); Kontrast - Pühringer, Wie Framing unser politisches Denken beeinflusst, <https://kontrast.at/framing-politisches-denken-beeinflussung/> (abgerufen am 16.08.2019).

15 SRF, Mit Sprache ein Haus anzünden, <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/mit-sprache-ein-haus-anzunden> (abgerufen am 16.08.2019).

16 Sigi Maurer, Re:publica 2019, It's the patriarchy, stupid.

17 Vgl. Richter, Klassische Hasskommentare und wie man sie kontert, <http://meike-richter.de/2017/05/04/klassische-hasskommentare-und-wie-man-sie-kontert/> (abgerufen am 14.08.2019).

18 Vgl. Ingrid Brodnig, u.a. bei der Re:publica 2019, Humor in digitalen politischen Debatten.

19 Universität Zürich, Vertrauen und Sorgen bei der Internetnutzung in der Schweiz 2017, [http://www.mediacchange.ch/media/pdf/publications/Vertrauen\\_Sorgen\\_2017.pdf](http://www.mediacchange.ch/media/pdf/publications/Vertrauen_Sorgen_2017.pdf) (abgerufen am 16.08.2019).

20 Der Standard – Pramer, Digital News Report: Linke vertrauen Nachrichten immer weniger, <https://www.derstandard.at/story/2000081516077/digital-news-report-linke-vertrauen-nachrichten-immer-weniger> (abgerufen am 16.08.2019).

21 Vgl. Thema Spezial: Hass im Internet vom 10.07.2017, <https://www.youtube.com/watch?v=MSKGIzuyAZA> (abgerufen am 16.08.2019).

22 Vgl. z.B. Saferinternet.at, Wie erkenne ich Falschmeldungen im Internet, <https://www.saferinternet.at/faq/informationskompetenz/wie-erkenne-ich-falschmeldungen-im-internet/> (abgerufen am 16.08.2019).

23 Forschungsprojekt der Universität Wien.

24 Das Eiserne Kreuz war ursprünglich eine preußische Kriegsauszeichnung, wurde aber ab 1939 in modifizierter Form ein Orden des Nationalsozialismus (Quelle: <https://www.belltower.news/lexikon/eisernes-kreuz/>)

25 Vgl. Stark/Ludwig/Apostolovski, Ansatzpunkte für eine angemessene Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierung in der Praxis, in Philipp/Meier/Apostolovski/Stark/Schmidlechner (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung (2014); Fachhochschule Nordwestschweiz, Mehrfachdiskriminierung, <http://www.mehrfachdiskriminierung.ch/definition> (abgerufen am 04.09.2019).

26 Vgl. Schiek/Mulder in Philipp/Meier/Apostolovski/Stark/Schmidlechner.

27 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)

StF: BGBl. Nr. 60/1974.

28 Vgl. Pötler in Megaphon 09/2018 „Als Mieterin nicht erwünscht“.

29 Gleichbehandlungsgesetz - (GlBG) BGBl. I Nr. 66/2004

30 Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen - (StudFG) BGBl. Nr. 305/1992

31 Siehe dazu Artikel 14 und 21 der Charta der Grundrechte der europäischen Union (2000/C 364/01), Artikel 2 1.ZP zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK BGBl. Nr. 59/1964), Artikel 13 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. Nr. 590/1978) 32 Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Nichtdarstellung der Geschichte von weiteren diskriminierten Gruppen nicht deren Unwichtigkeit impliziert. Auch die Situation der Gruppe der älteren Personen, die außer im Arbeitsleben keinen rechtlichen Schutz genießen und eine UN-Konvention für die Rechte von älteren Menschen am Widerstand der europäischen Staaten scheitert, oder auch jene Gruppe der religiösen Minderheiten, die täglichen Anfeindungen ausgesetzt sind, zeigt, wie viele Menschen in unserer Gesellschaft von Diskriminierung betroffen sind. Dieser Artikel beleuchtet lediglich eine Auswahl diskriminierter Gruppen.

33 Scherr, Ethnisierung als Ressource und Praxis in Prokla: Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 2000, 400 <http://www.prokla.eu/index.php/PROKLA/article/view/768/730> (400, abgerufen am 18.07.2019).

34 Heiling, Die Entwicklung der Emanzipation nach 1945, <http://www.generationendialog-steiermark.at/wp-content/uploads/2014/04/Dossier-Entwicklung-der-Emanzipation-nach-1945.pdf> (abgerufen am 29.11.2018).

35 Österreichische Nationalbibliothek, Frauen wähler! – 100 Jahre Frauenwahlrecht, <https://www.onb.ac.at/forschung/ariadne-frauedokumentation/frauen-waehlet> (abgerufen am 07.06.2019).

36 Parlament, Der mühsame Weg der Frauen in die Politik, <https://www.parlament.gv.at/PERK/FRAU/POL/index.shtml> (abgerufen am 07.06.2019); Parlament, „Frau Minister“ und eine Weltpremiere, <https://www.parlament.gv.at/PERK/FRAU/PION/>

Bis1970/index.shtml (abgerufen am 07.06.2019).

37 DerStandard – red/APA, Großer Männerüberschuss in politischen Ämtern, <https://derstandard.at/2000097371995/Grosser-Maennerueberschuss-in-politischen-Aemtern> (abgerufen am 13.06.2019); DerStandard – cs/pm, Sechs Frauen, sechs Männer: Das ist die Ministerliste des Kabinetts Bierlein, <https://derstandard.at/2000104205720/Die-neuen-Ministerinnen-und-Minister-Das-ist-das-Kabinet-Bierlein> (abgerufen am 13.06.2019).

38 Sozialministeriumservice, Factsheet 150 Jahr Frauenrechte, [https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/0/2/0/CH3434/CMS1466406589664/factsheet\\_150\\_jahre\\_frauenrechte.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/0/2/0/CH3434/CMS1466406589664/factsheet_150_jahre_frauenrechte.pdf) (abgerufen am 07.06.2019).

39 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Etabpessiege – Frauen in Wissenschaft und Forschung, [https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/gender/BMWf-100-Jahre-Frauenbildung\\_1870-1945\\_END.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/gender/BMWf-100-Jahre-Frauenbildung_1870-1945_END.pdf) (abgerufen am 07.06.2019).

40 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Etabpessiege – Frauen in Wissenschaft und Forschung, [https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/gender/BMWf-100-Jahre-Frauenbildung\\_1870-1945\\_END.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/gender/BMWf-100-Jahre-Frauenbildung_1870-1945_END.pdf) (abgerufen am 07.06.2019).

41 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Etabpessiege – Frauen in Wissenschaft und Forschung, [https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/gender/BMWf-100-Jahre-Frauenbildung\\_1870-1945\\_END.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/gender/BMWf-100-Jahre-Frauenbildung_1870-1945_END.pdf) (abgerufen am 07.06.2019).

42 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Etabpessiege – Frauen in Wissenschaft und Forschung, [https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/gender/BMWf-100-Jahre-Frauenbildung\\_1870-1945\\_END.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/gender/BMWf-100-Jahre-Frauenbildung_1870-1945_END.pdf) (abgerufen am 07.06.2019).

43 Museum der Geschichte Graz, Ausstellung POP 1900-2000 Populäre Musik in der Steiermark.

44 Wiener Zeitung – Madner, Was 1918, 1938, 1968 für Frauen bedeutet, [https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/998405-Was-1918-1938-1968-fuer-Frauen-bedeutet.html?em\\_cnt\\_page=2](https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/998405-Was-1918-1938-1968-fuer-Frauen-bedeutet.html?em_cnt_page=2) (abgerufen am 02.07.2019).

45 Heiling, Die Entwicklung der Emanzipation nach 1945, <http://www.generationendialog-steiermark.at/wp-content/uploads/2014/04/Dossier-Entwicklung-der-Emanzipation-nach-1945.pdf> (abgerufen am 29.11.2018).

46 Demokratiezentrum Wien, Familienrechtsreform, <http://www.demokratiezentrum.org/themen/demokratieentwicklung/1968ff/familienrechtsreform.html> (abgerufen am 29.11.2018); Demokratiezentrum Wien, Demokratie in Bewegung, Demokratisierungsprozesse in den 1960er und 1970er Jahren, [http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/wissen\\_familienrechtsreform.pdf](http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/wissen_familienrechtsreform.pdf) (abgerufen am 29.11.2018); Strauss, Feministische Wahlprüfsteine für die Stadt Graz und das Land Steiermark (2012) 9 ff.

47 Mediathek.at, Zur Frauenbewegung in Österreich: Frauenarbeit und Fristenlösung, <https://www.mediathek.at/unterrichtsmaterialien/frauenbewegung/> (abgerufen am 08.08.2019).

48 Strauss, Feministische Wahlprüfsteine 24; Grazer Frauenrat, Aufgaben, <https://grazerfrauenrat.at/fb/frauenbeauftragte/aufgaben> (abgerufen am 07.05.2018).

49 Statistik Austria, Einkommen, [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html) (abgerufen am 02.07.2019).

50 Statistik Austria, Armut und Eingliederung, [schen\\_und\\_gesellschaft/soziales/armut\\_und\\_soziale\\_eingliederung/index.html \(abgerufen am 02.07.2019\).

51 Frauenvolksbegehren „Alles, was Recht ist!“, \[http://zwanzigtausendfrauen.at/wp-content/uploads/2011/01/1997\\\_Frauenvolksbegehren.pdf\]\(http://zwanzigtausendfrauen.at/wp-content/uploads/2011/01/1997\_Frauenvolksbegehren.pdf\) \(abgerufen ab 02.07.2019\).

52 Statistik Austria, Arbeitszeit seit 2005, \[http://www.statistik.at/web\\\_de/statistiken/menschen\\\_und\\\_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/023272.html\]\(http://www.statistik.at/web\_de/statistiken/menschen\_und\_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/023272.html\)\(abgerufen am 02.07.2019\).

53 Europäische Kommission, Strategie Europa 2010, \[https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/european-semester/framework/europe-2020-strategy\\\_de\]\(https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/european-semester/framework/europe-2020-strategy\_de\) \(abgerufen am 02.07.2019\).

54 Burgenland.orf.at, Stillen im Parlament, <https://bgvlv1.orf.at/stories/482193> \(abgerufen am 03.07.2019\).

55 Vgl. DerStandard – APA, Island: Politikerin stillte während Parlamentsrede, <https://www.derstandard.at/story/2000045814144/islaendische-abgeordnete-stillte-waehrend-parlamentsrede> \(abgerufen am 03.07.2019\).

56 Gesundheit.gv.at, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, <https://www.gesundheit.gv.at/leben/lebenswelt/beruf/arbeitsplatz/vereinbarkeit-familie> \(abgerufen am 03.07.2019\).

57 Bundeskanzleramt, Charta der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, <https://www.frauen-familienjugend.bka.gv.at/familie/vereinbarkeit-familie-beruf/charta-vereinbarkeit-familie-und-beruf.html> \(abgerufen am 03.07.2019\).

58 Bundeskanzleramt, Unternehmen für Familien, <https://www.frauen-familienjugend.bka.gv.at/familie/vereinbarkeit-familie-beruf/unternehmen-fuer-familien.html> \(abgerufen am 03.07.2019\).

59 MedUni Graz, Charta Familie in der Hochschule, <https://www.medunigraz.at/genderunit/service-stelle-fuer-vereinbarkeit/massnahmen-vereinbarkeit/charta-familie-in-der-hochschule/> \(abgerufen am 03.07.2019\).

60 Bundeskanzleramt, Charta der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, <https://www.frauen-familienjugend.bka.gv.at/familie/vereinbarkeit-familie-beruf/charta-vereinbarkeit-familie-und-beruf.html> \(abgerufen am 03.07.2019\); Vgl. auch Bundesministerium für Familien und Jugend, Leitfaden: Betriebliche Kinderbetreuung, \[https://www.familieundberuf.at/sites/familieundberuf.at/files/dokumente/19\\\_leitfaden\\\_betriebliche\\\_kinderbetreuung.pdf\]\(https://www.familieundberuf.at/sites/familieundberuf.at/files/dokumente/19\_leitfaden\_betriebliche\_kinderbetreuung.pdf\) \(abgerufen am 03.07.2019\).

61 DerStandard – Theißl, „Hysteria“: Feministische Burschenschaft persifliert rechte Männerbünde“, <https://www.derstandard.at/story/2000053259895/hysteria-feministische-burschenschaft-persifliert-rechte-maennerbuende> \(abgerufen am 03.07.2019\).

62 Der Tagesspiegel - Peiz, Die Macht und ihr Missbrauch, <https://www.tagesspiegel.de/kultur/metoo-debatte-die-macht-und-ih-missbrauch/20791726.html> \(abgerufen am 04.07.2019\).

63 Verein Neustart, Sind steigende Anzeigen bei Sexualdelikten alarmierend?, <https://www.neustart.at/at/de/blog/entry/6555> \(abgerufen am 04.07.2019\).

64 Eine Taktik, die darauf abzielt Frauen \[oder Andersdenkende\], die offen über Sexismus oder andere Problematiken sprechen, aus dem öffentlichen Raum und zum Rückzug aus Diskussionen zu drängen und Personen mundtot zu machen. Bspw. durch Einschüchterungen, Demütigungen, Beleidigungen; Vgl. Brodnig, Hass im Netz: Was wir gegen Hetze, Mobbing und Lügen tun können, Wien \(2016\) 228; Re:publica - Maurer, Vortrag Sigi](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/men-</a></p></div><div data-bbox=)

Maurer, It's the patriarchy, stupid.

65 Abwertender Angriff auf (vermeintlich) sexualisiertes Auftreten, sexuelle Aktivitäten oder aufgrund bestimmter Kleidungsweisen von Frauen und Mädchen, Vgl. Fachstelle Gender & Diversität NRW, SLUT-SHAMING, <https://www.gender-nrw.de/slut-shaming/> (abgerufen am 19.08.2019).

66 Watchgroup Sexismus, Kriterienkatalog sexistische Werbung, [http://www.watchgroup-sexismus.at/cms/wp-content/uploads/katalog\\_wsg\\_mit-logos.pdf](http://www.watchgroup-sexismus.at/cms/wp-content/uploads/katalog_wsg_mit-logos.pdf) (19, abgerufen am 08.08.2019).

67 Das Frauenvolksbegehren, <https://frauenvolksbegehren.at/> (abgerufen am 08.08.2019).

68 Vgl. Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Stellungnahme Sexistische Werbung 2016.

69 Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, [https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR\\_Translations/ger.pdf](https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf) (abgerufen am 30.07.2019).

70 LGBTIQ steht als Abkürzung für Lesbing, Gay, Bisexuell, Trans, Intersexuell, Queer. Der Stern am Ende steht für die Offenheit in Bezug auf Geschlechtsidentitäten.

71 Schwulengeschichte.ch – Ostertag, Karl Maria Kertbeny, <https://schwulengeschichte.ch/epochen/2-weg-zur-selbstbestimmung/vorkaempfer-und-opfer/zum-begriff-homosexualitaet/karlmaria-kertbeny/> (abgerufen am 23.07.2019).

72 Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Magnus Hirschfeld, <https://mh-stiftung.de/biografien/magnus-hirschfeld/> (abgerufen am 15.07.2019); Der Standard – Tragler, Die Anfänge der Homosexuellenbewegung, <https://www.derstandard.at/story/2000039656712/die-erste-homosexuellenbewegung-der-geschichte> (abgerufen am 15.07.2019).

73 Jetzt: LGBTIQ\*.

74 National Park Service, LGBTQ Activism: The Henry Gerber House, Chicago, IL, <https://www.nps.gov/articles/lgbtq-activism-henry-gerber-house-chicago-il.htm> (abgerufen am 13.08.2019).

75 Bundeszentrale für politische Bildung, Die Geburtsstunde des „Gay Pride“, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/292948/stonewall-unruhen-28-06-2019> (abgerufen am 22.08.2019).

76 Bundeszentrale für politische Bildung, Die Geburtsstunde des „Gay Pride“, <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/292948/stonewall-unruhen-28-06-2019> (abgerufen am 13.08.2019).

77 RosaLila PantherInnen, <https://www.homo.at/aktivitaeten/parkfest/> (abgerufen am 22.08.2019).

78 Heidinger/Kasper, Antidiskriminierung – Rechtliche Gleichbehandlung in Österreich und in der EU (2014) 82.

79 Initiative Minderheiten – Brunner, Homosexuellenbewegung, <https://initiative.minderheiten.at/wordpress/index.php/2019/04/zur-geschichte-der-homosexuellenbewegung-in-oesterreich/> (abgerufen am 20.08.2019); Der Standard – Brunner, Sexuelle Orientierung ist ein Menschenrecht, <https://www.derstandard.at/story/2000093769336/sexuelle-orientierung-ist-ein-menschenrecht> (abgerufen am 22.08.2019).

80 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes – Bailer-Galanda, Die Verfolgung sexueller Minderheiten, <http://www.doeww.at/erkenntnis/ausstellungen/1938/die-verfolgung-sexueller-minderheiten> (abgerufen am 20.08.2019).

81 Initiative Minderheiten – Brunner, Homosexuellenbewegung, <https://initiative.minderheiten.at/wordpress/index.php/2019/04/zur-geschichte-der-homosexuellenbewegung-in-oesterreich/> (abgerufen am 20.08.2019).

82 § 209 StGB idF BGBl I 60/1974, aufgehoben durch BGBl I 134/2002.

83 VfGH 21.06.2002, G 6/02.

84 Vgl. EGMR 04.06.2002, 34462/97, Wessels-Bergervoet/Niederlande.

85 Die Presse - APA/dpa/, „Homosexuellen-Paragraf“: Österreich verurteilt, [https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1473647/HomosexuellenParagraf\\_Oesterreich-verurteilt](https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1473647/HomosexuellenParagraf_Oesterreich-verurteilt) (abgerufen am 12.08.2019) EGMR 07.11.2013, 31913/07, 38357/09, 48098/07, 48777/07, 48779/07, E.B. u.a./Österreich.

86 APA-OTS/HOSI WIEN, Homosexuelle NS-Opfer erhalten endlich Rechtsanspruch auf Entschädigung, [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20050707\\_OTS0256/homosexuelle-ns-opfer-erhalten-endlich-rechtsanspruch-auf-entschaedigung](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20050707_OTS0256/homosexuelle-ns-opfer-erhalten-endlich-rechtsanspruch-auf-entschaedigung) (abgerufen am 20.08.2019).

87 RosaLila PantherInnen, Stolperstein für homosexuelles NS-Opfer, <https://www.homo.at/stolperstein17/> (abgerufen am 20.08.2019).

88 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) idGF.

89 PRIDE Das lesbisch/schwule Österreichmagazin, Eingetragene Partnerschaft2, <https://www.homo.at/wp-content/uploads/2018/11/EingetragenePartnerschaft-April-2017.pdf> (abgerufen am 13.08.2019).

90 ErläutRV 485 BlgNr. 24. GP 3.

91 EGMR 19.02.2013, 19010/07, X. u.a./ Österreich.

92 Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen (Fortpflanzungsmedizingesetz – FMedG) idGF.

93 VfGH 10.12.2013, G16/2013 ua.

94 Art 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

95 Vgl. Verfassungsgerichtshof Österreich, Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft verletzt Diskriminierungsverbot, [https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe\\_fuer\\_gleichgeschlechtliche\\_Paare.de.php](https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe_fuer_gleichgeschlechtliche_Paare.de.php) (abgerufen am 25.06.2019); VfGH 04.12.2017, G 258-259/2017-9.

96 Der Standard – Brickner, Trotz Ehe für alle: Neue Heiratsverbote für homosexuelle Paare, <https://derstandard.at/2000096933204/Trotz-Ehe-fuer-alle-Neue-Heiratsverbote-fuer-homosexuelle-Paare> (abgerufen am 13.08.2019); Republik Österreich Parlament/PK, Nationalrat beseitigt letzte Hürden bei der „Ehe für alle“, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2019/PK0764/index.shtml?fbclid=IwAR3oL-GbHVZ6j5TbA40SbWb4M-lvBxlmZYhsHsutwy-HsBaxEr\\_NqiHPGDGY](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0764/index.shtml?fbclid=IwAR3oL-GbHVZ6j5TbA40SbWb4M-lvBxlmZYhsHsutwy-HsBaxEr_NqiHPGDGY) (abgerufen am 13.08.2019).

97 Österreichisches Rotes Kreuz, <https://www.rotekreuz.at/blutspende/information-zur-blutspende/spenderfragebogen/> (abgerufen am 22.08.2019).

98 VfGH 15.06.2018, G 77/2018-9.

99 Rechtskomitee LAMBDA, Verfassungsgerichtshof: ab sofort drittes Geschlecht, <https://www.rklambda.at/index.php/de/360-verfassungsgerichtshof-ab-sofort-drittes-geschlecht> (abgerufen am 22.08.2019).

100 ORF Steiermark, Fußballer bricht mit Tabuthema Homosexualität, <https://steiermark.orf.at/v2/news/stories/2883323/> (abgerufen am 26.08.2019).

101 Fußball für alle – Ombudsstelle, <http://www.fussballfueralle.at/> (abgerufen am 26.08.2019).

102 Vgl. Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Antidiskriminierungsbericht 2017, „Homophobie“ S. 58-59.

103 <https://www.derstandard.at/story/2000106343352/kein-haendchenhalten-in-himberg-schwule-ausgelacht-und-beschimpft> (abgerufen am 22.08.2019).

104 ORF Wien, Kuss: Lesbisches Paar aus Prückel verwiesen, <https://wien.orf.at/v2/news/stories/2688749/> (abgerufen am 26.08.2019).

105 Shz - dpa, 150 Jahre Gettysburg-Rede von

# Quellenangaben

Abraham Lincoln, <https://www.shz.de/deutschland-welt/kultur/150-jahre-gettysburg-rede-von-abraham-lincoln-id4135791.html> (abgerufen am 22.07.2019).

106 Anm.: Um sich von der rassentheoretischen und -ideologischen Verwendung des Begriffs abzugrenzen, wird der Begriff nur unter Anführungszeichen („Rasse“) verwendet.

107 Deutschlandfunk - Langels, Die Sklaverei wird abgeschafft, [https://www.deutschlandfunk.de/ende-des-amerikanischen-buergerkriegs-die-sklaverei-wird.871.de.html?dram:article\\_id=323251](https://www.deutschlandfunk.de/ende-des-amerikanischen-buergerkriegs-die-sklaverei-wird.871.de.html?dram:article_id=323251) (abgerufen am 22.07.2019).

108 Menschenhandel heute - Kayser, Rechtliche Ausgrenzung und Unterdrückung ehemaliger Sklaven nach der Abolition: Die Jim Crow Laws, <https://menschenhandelheute.net/2011/10/23/rechtliche-ausgrenzung-und-unterdrueckung-ehemaliger-sklaven-nach-der-abolition-die-jim-crow-laws/> (abgerufen am 23.07.2019).

109 ARD Planet Wissen - Amrehn, Die Bürgerrechtsbewegung, [https://www.planet-wissen.de/geschichte/persoenlichkeiten/martin\\_luther\\_king/pwiedieburgerrechtsbewegung100.html](https://www.planet-wissen.de/geschichte/persoenlichkeiten/martin_luther_king/pwiedieburgerrechtsbewegung100.html) (abgerufen am 29.11.2019).

110 Kurier - Smekal, Ein langer Weg, <https://kurier.at/chronik/weltchronik/60-jahre-montgomery-bus-boycott-ein-langer-weg/161.969.561> (abgerufen am 22.07.2019).

111 Der Standard - APA/AP, „Sie stand auf, indem sie sitzen blieb“ - Der Standard, <https://www.derstandard.at/story/2259003/sie-stand-auf-indem-sie-sitzen-blieb> (abgerufen am 22.07.2019).

112 ARD Planet Wissen - Amrehn, Martin Luther King, [https://www.planet-wissen.de/geschichte/persoenlichkeiten/martin\\_luther\\_king/index.html](https://www.planet-wissen.de/geschichte/persoenlichkeiten/martin_luther_king/index.html) (abgerufen am 29.11.2019).

113 Canadian Museum for Human Rights - McRae, The Sharpeville Massacre, <https://humanrights.ca/story/the-sharpeville-massacre> (abgerufen am 19.08.2019).

114 Geo - Plasse, Nelson Mandela, <https://www.geo.de/geolino/mensch/2685-rtkl-weltveraenderer-nelson-mandela> (abgerufen am 19.08.2019).

115 Steinebach, 50 Jahre Kampf gegen rassistische Diskriminierung, Vereinte Nationen Heft 5/2016, 219.

116 Bundeszentrale für politische Bildung - dpa, 25 Jahre Brandanschlag in Solingen, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/161980/brandanschlag-in-solingen> (abgerufen am 20.08.2019).

117 ORF - APA/Ulrich Schnarr, 20 Jahre Lichtermeer, <https://oesterreich.orf.at/v2/stories/2567688/> (abgerufen am 20.08.2019).

118 RL 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Abl L 180/22.

119 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, BGBl. I Nr. 66/2004.

120 Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG (2009) Historische Entwicklung (2009) RZ 13.

121 § 38 GIBG.

122 Das Land Steiermark, Helping Hands Graz/ Anti-Rassismus Hotline, <http://www.europa.steiermark.at/cms/beitrag/11232418/3117089/> (abgerufen am 20.08.2019).

123 Süddeutsche Zeitung - dpa, 65.000 in Chemnitz bei Konzert gegen Rechts, <https://www.sueddeutsche.de/politik/extremismus-65-000-in-chemnitz-bei-konzert-gegen-rechts-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180903-99-807748> (abgerufen am 20.08.2019); Anm.: Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Ein flüchtiger Iraker wird als mutmaßlicher Mittäter weiterhin gesucht.

124 Süddeutsche Zeitung - Dpa, 65.000 in

Chemnitz bei Konzert gegen Rechts, <https://www.sueddeutsche.de/politik/extremismus-65-000-in-chemnitz-bei-konzert-gegen-rechts-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180903-99-807748>.

125 Die Presse - sh, #MeTwo: Neue Debatte um Alltagsrassismus, [https://diepresse.com/home/schaulenster/salon/5470976/MeTwo\\_Neue-Debatte-um-Alltagsrassismus](https://diepresse.com/home/schaulenster/salon/5470976/MeTwo_Neue-Debatte-um-Alltagsrassismus) (abgerufen am 19.08.2019).

126 Der Standard - aan, #MeTwo: Ihre Erfahrungen mit Alltagsrassismus, <https://www.derstandard.at/story/2000084398533/metwo-ihre-erfahrungen-mit-alltagsrassismus> (abgerufen am 19.08.2019).

127 Memmi, Rassismus, Frankfurt (1987) 164.

128 FRA Agentur der Europäischen Union für Grundrechte - Presseaussendung vom 28. November 2018, Rassismus und Probleme auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt: Alltag für viele Schwarze in der EU, <https://fra.europa.eu/de/press-release/2018/rassismus-und-probleme-auf-dem-wohnungs-und-arbeitsmarkt-alltag-fur-viele> (abgerufen am 26.08.2019).

129 Der Standard - APA, Wiener Musiker wirft Polizei Rassismus vor, <https://www.derstandard.at/story/2000089381487/wiener-musiker-wirft-polizei-rassismus-vor> (abgerufen am 26.08.2019).

130 #nichtmituns, Warum #nichtmituns, <https://nichtmituns.org/warum/> (abgerufen am 26.08.2019).

131 Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Presseaussendung vom 22. November 2018, <http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12701980/148362901> (abgerufen am 26.08.2019).

132 Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus, Antimuslimischer Rassismus Report 2017 <http://s756558939.online.de/reports/> (abgerufen am 26.08.2019).

133 Bei „Hate Crimes“ handelt sich um ein Verbrechen oder Vergehen, welche durch Hass bzw. Vorurteile motiviert und geleitet sind.

134 UNESCO - Hiernaux, Banton, Four statements on the race question, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000122962> (abgerufen am 05.09.2019).

135 Leidmedien.de - Masuhr, Zur Geschichte des Umgangs mit Behinderung, <https://leidmedien.de/geschichte/zur-geschichte-des-umgangs-mit-behinderung/> (abgerufen am 07.05.2019).

136 Fuchs, „Körperbehinderte“ zwischen Selbstaufgabe und Emanzipation. Selbsthilfe – Integration – Aussonderung. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, Krefeld, Berlin, (2001) 21.

137 Sierck, Selbstbestimmung statt Bevormundung. Anmerkungen zur Entstehung der Disability Studies in Rathgeb (Hrsg): Disability Studies. Kritische Perspektiven für die Arbeit am Sozialen. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2012) 31.

138 Fuchs, „Körperbehinderte“ 58 f.

139 Planet-wissen.de, Nationalsozialistische Rassenlehre, Euthanasie im Dritten Reich <https://www.planet-wissen.de/geschichte/nationalsozialismus/nationalsozialistische-rassenlehre/pwueuthanasieimdrittenreich100.html> (abgerufen am 07.05.2019).

140 Sierck, Selbstbestimmung statt Bevormundung 31 ff.

141 Sozialministeriumservice, Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten Menschen in Österreich (2003), <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=67>; (abgerufen am 07.05.2019).

142 Fuchs, „Körperbehinderte“ 49.

143 Bleidick/Elger-Rüttgardt, Behindertenpädagogik – eine Bilanz: Bildungspolitik und Theorieentwicklung, Stuttgart (2008) 131.

144 Roßmann, Verständnisse von Inklusion und ihr Wirken in der Praxis. Eine soziologische Betrachtung des Grazer Behindertenbereichs. Graz (2014).

145 Deutsches Institut für Menschenrechte, Online Handbuch Inklusion als Menschenrecht <http://www.inklusion-als-menschenrecht.de/nachkriegsdeutschland-brd-und-ddr/> (abgerufen am 07.05.2019).

146 Spörke, Die Geschichte der Selbstbestimmt Leben Bewegung behinderter Menschen in Deutschland, <http://www.peer-counseling.org/attachments/article/6/Michael%20Spörke%20-%20Geschichte%20Selbstbestimmt%20Leben.pdf> (abgerufen am 29.11.2018).

147 BGBl. III Nr. 155/2008.

148 Leidmedien.de - Masuhr, Zur Geschichte des Umgangs mit Behinderung <https://leidmedien.de/geschichte/zur-geschichte-des-umgangs-mit-behinderung/> (abgerufen am 07.05.2019).

149 Grundgesetz vom 23. Mai 1949, BGBl. S. 1.

150 Leidmedien.de - Masuhr, Zur Geschichte des Umgangs mit Behinderung, <https://leidmedien.de/geschichte/zur-geschichte-des-umgangs-mit-behinderung/> (abgerufen am 07.05.2019).

151 Sierck, Selbstbestimmung statt Bevormundung 31 ff.

152 Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Invalider, BGBl. Nr. 22/1970.

153 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970.

154 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 194/1999.

155 Sozialministeriumservice, Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten Menschen in Österreich (2003), <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=67> (19, abgerufen am 07.05.2019).

156 BGBl. Nr. I 2005/82.

157 Die UN-Behindertenkonvention- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, [https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN\\_Konvention\\_deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen am 06.09.2019).

158 Die UN-Behindertenkonvention- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, [https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN\\_Konvention\\_deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen am 05.09.2019).

159 Lebenshilfe Österreich, Was ist Inklusion? <https://lebenshilfe.at/inklusion/mehr-zu-inklusion/> (abgerufen am 09.05.2019).

160 Selbstbestimmt Leben Steiermark, Inklusion, <https://www.sl-stmk.at/de/wer-wir-sind/inklusion.php> (abgerufen am 09.05.2019).

161 Das Land Steiermark, Aktionsplan des Landes Steiermark, Besonderheiten, Erfahrungen, Ergebnisse, [https://www.integra.at/fileadmin/user\\_upload/integra/Bildung\\_Aktion/Referentemanuskripte/2016/Eidler\\_Aktionsplan\\_Land\\_Steiermark.pdf](https://www.integra.at/fileadmin/user_upload/integra/Bildung_Aktion/Referentemanuskripte/2016/Eidler_Aktionsplan_Land_Steiermark.pdf) (abgerufen am 09.05.2019).

162 Das Land Steiermark, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Aktionsplan des Landes Steiermark, [http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254\\_94717223/de51979a/Aktionsberichtsplan\\_Phase%203\\_2018-2020\\_Einzelseiten.pdf](http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_94717223/de51979a/Aktionsberichtsplan_Phase%203_2018-2020_Einzelseiten.pdf) (abgerufen am 09.05.2019).

163 BGBl. III Nr. 155/2008.

164 Das Land Steiermark, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Aktionsplan des Landes Steiermark, <http://www.soziales.steiermark.at/>

[https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254\\_94717223/de51979a/Aktionsberichtsplan\\_Phase%203\\_2018-2020\\_Einzelseiten.pdf](https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_94717223/de51979a/Aktionsberichtsplan_Phase%203_2018-2020_Einzelseiten.pdf) (36, abgerufen am 09.05.2019).

165 § 6 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970.

166 Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Beschäftigung und Berufliche Integration, [https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit\\_Behinderung/Berufliche\\_Integration/](https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Berufliche_Integration/) (abgerufen am 22.8.2019).

167 Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat, Band 2: Präventive Menschenrechtskontrolle (2014) 78.

168 UN-Generalsammlung, Resolution 32/132 (1977) International Year and World Assembly on Ageing.

169 Humanrights.ch, Entwicklung des Menschenrechtsschutzes für ältere Personen auf UNO-Ebene, <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/alter/alter-uno/> (abgerufen am 29.08.2019).

170 UN-Generalsammlung, Resolution 65/182 (2010) Follow-up to the Second World Assembly on Ageing.

171 UN-Generalsammlung, Resolution 67/139 (2012) towards a comprehensive and integral international legal instrument to promote and protect the rights and dignity of older persons.

172 Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Achte Arbeitsgruppe: Open-ended Working Group on Ageing vom 05.07 bis 07.07.2017, <https://social.un.org/ageing-working-group/eighthsession.shtml> (abgerufen am 30.08.2019).

173 Deutsches Institut für Menschenrechte, Achte Sitzung der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer: Viele fordern eine neue Konvention, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/achte-sitzung-der-un-arbeitsgruppe-zu-den-rechten-aelterer-viele-fordern-eine-neue-konvention/> (abgerufen am 31.08.2019).

174 Humanrights.ch, Entwicklung des Menschenrechtsschutzes für ältere Personen auf UNO-Ebene, <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/alter/alter-uno/> (abgerufen am 31.08.2019).

175 Büro gegen Altersdiskriminierung, Studie: ICH? Zu alt? Diskriminierung älterer Menschen, <http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=10439> (abgerufen am 01.09.2019).

176 Zum weiteren Verständnis von struktureller Altersdiskriminierung: Strukturelle Altersdiskriminierung („structural ageism“) ist laut Positionspapier der „Age Platform Europe“ eine Form systematischer Stereotypisierung und kann definiert werden als die Art und Weise, in der die Gesellschaft und ihre Institutionen altersdiskriminierende Einstellungen, Handlungen oder Sprache in Gesetzen, Politik, Praxis oder Kultur aufrechterhalten. Sie kann im Rechtssystem, in den Medien, im Pflege- und Gesundheitssystem, in der Wirtschaft und in vielen anderen Bereichen auftreten, vgl.: [https://age-platform.eu/sites/default/files/AGE\\_Intergenerational-Solidarity\\_Position\\_on\\_Structural\\_Ageism2016.pdf](https://age-platform.eu/sites/default/files/AGE_Intergenerational-Solidarity_Position_on_Structural_Ageism2016.pdf) (abgerufen am 10.09.2019).

177 Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. „ICH? Zu alt?“ Diskriminierung älterer Menschen, Abschlussbericht eines Praxisforschungsprojekts (2019), <https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/DiskaeM-Abschlussbericht2018.pdf> (14, abgerufen am 10.09.2019).

178 Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), Kleinräumige Bevölkerungsprognose für Österreich 2018 bis 2040 mit

einer Projektion bis 2060 und Modellfortschreibung bis 2075 (ÖROK-Prognose), [https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum\\_u.\\_Region/2.Daten\\_und\\_Grundlagen/Bevoelkerungsprognosen/Prognose\\_2018/Bericht\\_BevPrognose\\_2018.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/2.Daten_und_Grundlagen/Bevoelkerungsprognosen/Prognose_2018/Bericht_BevPrognose_2018.pdf) (10, abgerufen am 10.09.2019).

179 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) StF: BGBl. Nr. 60/1974

180 Rami in WK-StGB III § 115 Rz 5.

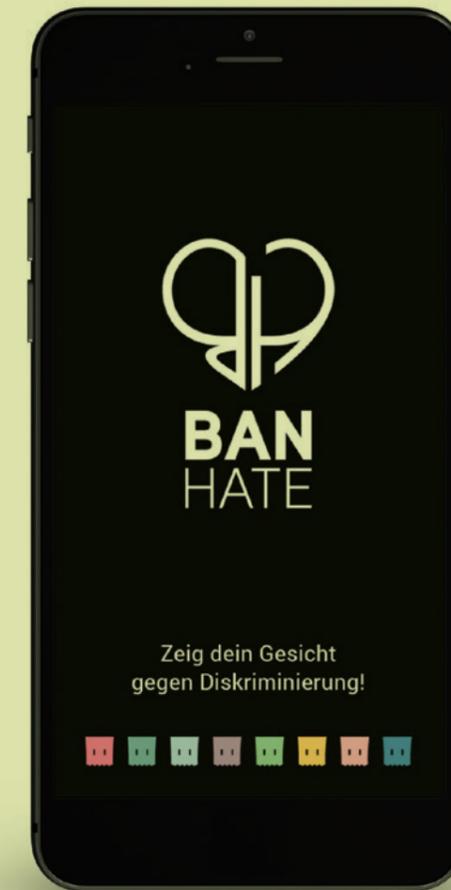
181 Walch in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch III, § 107a Rz 25 (Lfg, Mai 2008).

182 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz- GIBG) BGBl. I 2004/66.

183 Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft - GBK/GAW-Gesetz BGBl. Nr. 108/1979 idF BGBl. Nr. 107/2013.

184 Vgl. Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Stellungnahme Sexistische Werbung 2016.

185 UNESCO - Hiernaux, Banton, Four statements on the race question, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000122962> (abgerufen am 05.09.2019).



**Die erste mobile App,  
mit der Hasspostings  
plattformunabhängig auf  
sozialen Netzwerken und  
anderen Online-Medien  
gemeldet werden können.**

**[www.banhate.com](http://www.banhate.com)**

